



ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE

Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
herausgegeben vom Westfälischen Archivamt



BEITRÄGE

7. Deutsch-niederländisches Archivsymposium	1
F.C.J. Ketelaar Von Papierarchiven zu Menschenarchiven Zur Eröffnung des 7. Deutsch-niederländischen Archivsymposiums	2
O. Moorman van Kappen Der Begriff ‚openbaarheid‘ in der niederländischen Archivgesetzgebung: Hintergründe und Entwicklungen	3
Alexander F. J. Freys Rechte Dritter am Archivgut	8
Sierk F. M. Platinga Die Bedeutung von Öffentlichkeit im niederländischen „Gesetz zur Öffentlichkeit in der Verwaltung“ („Openbaarheid van Bestuur“)	14
Andrea Korte - Böger Das Recht auf Benutzung in den Archivgesetzen der Bundesrepublik Deutschland	16
J. Dijkstra Kosten der Öffentlichkeitsarbeit in niederländischen Kommunalarchiven	20
A. W. Hirs Präsentation, Information und Public Relations	21
Jutta Prieur - Pohl Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit in kleineren kommunalen Archiven	24
Norbert Reimann Gebühren für Archivbenutzung? Grundsätzliche Erwägungen zu einem heiklen Thema	26
Wilfried Reininghaus Das Stadtarchiv Schwerte und seine älteren Akten (bis 1836). Ein Beitrag zur Geschichte der Stadtarchive in Westfalen sowie zur Erschließung ihrer Bestände	28
Susanne Maetzke Pressedokumentation – die Entwicklung eines Modells für Archiv und Presseamt	32

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Siegel der Stadt Attendorn von 1280 entdeckt	39
Die Rückkehr einer Urkunde aus dem 13. Jahrhundert	40
Verbleib von Akten der Geschäftsstellen des DRK	40
Archivalien von Jagdgenossenschaften	41
Nachlaß Josef Küper im Stadtarchiv Rietberg	41
Das Archiv der Pianofortefabrik Carl Ebel & Sohn in Unna im Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund [(1875) 1901-1975]	41
Gesundheitsvorsorge in Archiven. Zum Problem der Schimmelpilz-Kontamination	42
Aktenaufschlag. Dokumente des Stadtarchivs zur Gewerbe- geschichte Borgholzhausens im 19. Jahrhundert. Eine Ausstellung aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des Heimatvereins Borgholzhausen im Rathaus	43
Villen und Gärten in Iserlohn. Architektur und Wohnkultur 1860-1919. Ein Projekt des Stadtarchivs Iserlohn 1992	44
Wanderhandel in Europa. Eine Tagung in Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Hopsten	44
Unterausschuß EDV tagte in Zons	45
Empfehlungen für den EDV-Einsatz in Kommunalarchiven verabschiedet	45
Fachtagung zur „archivarischen Behandlung elektronisch gespeicherter Daten“ in Viersen	45
Fortbildungsseminar der Kommunalarchivare Mecklenburg- Vorpommerns in der Hansestadt Wismar	46

AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Kommunalarchive	46
---------------------------	----

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER

TERMINE	48
-------------------	----

MITARBEITER DIESES HEFTES

Manfred Beine, Stadtarchivar, Stadtarchiv Rietberg, 4835 Rietberg — Dr. Horst Conrad, Landesoberarchivar, Westfälisches Archivamt Münster (Co) — Drs. J. Dijkstra, Provincial archiefinspecteur, Provincie Friesland, Groningen — Dr. Alexander F.J. Freys, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 220, 1000 Berlin-15 — Gerd Giese, Stadtarchivar, Stadtarchiv Wismar, Vor dem Amtsgericht 1 (Fürstenhof), 0-2400 Wismar — André W. Hirs, Voorlichter/pr. Officer, Gemeentearchief Amsterdam — Otto Höffer, Stadtarchivar, Stadtarchiv Attendorn, Rathaus, 5952 Attendorn — Dr. F.C.J. Ketelaar, Alg. Rijksarchivaris, Rijksarchiefdienst, Centrale Directie, Prins Willem-Alexanderhof 20, NL 2595 BE 's-Gravenhage — Rickmer Kießling, Landesarchivrat, Westfälisches Archivamt Münster (Kie) — Dr. Andrea Korte-Böger, Stadtarchivrätin, Stadtarchiv Siegburg, Stadtverwaltung, 5200 Siegburg — Susanne Maetzke M.A., Cheruskerweg 88, 4400 Münster — Helma M. Massalsky, Landesoberarchivrätin, Westfälisches Archivamt Münster (My) — Prof. Dr. O. Moorman van Kappen, Katholieke Universiteit Nijmegen, Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Postbus 90 49, NL 6500 KK Nijmegen — H.P. Neuheuser M.A., Archivberatungsstelle Rheinland, Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2 — S.F.M. Platinga, Hoof Studiezaal, Alg. Rijksarchief, NL-2595 BE 's-Gravenhage — Dr. Jutta Prieur-Pohl, Stadtarchiv Wesel, Rathaus, Klever-Tor-Platz, 4230 Wesel — Dr. Norbert Reimann, Ltd. Landesarchivdirektor, Westfälisches Archivamt Münster (Rei) — Dr. Wilfried Reininghaus, Landesoberarchivrat, Leiter des Westfälischen Wirtschaftsarchivs, Märkische Straße 120, 4600 Dortmund 1 — Annemarie Rott-hues, Ostendorfer Weg 3, 4290 Bochoit — Rolf Westerheider, Stadtarchivar, Stadtarchiv Borgholzhausen, Schulstraße 4807 Borgholzhausen

Diese Zeitschrift ist – wie alle anderen Publikationen des Westfälischen Archivamtes – auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier gedruckt.

BEITRÄGE

7. Deutsch-niederländisches Archivsymposium

Am 5. und 6. November 1992 veranstalteten das Stadtarchiv Bocholt, das Rijksarchief in Gelderland, Arnheim, und das Westfälische Archivamt das 7. Deutsch-niederländische Archivsymposium. Die Zusammenkunft, an der in diesem Jahr rund 40 Archivare aus den Niederlanden und von deutscher Seite überwiegend aus Westfalen teilnahmen, stand unter dem Leitthema „Archive und Öffentlichkeit“.

Im Rathaus der Stadt Bocholt begrüßte als Hausherr Stadtdirektor H.-J. Dahlen die Gäste. Für die niederländischen Kollegen sprach der Allgemeine Reichsarchivar der Niederlande, Dr. F.C.J. Ketelaar, ein Grußwort. Ltd. Landesarchivdirektor Reimann eröffnete für das Westfälische Archivamt.

In einer ersten Arbeitssitzung befaßte sich Professor O. Moorman van Cappen von der Katholischen Universität Nijmegen mit dem Begriff der „Openbaarheid“ in den Niederlanden. Frau Dr. Korte-Böger, Siegburg, referierte über die Rechte auf Nutzung von Archiven in Deutschland.

In der lebhaften Diskussion nach dem ersten Themenblock wurde von allen Anwesenden die unproblematische Zugänglichkeit der niederländischen Archive positiv hervorgehoben. Allerdings mußte auch festgestellt werden, daß in den Niederlanden die Behörden grundsätzlich erst 50 Jahre nach Entstehung des Schriftgutes abgeben, so daß die üblichen Sperrfristen dadurch ohnehin gewahrt werden. Bei Durchführung des neuen niederländischen Gesetzes, das eine Abgabe nach 20 Jahren vorsieht, dürfte sich auch die Frage der Zugänglichkeit bzw. der Schutzfristen für Archivalien neu stellen.

Die zweite Arbeitssitzung beschäftigte sich mit Archivbenutzung und Schutzrechten. Hier trugen S.F.M. Plantinga vom Allgemeinen Reichsarchiv im Haag zur „Bedeutung der Öffentlichkeit im niederländischen Gesetz zur Öffentlichkeit in der Verwaltung“ und anschließend Rechtsanwalt Dr. Freys, Berlin, zu Rechten Dritter am Archivgut mit dem Schwerpunkt der Urheberrechte vor. Gerade dem letzten Beitrag schloß sich eine ausführliche Diskussion zu Einzelfragen des Urheberrechts an.

Die folgenden Beiträge von drs. J. Dijkstra, Groningen, sowie von Dr. Reimann und Dr. Oppel zu Fragen der Kostengestaltung im Archiv ergaben eine lebhaft kontroverse Diskussion, ob Kosten für Archivbenutzungen überhaupt ermittelt werden können und was Ziel einer Kostenerhebung im Archiv sein sollte. Insbesondere entzündete sich die Diskussion an der Überlegung, ob Kosten als Schutzgebühren vor übermäßiger Nutzung dienen dürften. Hier vertraten vor allem die niederländischen Kollegen den Standpunkt, daß der Bürger ein Recht auf Nutzung der Archive habe und daß sich daraus

auch ein (durch Kosten nicht gehinderter) Zugang zum Archiv ergäbe. Die Diskussion endete in weitgehender Übereinstimmung dahin, daß eine Archivbenutzung generell kostenfrei sein sollte, dagegen Nebenleistungen, sei es Benutzung aufwendiger Geräte, sei es die Herstellung von Kopien u.ä., selbstverständlich kostenpflichtig sein können.

Am Abend dieses Tages fand ein Empfang durch den Bürgermeister der Stadt Bocholt, Herrn Bernhard Demming, im Historischen Ratssaal statt. Die Teilnehmer werden gern an die herzliche und umfangreiche Gastfreundschaft der Stadt an diesem Abend zurückdenken. Anlaß und Rahmen boten Gelegenheit zu langen und ausführlichen kollegialen Gesprächen.

Die dritte Arbeitssitzung am Freitag morgen war der Öffentlichkeitsarbeit im Archiv gewidmet. Zunächst berichtete Dr. Reimann, Münster, über „Historische Jubiläen“ am Beispiele: „350 Jahre Westfälischer Friede“, sodann erläuterten A.W. Hirs vom Stadtarchiv Amsterdam und Frau Dr. Prieur-Pohl vom Stadtarchiv Wesel ihre Erfahrungen mit Archivpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit in ihren Archiven. Die Beiträge wurden ergänzt von der Archivpädagogin des Stadtarchivs Münster, Frau Link, die die verschiedenen Aktivitäten des Stadtarchivs für Schulen und Laienpublikum darstellte. Ein interessanter Aspekt ergab sich dabei durch die Feststellung, daß auch ältere Archivalien in den Niederlanden für das breite Publikum ohne Probleme lesbar sind, weil sich – im Gegensatz zu Deutschland – die Schrift in den vergangenen Jahrhunderten nicht grundlegend verändert hat.

Eine eingehende Diskussion entzündete sich an der Frage, ob der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Archivpädagogik mit dem Erfolg für die Archive zu rechtfertigen ist. Gemeinsam wurde jedoch festgestellt, daß die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit, für welche Zielgruppe auch immer, nicht unmittelbar meßbar ist, sondern daß sie erst nach Jahren und auf Umwegen deutlich wird. Insgesamt waren die Kollegen aber vom Nutzen einer Öffentlichkeitsarbeit gerade in Zeiten leerer werdender Kommunalkassen überzeugt.

Die Zusammenfassung des Symposiums benutzte drs. van Driel, Arnheim, um der Stadt Bocholt und den Veranstaltern für die Ausrichtung des Symposiums zu danken.

Das 7. Deutsch-niederländische Archivsymposium endete mit einer Exkursion nach Dinxperlo/Niederlande, wo im Rathaus die Gemeinschaftsausstellung deutscher und niederländischer Historiker „Grenzen kommen und gehen“ an diesem Nachmittag eröffnet wurde.

Rickmer Kießling

Von Papierarchiven zu Menschenarchiven

Zur Eröffnung des 7. Deutsch-niederländischen Archivsymposiums

von F.C.J. Ketelaar

Ich begrüße herzlich die Teilnehmer an diesem 7. Deutsch-niederländischen Archivsymposium. Ich freue mich sehr, wieder in Bochoolt zu Gast zu sein. Auf dem Tisch in meinem Arbeitszimmer – im Allgemeinen Reichsarchiv wie früher in Groningen – habe ich bei der Hand das Meßbändchen, das mich immer an den Schenker, die Stadt Bochoolt, erinnert.

„Archive und Öffentlichkeitsarbeit“ ist diesmal das Thema. „Öffentlichkeitsarbeit“ ist – laut *Dictionary of Archival Terminology* des Internationalen Archivrates – das deutsche Äquivalent von „outreach programme“. Dieser typisch amerikanische Ausdruck bedeutet „Organised activities of archives intended to acquaint potential users with its holdings and their research value“.¹ Die fachliche Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen dieser „outreach“-Aktivitäten hat sich in letzter Zeit erweitert: geographisch über Kanada, Australien, Süd-Afrika – vielleicht noch sonstwo, aber außerhalb Europa, und inhaltlich, weil man über „outreach programme“ hinaus zum „public programming“ gekommen ist. Dies hat seinen Anfang genommen im Jahre 1984 mit einem Aufsatz in *The American Archivist* von Elsie Freeman *In the eye of the beholder: archives administration from the user's point of view*. Ihr Aufruf, daß die Archivare „client-centered, not materials-centered“ sein müßten, hat sowohl Anklang gefunden als auch Widerspruch erregt. Kürzlich haben unsere kanadischen Kollegen und Kolleginnen ihren Archivtag (1990) und ein Heft ihrer Zeitschrift *Archivaria* (Winter 1990-1991) dieser Problematik gewidmet.

From Paper Archives to People Archives, von Papierarchiven zu Menschenarchiven, ist der Titel des Hauptartikels, worin die kanadischen Kollegen Garielle Blais und David Enns für *public programming*² plädieren. Sie gehören zu der Strömung unter nordamerikanischen Archivaren, die meint, wir müßten unsere Arbeit auf die Wünsche des Publikums abstimmen.

Ich bin völlig damit einverstanden, daß „user needs“ – das Bedürfnis der Benutzer – der wichtigste Faktor sein muß in der Entscheidung, welche Maßnahmen erforderlich sind für die Förderung der Benutzung, für die Verbesserung der Betreuung, der Auswertung. Ich habe das deutlich gemacht in meinem Hauptbeitrag am XI. Internationalen Archivkongreß, Paris 1988³, mich stützend auf die fundamentale RAMP Abhandlung aus dem Jahre 1984 von jenem anderen Kanadier Hugh Taylor „*Archival services and the concept of the user*“⁴.

Aber andere archivische Funktionen, insbesondere die Bewertung und die Erfassung, sollen nicht ihren Ausgangspunkt in den Bedürfnissen der Benutzer haben. Ich bin mit Terry Cook völlig einverstanden, der Blais und Enns abkapitelt⁵: Archive werden nicht bewertet und erworben zur Unterstützung der Benutzung. Nein, die Archive „are acquired (as far as the archival institution's mandate and resources permit) to reflect the functions, ideas and activities of records creators and those with whom they interact. Following such an approach, all

kinds of research will be supported“. Das ist wahrhaft Jenkinsonian: Sir Hilary betonte immer, daß die Unempfindlichkeit der Verwaltung „to the interests in which his documents come to be used gives to Archives properly preserved one of their outstanding characteristics – their unbiased quality“.⁶

Im Gegenteil zur Bewertung soll aber die Auswertung als Produkt des Archivdienstes die Bedürfnisse der Konsumenten reflektieren. Wir müssen „Archive mit dem Geist verbinden“⁷, und „de brug slaan tussen brein en bron“ – die Brücke schlagen zwischen dem Verstand und der Quelle: dem Verstand des Benutzers und der Quelle im Archiv.⁸ Auswertung umfaßt mehr als die reine Benutzung von Archivalien. Ohne intellektuelle Zugänglichkeit ist Benutzung unmöglich. Auswertung setzt Ordnung und Verzeichnung voraus, die Herstellung von Findmitteln zugeschnitten auf den Bedarf der Benutzer. Das dritte Deutsch-niederländische Archivsymposium im Jahre 1983 war der benutzerorientierten Erschließung gewidmet.⁹ Auswertung umfaßt auch den Benutzerdienst, in erweitertem Sinne wie „reference service“: es sind dies alle Aktivitäten, die dazu dienen, Auskunft zu geben sowohl über die Archive als auch aus den Archiven und Archivalien in den Benutzerräumen und mittels Kopien zur Verfügung zu stellen.¹⁰

Neben der Herstellung und Veröffentlichung von Findmitteln und neben dem Benutzerdienst gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit zur Auswertung. Sie umschließt Werbung mittels Archivausstellungen, Veröffentlichungen, Vorlesungen und sonstigen kulturellen und pädagogischen Aktivitäten.¹¹

Papierarchive sollen zugleich Menschenarchive sein. Wir müssen „public programming“ benutzen, um das Publikum über unseren essentiellen Auftrag zu informieren, allen Forschern Relevanz, Sinn, Verständnis und Kenntnis zu gewähren.¹² In einer lebenskräftigen Demokratie, schreibt Theodore Roszak, it is not the quantity but the quality of information that matters. What are the criteria of quality? Relevance, coherence, and insight.¹³ Wir müssen der Umwelt klar machen, daß Archivforschung mehr ist als ein logischer, analytischer und linearer Prozeß.¹⁴ Der Archivar und der Forscher nutzen gleichermaßen holistische, intuitive und schöpferische Konzepte.¹⁵ Wie Terry Cook es annimmt: Archivbenutzer sind „moving away from the contents of records to consider the context, the linguistic patterns, the signs and symbols – in effect the evidential value that the records exhibit by their internal structure and simply by existing rather than by what the records exhibit (although naturally that is not ignored)“.¹⁶ Er setzt hinzu „...this concern with the nature of ‚discourse‘ is certainly similar to archivists' own work of unravelling the provenance, context, records-keeping environments and the original ‚order‘ or pattern of the records“. Eine gleichartige Auffassung legt Angelika Menne-Haritz dar in ihrem Referat für den XII. Internationalen Archivkongreß in Montréal: das Provenienzprinzip, so schreibt sie, „ist nicht allein Grundlage für die Verzeich-

nung und Ordnung von Beständen, sondern kann Kriterien für die Feststellung der Evidenzqualität und damit für die Identifizierung von zu archivierenden Informationen liefern".¹⁷ Einem niederländischen Archivar ist es klar, daß Archivadokumente eine Bedeutung haben nicht wegen ihres Inhaltes *per se*, sondern wegen ihrer Funktion, Provenienz und Kontext. Wir arbeiten in den Fußstapfen von Muller, Feith und Fruin, die in ihrer „Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven“¹⁸ von 1898 betonten, daß die Ordnung auf die ursprüngliche Organisation des Archives zu gründen ist (Paragraph 16) und daß beim Ordnen eines Archivs „erst in zweiter Linie auf die Interessen historischer Untersuchungen zu achten“ ist (Paragraph 19).

Ich wiederhole „beim Ordnen eines Archivs“. Damit ist nicht gesagt, daß – wenn einmal die primären Aufgaben der Wertung, Erfassung, Konservierung, Ordnung und Verzeichnung erfüllt sind – wir unserer Kundschaft nicht zuhören müssen. Zu oft werden unsere Produkte hergestellt ohne Kenntnis der Bedürfnisse verschiedener Gruppen unserer Kunden. Beim dritten Deutsch-niederländischen Archivsymposium im Jahre 1983 sprach Dingemans von der Schwelle zwischen Archivar und Benutzer.¹⁹ Eines der Hindernisse, besonders in größeren Archivverwaltungen, ist die Struktur: da gibt es Schotten zwischen dem Benutzerdienst und der Archivbearbeitung. Manchmal wird ein Inventar veröffentlicht, das aus reinem technischen Gesichtspunkt musterhaft scheint, aber doch eine Revision der Gestaltung und des Inhalts braucht, bevor es wirklich von einem Forscher benutzt werden kann. Wie viele EDV-Systeme sind von Archivaren entwickelt worden ohne jede Beratung durch die endgültigen Benutzer?

In diesem 7. Deutsch-niederländischen Archivsymposium werden mehrere Voraussetzungen für die Öffentlichkeit der Archive behandelt: Archivgesetze und Regelungen, Archivpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Jubelfeiern. Jedoch echte Öffentlichkeit der Archive muß sich stützen auf Kenntnis unserer Kundschaft, der Benutzer. Wenn wir eine bessere Erkenntnis hätten der Handlungsweise unserer Kunden – wie benutzt

zen sie unsere Produkte, was brauchen sie eigentlich von uns – ja dann könnten wir unsere Ziele effizient und effektiv erreichen!

Unsere Papierarchive zu Menschenarchiven zu entwickeln ist nur möglich, wenn wir die Menschen kennen, den Menschen zuhören und den Menschen dienen.

- ¹ P. Walne (ed.), Dictionary of archival terminology (München, etc., 1984, 1989) s.v. Outreach Programme
- ² G. Blais - D. Enns, From Paper Archives to People Archives: Public Programming in the Management of Archives, in: *Archivaria* 31 (Winter 1990-1991) 101-113
- ³ E. Ketelaar, Exploitation of new archival materials, in: *Archivum* 35 (1989) 189
- ⁴ H.A. Taylor, Archival services and the concept of the user: a RAMP study (Unesco, Paris, 1984)
- ⁵ Terry Cook, Viewing the world upside down: reflections on the theoretical underpinnings of archival public programming, in: *Archivaria* 31 (Winter 1990-1991) 123-134
- ⁶ R.H. Ellis - P. Walne (ed.), Selected writings of Sir Hilary Jenkinson (Gloucester 1980) 241; H. Jenkinson, Reflections of an archivist, in: M.F. Daniels - T. Walch (ed.), A modern archives reader. Basic readings on archival theory and practice (Washington 1984) 18
- ⁷ Ketelaar, Exploitation, 192-193
- ⁸ F.C.J. Ketelaar, Haren vanuit Den Haag of de brug tussen brein en bron, in: *Bibliotheek, wetenschap en cultuur. Opstellen aangeboden aan mr. W.R.H. Kooops bij zijn afscheid als bibliothecaris der Rijksuniversiteit te Groningen* (Groningen 1990), 75-86
- ⁹ Archivpflege in Westfalen und Lippe, Nr. 21 (Januar 1984)
- ¹⁰ Dictionary, s.v. Reference Service
- ¹¹ Dictionary, s.v. Communication
- ¹² Cook, 131
- ¹³ T. Roszak, The cult of information. The folklore of computers and the true art of thinking (New York 1986) 165
- ¹⁴ Ketelaar, Exploitation, 194
- ¹⁵ Taylor, Paragraph 2.2
- ¹⁶ Cook, 130
- ¹⁷ A. Menne-Haritz, Archivfachliche Ausbildung: Den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden (Montréal 1992) 11 [wird erscheinen in *Archivum*]
- ¹⁸ S. Muller - J.A. Feith - R. Fruin, Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven. Für deutsche Archivare bearbeitet von Dr. Hans Kaiser (Leipzig - Groningen 1905)
- ¹⁹ P.A.W. Dingemans, Vor der Schwelle – Findmittel in der heutigen Benutzerbetreuung der Niederlande, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe*, Nr. 21 (Januar 1984) 15-18

Der Begriff ‚openbaarheid‘ in der niederländischen Archivgesetzgebung: Hintergründe und Entwicklungen

von O. Moorman van Kappen

I. Zur Einführung: die Mehrdeutigkeit des Wortes ‚openbaar‘

Angesichts der Aufgabe, einige Betrachtungen über den Begriff ‚openbaarheid‘ in der niederländischen Archivgesetzgebung anzustellen, erhebt sich die Vorfrage, wie dieser Begriff ins Deutsche zu übersetzen sei. Das Substantiv ‚openbaarheid‘ leitet sich nämlich vom Adjektiv ‚openbaar‘ her und dieses Eigenschaftswort ‚openbaar‘ hat im Niederländischen eine unverkennbare Mehrdeutigkeit. Ein „openbare weg“, ein öffentlicher Weg (oder eine öffentliche Straße) zum Beispiel ist im alltäglichen Sprachgebrauch ein Weg (oder eine Straße), der für einen jeden zugänglich ist. Rechtlich ist diese Charakterisie-

rung jedoch ein bißchen zu einfach. Im Art. 4, Abs. 1 des niederländischen Wegegesetzes¹ ist diese Zugänglichkeit für alle zwar ebenfalls als Kernelement vorzufinden, aber es kommt noch einiges hinzu: eine bestimmte Frist, während welcher diese Zugänglichkeit gedauert haben soll, oder ein Rechtsgeschäft oder Verwaltungsakt, das bzw. der diese Bestimmung, diesen Zweck – nämlich die Zugänglichkeit für einen jeden – herbeigeführt hat. Derselbe Grundgedanke einer Zugänglichkeit für alle findet sich in Ausdrücken und Wendungen wie ‚openbare vergadering‘ (eine öffentliche Versammlung), ‚openbare veiling‘ (eine öffentliche Versteigerung) oder ‚openbare hoorzitting‘ (eine öffentliche Anhörung). Im niederländischen Strafgesetzbuch hat der Ausdruck ‚in het open-

baar', d.h. in der Öffentlichkeit, eine verwandte Bedeutung, nämlich vor aller Welt, angesichts des oder vor dem anwesenden Publikum² eine Bedeutung, die zum Beispiel auch im Ausdruck ‚openbare dronkenschap‘ (öffentliche Trunkenheit) nachweisbar ist.

Hingegen ist im ‚Lager-Onderwijswet‘ (Gesetz über den Grundschulunterricht) die Bedeutung des Adjektivs ‚openbaar‘ eine ganz andere. Art.5, Abs.1 dieses Gesetzes lautet zum Beispiel: „Die Grundschulen, gegründet und instandgehalten durch ‚das Reich‘ – d.h. durch die zentrale Obrigkeit des Königreichs – oder durch die Gemeinden, sind öffentliche, die übrigen sind „besondere“ – d.h. nichtöffentliche, in der Praxis meistens konfessionelle Schulen.“³ Hier bedeutet ‚öffentlicher Unterricht‘ also von Obrigkeit wegen gegebener Unterricht. Obwohl dieser Unterricht grundsätzlich für Kinder aller Konfessionen zugänglich ist, gibt's in diesem Zusammenhang doch ein anderes, beherrschendes Element: die handelnde Obrigkeit als solche. Auch die Universitäten lassen sich in zwei Kategorien unterscheiden: öffentliche und ‚besondere‘. Erstere gehen von der Obrigkeit aus, letztere von anderen als die Obrigkeit.⁴ Auch in diesem Bedeutungsbereich sind wieder verwandte Bedeutungen nachweisbar. „Openbare dienst“ (öffentlicher Dienst) bedeutet zum Beispiel entweder (im subjektiven Sinn) die Gesamtheit der Obrigkeitsorgane mit allen darin bediensteten Personen oder auch (im objektiven Sinn) die Ausübung der Aufgaben der Staatsorgane und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Und ein ‚dienaar der openbare macht‘ (ein Diener der öffentlichen Gewalt) ist entweder ein Polizist oder auch ein Militär.⁵ Schließlich heißt das niederländische ‚openbare ministerie‘ auf Deutsch die Staatsanwaltschaft, was auch wieder auf Staat und Obrigkeit hinweist.

Weil es eigentlich nicht möglich ist, allgemein gültige Definitionen dieser beiden Bedeutungen zu formulieren, sei nur darauf hingewiesen, daß die ersterwähnte Bedeutung so etwas wie ‚in der Öffentlichkeit‘, ‚zur gemeinen Benutzung‘ und ‚für einen jeden zugänglich‘ umfaßt, während letztere sich auf die Obrigkeit, auf das öffentliche Anliegen und sogar im weitesten Sinn auf das Gemeinwohl bezieht.

II. ‚Openbaar(heid)‘ im niederländischen Archivgesetz 1962

Diese langwierige Einführung war deshalb schwerlich vermeidbar, weil das geltende niederländische Archivgesetz vom Jahre 1962 ebenfalls die Wörter ‚openbaar‘ und ‚openbaarheid‘ beinhaltet, und zwar im Art. 7, Abs. 1, wo gesagt wird: „Die Archivstücke, welche in den Archiven hinterlegt sind, sind ‚openbaar‘, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7a und 7b.“⁶ Wichtiger als diese Beschränkungen, worüber noch näher zu sprechen ist, ist die Frage, was im Rahmen dieser Gesetzesbestimmung mit ‚openbaar‘ gemeint ist. Einen Hinweis in Richtung auf die richtige Antwort enthält Abs. 2 dieses Artikels, in dem bestimmt wird, daß ein jeder vorbehaltlich der Beschränkungen, die bezüglich der Öffentlichkeit gestellt worden sind, dazu berechtigt ist, die Archivstücke im Sinne des vorigen Absatzes „kostenlos zu benutzen und davon oder daraus Abbildungen, Abschriften und Auszüge anzufertigen oder auf seine Kosten anfertigen zu lassen“.⁷ Diese Befugnis kann zwar in bestimmten Fällen und in bestimmten Weisen beschränkt werden, aber der Grundsatz ist klar: jedermann kann und darf die Archivstücke,

die in den Archivlagern (im Sinne des Archivgesetzes) des Staates und der im Archivgesetz genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts hinterlegt worden sind, kostenlos ‚benutzen‘, d.h. er darf sie einsehen, lesen, studieren und abschreiben, zu welchem Zweck, spielt grundsätzlich keine Rolle. Es handelt sich also um eine mehr spezifische, auf Archivgut zugeschnittene Form der allgemeinen Benutzung.

Genau genommen wird nur in diesem Paragraphen des geltenden Archivgesetzes von ‚openbaar‘ und ‚openbaarheid‘ gesprochen. Dennoch möchte ich hinzufügen, daß in der Archiviliteratur manchmal von ‚openbare archiefbewaarplaatsen‘, d.h. von öffentlichen Archivlagern, die Rede ist.⁸ Dies, weil die im Archivgesetz genannten Archivaufbewahrungslager alle von Obrigkeit wegen instandgehalten werden: das sog. Allgemeine Reichsarchiv und die Reichsarchive in den Provinzen vom Staat, die Gemeindecarchive von den Gemeinden, die ‚waterschapsarchieven‘ von den ‚waterschappen‘ – ‚Deichgenossenschaften‘ ist nur eine unvollkommene Übersetzung –, während es daneben noch gemeinschaftliche Archivlager mehrerer Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt. Im ähnlichen Sinn ist wohl vom ‚openbare archiefwezzen‘, vom öffentlichen Archivwesen die Rede. Damit ist die Gesamtheit dieser Obrigkeitsarchive (mit allem drum und dran wie Archivdienste und Archivbeamte) gemeint. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des Wortes ‚openbaar‘ nicht weniger klar, nämlich ‚von der Obrigkeit ausgehend‘.

III. Historische Entwicklung der freien Zugänglichkeit des obrigkeitlichen Archivguts

Der Grundsatz, nach dem die Archivstücke, die sich in obrigkeitlichen Archivlagern – insofern im Archivgesetz genannt – befinden, frei zugänglich und kostenlos zu konsultieren sind, rührt nicht von heute oder gestern her. Theoretisch könnte man – wie Ribberink und Van den Meerendonk 1972 in einem schönen und hochinteressanten Aufsatz darlegten⁹ – das französische revolutionäre Gesetz vom 7. Messidor an II (25.6.1794) als den Anfang betrachten. Die damaligen französischen Revolutionäre fügten sich dem in der dortigen Gesellschaft lebenden Wunsch der politisch mündig werdenden ‚citoyens‘ nach einer größeren Offenheit der politischen Beschlußfassungsprozesse und des verwaltungsmäßigen Handelns der zentralen Staatsorgane. Öffentlichkeit im Sinne einer freien Zugänglichkeit der Dokumente der zentralen Staatsorgane würde dem Einfluß der Bürger auf Politik und Verwaltung dienlich sein, eine Auffassung, deren Durchsetzung vorher, unter dem *Ancien Régime*, undurchführbar und sogar unvorstellbar gewesen wäre. Auf Anregung des Herrn A.G. Camus (1740-1804), seit August 1789 Archivar der *Assemblée Nationale*, wurden kraft eines Gesetzes vom 12. September 1790 die Archive der *Assemblée* drei Tage pro Woche fürs Publikum zugänglich gemacht. Bald folgte das Gesetz vom 7. Messidor an II. Während die älteren historischen Dokumente den öffentlichen Bibliotheken abgetreten werden sollten, sollten die rezenten Archive der zentralen Behörden, wie die *Convention Nationale*, den Bürgern zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung gestellt werden:

„Tout citoyen pourra demander dans tous les dépôts, aux jours et aux heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment; elle leur sera donnée sans frais et sans déplacement, et avec les précautions convenables de surveillance“ (Art. 37).

Diese Gesetze sind jedoch nicht in den 1810 beim französischen Kaiserreich einverleibten „neuf départements de la ci-devant Hollande“ eingeführt worden, so daß deren (theoretische) Geltung in den nördlichen Niederlanden sich auf das Territorium der heutigen niederländischen Provinz Limburg, die schon 1794 einverleibt wurde, beschränkt hat.

Nach dem Sturz Napoleons wurde im Königreich der Niederlande auf Anregung jüngerer Archivbeamter (L.P. Gachard und J.C. de Jonge) erst 1829 mittels einer Ministerverordnung des Innenministers ein ganz bescheidener Anfang gemacht mit der Zugänglichkeit obrigkeitlicher Archivstücke für seriös an der Geschichte interessierte Privatpersonen, namentlich Historiker, dies im Interesse der Kenntnisse der Nationalgeschichte. Die Archivare der staatlichen, Provinzial- und Gemeindecarchive wurden dazu bevollmächtigt, allen ihnen bekannten und vertrauten Personen, die dem Gemeinwohl zu Diensten sein wollten und zu diesem Zweck geschichtliche Nachforschungen in den Archiven anstellen möchten, Einsicht zu gewähren.¹⁰

Es leuchtet ein, daß diese Regelung viele Beschränkungen enthielt: erstens kamen nur den Archivaren bekannte und vertraute Privatpersonen in Betracht, zweitens sollte es sich um gemeinnützige historische Forschungen handeln und drittens wurde auch noch bestimmt, daß Archivstücke, die sich nicht dazu eigneten, in die Geschichte Licht zu bringen und an denen nur die Verwaltung oder bestimmte Personen Interesse haben konnten, diesen Geschichtsforschern nicht zur Benutzung ausgehändigt werden durften. Wenn man dann auch noch in Betracht zieht, daß die damaligen Archivare ihre Arbeit meistens als Nebentätigkeit verrichteten, dann kann man sich denken, daß diese äußerst restriktiv formulierten ‚Öffentlichkeitsregeln‘ in der Alltagspraxis wenig bedeuteten ...

Dieser für potentielle Archivbenutzer unbefriedigende Zustand dauerte grundsätzlich bis zum Jahre 1903 an, obwohl die Provinzial- und Kommunalverwaltungen seit der Mitte des 19. Jhts. selbständig etwas liberalere Verordnungen hinsichtlich ihrer Archive erlassen durften. Ein Königlicher Beschluß von diesem Jahre ließ das Erfordernis, daß die anzustellenden Nachforschungen der Gemeinnützigkeit dienen sollten, zwar fallen, nicht jedoch die Forderung, daß die zuzulassenden Personen dem Archivar bekannt und vertraut sein sollten. Erst im Jahre 1918, als nach langfristigen und mühsamen Vorbereitungen das erste niederländische Archivgesetz zustande kam, wurde das Prinzip der freien Zugänglichkeit gesetzlich festgelegt, und zwar im Artikel 1. Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, gelegentlich deren Übergabe gestellt und seitdem nicht rückgängig gemacht, sollten alle in obrigkeitlichen Archiven hinterlegten Archivstücke frei zugänglich sein und sollte es unter gleicher Bedingung jedem Benutzer gestattet sein, kostenlos Abbildungen, Abschriften und Auszüge anzufertigen oder anfertigen zu lassen.¹¹ Dieser Grundsatz wurde im späteren Archivgesetz 1962, das übrigens erst am 1. Mai 1968 in Kraft trat, ohne tief eingreifende Änderungen übernommen.

IV. Die Abstimmungsproblematik von zweierlei Öffentlichkeit: die der Verwaltung und die der Archive

Kürzlich hat jedoch das (neue) Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung 1991, das am 1. Mai 1992 in Kraft

trat, erhebliche Änderungen im Punkte der vorkommenfalls zu stellenden Beschränkungen herbeigeführt.¹² Zwar hat sich der Grundsatz der ‚openbaarheid‘¹³ – von Ketelaar juristisch treffend umschrieben als der Rechtszustand, bei dem ein jeder dazu befugt ist, in den obrigkeitlichen, im Archivgesetz genannten Archivdepots hinterlegte Archivstücke zu benutzen¹⁴ – erhalten, aber im Punkte der etwaigen Beschränkungen hat sich einiges geändert, dies infolge der gegenseitigen Abstimmung des neuen ‚Wet openbaarheid van bestuur‘ (Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung, Abk. WOB) und des existierenden Archivgesetzes.

Weil es nicht meine Aufgabe ist, dieses ‚WOB-Gesetz‘ zu behandeln, werde ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß dieses ‚WOB‘, das beabsichtigt, dem Bürger auf dessen Verlangen Information zu verschaffen über das Handeln der Obrigkeitsorgane in Verwaltungsangelegenheiten, deren Vorbereitung und Durchführung, dies mittels der Zuerkennung eines Anrechts jedes Bürgers auf die Erlangung solcher Information¹⁵, ein eigenes System von Gründen zur Einschränkung oder sogar Ausschließung dieser Informierungspflicht der Obrigkeitsorgane kennt, das man im Vorbereitungsstadium dieses Gesetzes dem bestehenden Archivgesetz weitgehend aufdrängen wollte. *Hinc lacrimae*, denn das Archivgesetz kennt seine eigenen Beschränkungsgründe, die der historischen Dimension der einmal hinterlegten Archivstücke besser Rechnung tragen. Dagegen hatte (und hat) der Gesetzgeber des ‚WOB‘ im Grunde nur das aktuelle und rezente Handeln der Obrigkeit vor Augen. Letzteres macht manchmal einen großen Unterschied, denn es gibt im Hinblick auf diese obrigkeitliche Informationspflicht mehrere Beschränkungsgründe, die nach 50 oder mehr Jahren¹⁶ durch den Zeitlauf erlöschen können, wie zum Beispiel die von Obrigkeitsorganen auszuübende Kontrolle und Aufsicht, die internationalen Beziehungen des Staates sowie dessen wirtschaftliche oder finanzielle Belange.

Wie schon beiläufig angedeutet, war die gegenseitige Abstimmung des Entwurfs eines neuen ‚WOB‘-Gesetzes¹⁷, der in den achtziger Jahren amtlich vorbereitet wurde, und des schon längst existierenden Archivgesetzes im Punkte der Einschränkungsgründe eine mühsame und langwierige Angelegenheit, an der sich zwei Ministerien, der damalige Allgemeine Reichsarchivar Ribberink, der Archivarat und mehrere Gremien und Organisationen im Bereich des Archivwesens beteiligten.¹⁸ Was letztendlich herauskam, war ein Kompromiß: glücklicherweise nicht derart bedrohend für historisch-wissenschaftliche Archivforschungen wie anfänglich befürchtet, aber im Vergleich zu den bisherigen werden die neuen Bestimmungen sich voraussichtlich als nicht weniger heikel herausstellen ...

V. Beschränkungsgründe und Beschränkungen im System des geänderten Archivgesetzes

Anschließend ein Abriss des Systems der neuen Be- oder Einschränkungsgründe der ‚openbaarheid‘ im durch das neue, am 1. Mai 1992 in Kraft getretene ‚WOB‘-Gesetz (Artikel 20 und 21) geänderten Archivgesetz. *Sedes materiae* sind vornehmlich der geänderte Artikel 7 sowie die neuen Artikel 7a und 7b des Archivgesetzes. Vorab sei jedoch dreierlei bemerkt. Erstens, daß Art. 7a, Abs. 4 allen etwaigen Beschränkungen der freien Zugänglichkeit eine allgemeine ‚Gegenschranke‘ stellt, denn diese dürfen

sich nicht beziehen auf Archivstücke, die älter sind als 100 Jahre¹⁹, es sei denn, daß der fürs Archivwesen zuständige Minister – seit 1965 der Kultusminister – sich anders entscheidet. Zweitens, daß die Gesetzesbestimmungen, die das Stellen von etwaigen Beschränkungen ermöglichen, insofern einen relativen Charakter tragen, daß sie nur eine Möglichkeit dazu kreieren, keine Verpflichtung.²⁰

Und drittens, daß in den betreffenden Bestimmungen im allgemeinen „derjenige, der für die betreffenden Archivstücke Sorge trägt“ für das Stellen, Aufheben und Dispensieren von etwaigen Beschränkungen der freien Zugänglichkeit zuständig ist. Wer wird dafür gehalten? Mit dieser Qualifikation, mit diesem ‚Sorgeträger‘ nach niederländischer Archivrechtssprache, ist im System des niederländischen Archivgesetzes *nicht* der Archivar gemeint, in dessen Archiv die betreffenden ‚heißen‘ Archivstücke hinterlegt worden sind, sondern derjenige, der mittels oder kraft des Archivgesetzes mit der Sorge für die betreffenden Archivbestände belastet ist. Im Hinblick auf die in den ‚Reichsarchiven‘ hinterlegten oder zu hinterlegenden Archivalien sind als ‚Sorgeträger‘ anzumerken: einerseits der für diese Reichsarchive verantwortliche Kultusminister²¹, andererseits der Minister, in dessen Auftrag die betreffenden Archivbestände einem Reichsarchiv übergeben worden sind – meistens handelt es sich um Bestände, die in und durch sein Ministerium ‚produziert‘ worden sind – oder ein anderer Auftraggeber wie z.B. die Deputiertenstaaten, wenn es sich um provinzielle Archivbestände handelt. In der Sphäre der Gemeindearchive und der Archive der ‚waterschappen‘ (Wasserverbände) sind ‚burgemeester en wethouders‘ (Bürgermeister und Ratskollegium) bzw. der geschäftsführende Vorstand eines Wasserverbandes als ‚Sorgeträger‘ zu qualifizieren.

Im Hinblick auf die Festlegung etwaiger Beschränkungen der freien Zugänglichkeit und Benutzbarkeit übergebener Archivbestände unterscheidet der neue Artikel 7a zwischen zwei Fallgruppen: erstens diejenigen Beschränkungen, die *gelegentlich* der Übergabe der Archivstücke vom ‚Sorgeträger‘ festgesetzt werden können, andererseits diejenigen, die *nach* einer solchen Übergabe *ex post* vom ‚Sorgeträger‘ festgesetzt werden können. Anzunehmen ist übrigens, daß der jeweilige Sorgeträger eine derartige einschneidende Maßnahme nicht treffen wird ohne vorherige Beratung durch den betreffenden Archivar, wie es bisher in der Alltagspraxis gang und gäbe war. Schließlich wird letzterem *de facto* die Durchführung und Wahrung einer festgesetzten Beschränkung obliegen, dies angesichts der Tatsache, daß die gesperrten Archivalien sich in ‚seinem‘ Archivdepot befinden werden.

Gelegentlich der Übergabe kann und darf ein Sorgeträger nur aus zwei Gründen Beschränkungen festsetzen, und zwar

- a) zur Respektierung des privaten Lebensbereichs, der ‚Privatsphäre‘ (Eng. ‚privacy‘);
- und b) zur Verhütung einer unverhältnismäßigen Begünstigung oder Schädigung der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen oder auch Dritter.²²

Es ist klar, daß sich in diesem Zusammenhang viele heikle Interpretationsfragen stellen. Wird z.B. der private Lebensbereich sich nur auf (noch) lebende Personen erstrecken oder auch auf deren Nachkömmlinge, für die manchmal ‚die Ehre der Familie‘ lebenswichtig ist? Dar-

auf näher einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrags jedoch sprengen.

Nach der Übergabe kann und darf der Sorgeträger nur noch auf den beiden schon genannten Gründen – und andere gibt's auch hier nicht – basierende Beschränkungen stellen, wenn sich seitdem Umstände ergeben haben, die, wären sie zur Zeit der Übergabe bekannt gewesen, zum Stellen solcher Beschränkungen geführt hätten.²³ Auch in einem solchen Fall wird der betreffende Archivar voraussichtlich eine wichtige beratende Stimme haben.

Im schnellen Strom der Zeitgeschichte können Staats- und Fabrikationsgeheimnisse, wirtschaftliche und andersartige Belange im öffentlichen und privaten Bereich jedoch schon innerhalb von 100 Jahren, manchmal sogar nach wenigen Jahren, ihre Bedeutsamkeit gänzlich oder großenteils verloren haben. Diesem die Notwendigkeit einer Geheimhaltung durchlöchernden Faktor des Zeitverlaufs trägt der neue Artikel 7a ebenfalls Rechnung, indem Abs. 3 den jeweiligen Sorgeträger dazu berechtigt, die von ihm gelegentlich der Übergabe festgesetzten Beschränkungen aufzuheben. Vorab soll er die Meinung desjenigen, in dessen Auftrag die Übergabe der betreffenden Archivalien stattfand, anhören.²⁴ Es handelt sich in diesen Fällen um eine Entscheidung mit allgemeiner Wirkung, denn, wenn die Sperre einmal rückgängig gemacht sein wird, wird jedermann die betreffenden Bestände wieder benutzen können. Folglich wird der Sorgeträger den Belang einer Aufrechterhaltung der festgelegten Beschränkungen gegen die Belange aller potentiellen Benutzer abwägen müssen.

Keine Regel ohne Ausnahme. Es sind Umstände denkbar, unter denen eine Ausnahme gemacht werden soll von der Regel, daß festgelegte Beschränkungen sozusagen ‚sakrosankt‘ sind. In diesem Zusammenhang könnte man z.B. denken an ‚seriöse‘ historisch-wissenschaftliche Forschungsprojekte, die ohne Benutzung jüngerer gesperrter Bestände, wie z.B. die ziemlich rezenten Protokolle des Ministerrats oder jüngere Gerichtsarchive, nicht auf eine wissenschaftlich vertretbare Weise durchgeführt werden können. In solchen Fällen wird es den betreffenden Forschern bestimmt nicht darum gehen, als Frucht ihrer Forschungsarbeit eine ‚chronique scandaleuse‘ aufzutischen oder rücksichtslos die Staatssicherheit zu gefährden. Auch könnte man denken an Kinder ohne familienrechtliche Beziehungen zu ihren ‚natürlichen‘ Eltern, die in einer späteren Lebensphase zur Bewältigung einer geistigen Identitätskrise via Archivforschungen die Identität ihrer Eltern – oder wenigstens die ihrer Mutter – zu ermitteln versuchen.

Für diese und derartige Fälle enthält Abs. 3 ebenfalls einen Ausweg: wenn die Wichtigkeit einer festgelegten Beschränkung das Interesse eines Antragstellers an einer Benutzung der gesperrten Archivbestände nicht aufwiegt, kann der jeweilige Sorgeträger sich dazu entscheiden, eine gelegentlich der Übergabe festgelegte Beschränkung²⁵ im Hinblick auf den Antragsteller „nicht zur Anwendung kommen zu lassen“, dies auch wieder nach Beratung seitens desjenigen, in dessen Auftrag die fraglichen Bestände übergeben wurden.²⁶ Hier handelt es sich also um einen Dispens individueller Art, der eine Abwägung der Belange des Antragstellers gegen die Belange

einer Beibehaltung der geltenden Beschränkung unterstellt.²⁷ Mit anderen Worten: es handelt sich um einen Verwaltungsakt oder eine Verfügung, gegen den bzw. die der Interessent im Verweigerungsfall eine verwaltungsrechtliche Berufung einlegen kann.²⁸

Obwohl die obenstehenden Ausführungen die Grundzüge des neuen Systems etwaiger Beschränkungen der freien Zugänglichkeit von in den öffentlichen Archiven (im Sinne des Archivgesetzes) hinterlegten Archivstücken enthalten, genügen sie leider nicht. In den Artikeln 20 und 21 des neuen ‚WOB‘-Gesetzes lassen sich noch weitere Bestimmungen bezüglich einer möglichen Beschränkung der ‚openbaarheid‘ von Archivstücken vorfinden, die nicht außer Betracht gelassen werden dürfen. Es handelt sich um drei Bestimmungen, von denen zwei ins Archivgesetz eingefügt wurden²⁹, die dritte jedoch leider nicht.³⁰

Gemäß dem neuen Artikel 7a, Abs. 5 kann eine ‚algemeene maatregel van bestuur‘, d.h. ein nach Anhörung des Staatsrats zustandegebrachter Königlicher Beschluß mit allgemeiner Wirkung, nähere Vorschriften über Beschränkungen der freien Zugänglichkeit beinhalten. Vorläufig kann man Artikel 22 des geltenden ‚Archiefbesluit‘ (Archivbeschlusses)³¹ als Durchführungsverordnung dieser Gesetzesbestimmung betrachten. Es handelt sich dabei vornehmlich um zerfallende Archivstücke, deren Erhaltungszustand dermaßen jämmerlich ist, daß sie der Meinung des betreffenden Archivars nach ohne vorherige Restauration den Archivbesuchern nicht zur Verfügung gestellt werden können. Auch in diesem Punkte gibt es eine Berufungsmöglichkeit, wenn ein Antrag auf Zurverfügungstellung vom zuständigen Archivar aus diesem Grund abgelehnt worden ist.

Zweitens gibt's in den öffentlichen Archivlagern neben obrigkeitlichen Archivbeständen öfters noch übergebene Archivbestände, die Privatpersonen – natürlichen sowie juristischen – zugehören, die sogen. Deposita. Diese können zum Beispiel langfristig in Verwahrung gegeben sein. Betreffe solcher Bestände können gelegentlich der Übergabe vom Verfügungsberechtigten einseitig – z.B. mittels einer testamentarischen Verfügung – oder vertraglich Beschränkungen der freien Zugänglichkeit gestellt sein, die auf anderen als im Archivgesetz erwähnten Gründen basieren und deren Tenor andersartig sein kann. Aufgrund der sog. (materiellen) Vertragsfreiheit sollen solche Übergabebedingungen respektiert werden. Rechtlich sind diese Archivalien in dieser Hinsicht einem Sonderregime unterworfen.

Drittens und letztens gibt's dann noch Artikel 21 des neuen ‚WOB‘-Gesetzes, der eine Übergangsvorschrift enthält: hinsichtlich der Bestände, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon in den Archiven (im Sinne des Archivgesetzes) hinterlegt waren, werden die am 1. Mai 1992 schon existierenden ‚alten‘ Beschränkungen unberührt und folglich rechtskräftig bleiben.³² Angesichts der Tatsache, daß die niederländischen Archive am 1. Mai 1992 bestimmt nicht leer waren und daß es zum besagten Zeitpunkt viele bereits festgesetzte Beschränkungen gab, werden noch etliche Generationen von Archivbesuchern mit dieser ‚Doppelgleisigkeit‘ zweier gesetzlicher Beschränkungsregimes leben müssen.

VI. Zum Abschluß

Abschließend sei bemerkt, daß die – wie der heutige Allgemeine Reichsarchivar Ketelaar es genannt hat – ‚nieuwe openbaarheid‘ zwar einerseits aus rechtsstaatlicher Sicht erhebliche Verbesserungen herbeigeführt hat, andererseits jedoch komplizierter geworden ist und namentlich den ‚Sorgeträgern‘ heikle Abwägungsaufgaben aufhalsen wird. Angesichts der diesen Sorgeträgern rechtlich offenstehenden Möglichkeit, ihre Zuständigkeit hinsichtlich des Erteilens von Dispensen von gestellten Beschränkungen den Archivaren als Verwaltern ihrer Archive zu mandatieren – eine Möglichkeit, die seit 1968 in zunehmendem Maße von Sorgeträgern benutzt und in die Praxis umgesetzt wurde –, wird diese schwierige Aufgabe, deren Erfüllung nicht selten eine Weisheit wie die des Königs Salomo erfordert, in der zukünftigen Alltagspraxis häufig den niederländischen Archivaren obliegen. Möge auch auf sie das Sprichwort anwendbar sein ‚Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand‘.

- ¹ Cf. Wegenwet 1930 Art. 4, Abs. 1
- ² Cf. Wetboek van Strafrecht Artt. 187, 266 lid 1 en 435a
- ³ Lager-Onderwijsweg 1920 Art. 5, Abs. 1
- ⁴ Wet op het wetenschappelijk onderwijs 1960 Art. 3
- ⁵ Wetboek van Strafvordering Art. 556
- ⁶ Archiefwet 1962, Art. 7, Abs. 1, wie geändert durch das Gesetz vom 31 oct. 1991, S. (= Staatsblatt des Königreichs der Niederlande) 703, mit Wirkung vom 1. Mai 1992. Dieses Archivgesetz verwendet konsequent den Terminus ‚archiefbewaarplaatsen‘, womit, wortwörtlich übersetzt, ‚Archivaufbewahrungsorte‘, also Archivlager oder Archivdepots gemeint sind. Die darin gelagerten Sammlungen von Archivalien werden auf Niederländisch ‚archieven‘ genannt. Auf Deutsch hingegen bedeutet ‚Archiv‘ sowohl das Archivlager oder Archivdepot als auch das (darin aufbewahrte) Archivgut. Cf. *Elsevier's Lexicon of Archive Terminology*, Amsterdam-London-New York 1964, S. 33 Nr. 90 und S. 42 Nr. 117
- ⁷ *Ibidem*, Abs. 2
- ⁸ Cf. z.B. die seit 1979 unter den Auspizien der Vereinigung niederländischer Archivare (Abk. VAN) erschienene Reihe *Overzichten van de archieven en verzamelingen in de openbare archiefbewaarplaatsen in Nederland*.
- ⁹ G.H.J. van den Meerendonk und A.E.M. Ribberink, ‚De oorsprong van de openbaarheid‘, in: *Rijksarchiefschool, Verslag en bijdragen 1970-1971*, Den Haag o.J. [1972] S. 35-44 und die dort angeführte Literatur.
- ¹⁰ Cf. F.C.J. Ketelaar und J.D.Chr. de Vries, *Archiefwetgeving, Syllabus bij de lessen ‚De Archiefwet 1962 in de praktijk‘*, 2e Aufl. Den Haag, Rijksarchiefschool, 1972, S. 3
- ¹¹ Cf. Archiefwet 1918 Art. 1. Ausführlich zum Werdegang dieses Paragraphen: R. Fruin, *De Archiefwet 1918*, Alphen aan den Rijn, 1919 (Ti. I) und 1929 (Ti. III), I, 7 ff. und III, 3-4
- ¹² Wet openbaarheid van bestuur vom 31.10.1991, S. 703, Artt. 20 und 21 jº Kön. Beschluß vom 10.4.1992, S. 185 zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes am 1.5.1992
- ¹³ Nebenbei sei noch darauf hingewiesen, daß der Begriff ‚openbaarheid‘ (freie Zugänglichkeit) dem niederländischen Begriff ‚toegankelijkheid‘ (Erschließungszustand) nicht gleichgestellt werden darf. Ein Archiv (oder eine Registratur) kann unter Umständen sehr wohl frei zugänglich sein und trotzdem wegen dessen schlechten Erschließungszustandes, wegen dessen Mangel an Ordnung, *de facto* für den Archivbesucher nicht benutzbar. Umgekehrt gibt's auch wohlgeordnete Archive, die nicht (oder noch nicht) frei zugänglich sind. Cf. F.J. Duparc und F. Hinrichs, bearb. v. F.C.J. Ketelaar, *De Archiefwet 1962. Commentaar op de Archiefwet 1962 en daaruit voortvloeiende regelingen*, Alphen aan den Rijn 1963 ff. S. 49, Anm. 1
- ¹⁴ A. van Giessel, F.C.J. Ketelaar und A.J.M. den Teuling, *Archiefbeheer in de praktijk*, Alphen aan den Rijn 1986 ff. p. 3505-1
- ¹⁵ Welche übrigens auch auf andere Weise als mittels Einsicht in die Dokumente verschafft werden kann, z.B. mittels Auszüge oder mündlicher oder schriftlicher Auskünfte. Cf. Van Giessel u.a., *Archiefbeheer* (Anm. 14) S. 3510-3
- ¹⁶ Art. 5, Abs. 1 des Archivgesetzes 1962 veranschlagt den normalen Hinterlegungstermin auf 50 Jahre. Der anhängige Entwurf eines neuen Archivgesetzes verkürzt diesen Termin übrigens auf 20 Jahre (Art. 13, Abs. 1)

- ¹⁷ Es gab damals schon ein aus dem Jahre 1978 datierendes ‚WOB‘-Gesetz, das 1980 in Kraft getreten war. Es wurde durch das neue ‚WOB‘-Gesetz aufgehoben.
- ¹⁸ Dazu ausführlicher: F.C.J. Ketelaar, „De ‚nieuwe‘ openbaarheid in de Archiefwet“, in: *Nederlands Archiefblad* 95 (1991) S.308ff.
- ¹⁹ In seinem in Anm. 18 erwähnten Artikel (S.320 Anm. 23) hat Ketelaar es bedauert, daß von einem ‚automatischen‘ Erlöschen gestellter Beschränkungen in diesem Absatz nicht die Rede ist. M.E. wäre die These eines selbsttätigen Verfallens gestellter Beschränkungen, sobald die gesetzliche, hundertjährige ‚Altersgrenze‘ der betreffenden Archivbestände erreicht ist, vertretbar. Ohne ein solches Verfallen *ipso iure* aufgrund der besagten gesetzlichen Bestimmung könnten gestellte Beschränkungen ein ‚ewiges Leben‘ haben, eine Konsequenz, die *ad absurdum* führen würde.
- ²⁰ Anders Art. 10 des ‚WOB‘-Gesetzes 1991, der sowohl ‚absolute‘ (Abs.1) als ‚relative‘ (Abs.2) Beschränkungsgründe der Informationspflicht obrigkeitlicher Organe enthält. In den erstgenannten Fällen *soll* die Verschaffung von Information aufgrund dieses Gesetzes einfach unterbleiben, z.B. wenn die Staatssicherheit gefährdet werden könnte. In den letzterwähnten *kann* die beantragte Information unterbleiben, nämlich wenn das betreffende Obrigkeitsorgan nach Abwägung der Belange des Antragstellers gegen die im Abs.2 erwähnten obrigkeitlichen oder privaten Belange letzteren den Vorrang gibt.
- ²¹ Seit 1982 der ‚Minister van Welzijn, Volksgezondheid en Cultuur‘, Abk. ‚W.V.C.‘
- ²² Archiefwet 1962 Art. 7a (neu), Abs. 1
- ²³ *Ibidem* Abs. 2
- ²⁴ Wie übrigens auch – obwohl ohne gesetzliche Verpflichtung dazu – die des betreffenden Archivars, in dessen Archiv sich die fraglichen Bestände befinden
- ²⁵ Merkwürdigerweise ist im Abs.3 von später festgelegten Beschränkungen (Abs.2) nicht die Rede. Auch solche Beschränkungen können unter Umständen schnell veralten ...
- ²⁶ Die in Anm. 24 aufgenommene Bemerkung trifft ebenfalls auf diesen Fall zu.
- ²⁷ Cf. ausf. Ketelaar, „De ‚nieuwe‘ openbaarheid“ (Anm. 18) S.314-317
- ²⁸ Wie übrigens auch – nach einer Genehmigung – andere, spätere Antragsteller, denen den Zugang zum selbigen Bestand trotz des Präzedenzfalles verweigert wird. Obwohl eine solche Ablehnung in späteren Fällen auf guten Gründen basieren kann – der Belang eines späteren Antragstellers kann im Vergleich zu dem seines Vorgängers anders oder geringer sein –, wird ein späterer Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde, unter Hinweis auf mehrere verwaltungsrechtliche Grundsätze (Gleichheitssatz, Vertrauenssatz usw.) Berufung einlegen können.
- ²⁹ Bzw. Art. 7a, Abs. 5 und Art. 7b des geänderten Archivgesetzes
- ³⁰ Leider, denn in dieser Weise wurde vom Gesetzgeber wieder einmal ‚besonderes Archivrecht‘, d.h. Archivrecht, das nicht im Archivgesetz, sondern in anderen Gesetzen enthalten ist, kreiert.
- ³¹ Königlicher Beschluß vom 26. März 1968, S.200, seitdem mehrmals geändert
- ³² Nach Art. 7 des Archivgesetzes in seiner bis zum 1.5.1992 gegolten habenden Fassung konnte die freie Zugänglichkeit von Archivstücken beschränkt werden, wenn das Gemeinwohl dies ‚dringlich erforderte‘. Kraft des Artikels 21 des Archivbeschlusses 1968 konnte derjenige, dem der Archivar als Verwalter seines Archivs unmittelbar unterstellt war, nach Beratung von seiten dieses Archivars die freie Zugänglichkeit aus dem besagten gesetzlichen Grund ‚beschränken‘. Im Bereich des Reichsarchivdienstes wurden aufgrund dieses Artikels mehrere Bestände aus den dreißiger, vierziger und fünfziger Jahren, die Daten beinhalten, „welche für den privaten Lebensbereich noch lebender Personen schädlich sein können“, bedingt gesperrt: die betreffenden Bestände konnten nur kraft vorheriger schriftlicher Genehmigung des zuständigen Reichsarchivars benutzt werden. Manchmal wurde ein Benutzungsantrag nur dann genehmigt, wenn der Antragsteller vorher eine Erklärung unterzeichnete, die bestimmte Gewähr leistete gegen eine für die Privatsphäre lebendiger Personen schädliche Veröffentlichung oder andersartige Verwendung der Daten, von denen er Kenntnis bekommen hatte.

Rechte Dritter am Archivgut

von Alexander F. J. Freys

I. Einführung

1. Nachdem sich meine Vorrednerin, Frau Dr. Korte-Böger bereits ausführlich und in - wie ich meine - umfassender Form mit der Frage des Rechts auf Nutzung von Archiven befaßt hat, soll es meine Aufgabe sein, einige Worte darüber zu verlieren, welchen Fähnrisen Archiv und Archivbenutzer bei der tatsächlichen Nutzung von Archivalien aus rechtlicher Sicht insbesondere im Hinblick auf bestehende Schutzrechte Dritter ausgesetzt sind. Dabei wird für die Zwecke dieses Vortrags von der Situation ausgegangen, daß ein Archivbenutzer die ihm von den Bundes- oder Landesarchivgesetzen in den Weg gestellten Hürden bereits genommen hat, ihm eine Nutzungszulassung mithin bereits erteilt wurde und er nunmehr zur Tat schreitet und die Nutzung der ihm zugänglich gemachten Archivalien ins Werk setzt.

2. Hier liegt natürlich der Einwand nahe, der Zweck des Archivgesetzes betreffe doch primär den Schutz der Rechte Betroffener, so daß man bei einmal gestatteter Nutzung doch mit gutem Gewissen davon ausgehen könne, daß Rechte Dritter nun nicht mehr oder jedenfalls nicht in rechtswidriger Weise tangiert würden.

Diese Auffassung ist zwar naheliegend, gleichwohl unrichtig, und zwar aus folgendem Grunde:

Das Bundesarchivgesetz und die Archivgesetze der Länder sind öffentlich rechtlicher Natur, sie betreffen so-

nannte Subordinationsverhältnisse, nämlich das Verhältnis des Bürgers zum Staat, der ihm insoweit hoheitlich handelnd gegenübertritt, ihn beispielsweise zur Archivnutzung zuläßt oder von ihr ausschließt. Zwar hat das Archiv bei seinen Entscheidungen insbesondere die schutzwürdigen Belange Dritter zu berücksichtigen (§ 5 VI 2. BArchG). Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Archiv sämtliche erkennbaren Belange Dritter zu berücksichtigen hätte. Die Archivgesetze entheben somit den Archivnutzer nicht von der Pflicht zur Prüfung, ob eine bestimmte Nutzung von Archivalien in zivilrechtlicher Hinsicht erlaubt, rechtswidrig, zum Schadensersatz verpflichtend oder gar strafbar ist.

II. Schutzrechtsverletzungen

Der Vielzahl der denkbaren Zwecke einer Archivansprache entspricht die Vielzahl der hierbei denkbaren Rechtsverletzungen. Ich werde mich selbstverständlich und zum überwiegenden Teil mit dem Kernbereich dessen befassen, was landläufig unter dem Begriff „Schutzrecht“ verstanden wird, nämlich dem Urheberrecht; sodann - weniger ausführlich - mit dem Recht am eigenen Bild, den technischen Schutzrechten, dem Warenzeichenrecht sowie den Namens- und Firmenrechten. Ausgeklammert bleibt das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das kein Schutzrecht ist, sondern ein unveräußerliches Rechtsgut, das seinen Niederschlag insbesondere in der neueren Archivgesetzgebung gefunden hat.

1. Urheberrecht

a) Kehren wir jedoch zunächst zurück zu dem erwähnten Archivnutzer, etwa einem Amateurchroniker, dem es inzwischen gelungen ist, die langersehnte Quellenforschung zu betreiben und der sich nun Gedanken darüber macht, seine grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse möglichst lukrativ an den Mann zu bringen. Lassen Sie mich folgendes, vielleicht nicht sehr lebensnahe, jedoch für unsere Zwecke recht instruktive - Fallbeispiel bilden, wonach dem Amateurchroniker ein Aktenbestand in die Hände gefallen ist, etwa über eine kommunale Baumaßnahme, bestehend u.a. aus einem gemeindlichen Satzungsentwurf, dem bereits fertiggestellten Bauplan eines ortsansässigen Architektenbüros, einer gutachtlichen Stellungnahme eines städtischen Beamten, mehreren professionell gemachten Geländeaufnahmen und - wie das Leben so spielt - dem Schriftsatz eines über dieses Bauvorhaben äußerst verärgerten Rechtsanwaltes. Der Amateurchroniker hat sämtliche Unterlagen von einem überaus hilfsbereiten Archivbeamten sorgfältig - allerdings nicht ganz unentgeltlich - kopieren lassen und wird nun von seinem Gewissen geplagt ob der Frage, ob und welche Urheberrechte bestehen bzw. bereits von ihm verletzt wurden oder mit der von ihm im Hochglanzformat geplanten Publikation verletzt werden könnten.

b) Nach § 2 UrhG, der Zentralnorm deutschen Urheberrechts, lassen sich die geschützten Werke insbesondere in folgende Werkkategorien einteilen

- Sprachwerke, nämlich Schriften und Reden sowie EDV-Programme,
- Werke der bildenden Kunst einschließlich Bauwerke und Entwürfe hierzu,
- Lichtbildwerke,
- Filmwerke,
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen u.ä.

Nach § 72 UrhG sind außerdem Lichtbilder, nämlich einfache Fotografien, ebenfalls urheberrechtlichem Schutz zugänglich.

Aus dieser kurzen Aufzählung wird in - wie ich meine - erschreckender Weise deutlich, daß prinzipiell die gesamte Bandbreite des in Archiven lagernden Archivgutes urheberrechtlich geschützt sein kann.

c) Urheberrechtlicher Schutz besteht jedoch nur dann, wenn von einer *eigenpersönlichen geistigen Schöpfung* gesprochen werden kann. Dieser urheberrechtliche Werkbegriff ist auf einen bedeutenden Teil archivierter Verwaltungsakten anwendbar, in denen verwaltungsbehördliche Tätigkeit ihren Niederschlag gefunden hat. Zwar werden rein routinemäßig, quasi mechanisch entstandene Behördenvorgänge von vornherein ausscheiden, wie z.B. formelhafte Entscheidungen, stets gleichförmig gehandhabte Aktenvermerke oder Sachstandsberichte. Hingegen kann den Resultaten einer „höheren Verwaltungstätigkeit“, wie etwa Urteilen, Gesetzesentwürfen, Übersetzungen, Bebauungsplänen etc., sehr wohl die Eigenschaft einer eigenpersönlichen Schöpfung mit gewisser Eigentümlichkeit zukommen, wodurch für sie urheberrechtlicher Schutz grundsätzlich in Betracht zu

ziehen ist. Einige Beispiele mögen den Urheberrechtsbegriff illustrieren.

d) So sind z.B. ganz normale *Formulare, Tabellen und Vordrucke* verschiedentlich als urheberrechtlich schutzfähig angesehen worden, wenn im Inhalt oder der Aufteilung des Formulars etwa ein ungewöhnlicher Grad geschäftlicher Erfahrung zum Ausdruck kommt. Die Grenze der Schutzfähigkeit mag eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg¹ markieren, das *standesamtliche Formulare* wegen der darin in eigenständiger Weise erfolgten ordnenden Zusammenfassung gesetzlicher Bestimmungen als schutzfähig angesehen hat. Abgelehnt wurde hingegen ein Schutz für die Gestaltung eines einfachen *Fahrscheines*, bei dem es sich um eine mit Stichworten, Zahlen und Buchstaben versehene einfache Linienzusammenstellung handelte.²

Als Schriftwerke schutzfähig angesehen wurden z.B. *Reden von Politikern, anwaltliche Schriftsätze*³ oder *Allgemeine Geschäftsbedingungen*,⁴ wenn ihr Inhalt nicht von vornherein von faktischen Gegebenheiten vorgegeben war. Selbst die Gestaltung (allerdings nicht der Inhalt) von *Adress- und Fernsprechbüchern* hat die Rechtsprechung als schutzfähig anerkannt.⁵ *Briefe* sind ebenfalls dann schutzfähig, wenn sie sich etwa durch ihren gedanklichen Gehalt aus der Masse des Alltäglichen abheben.⁶ Weiterhin wurden etwa Staatsexamensarbeiten als urheberrechtlich schutzfähig eingestuft.⁷

*Baupläne*⁸ sind grundsätzlich als Darstellung technischer Art nach § 2 Nr. 7 UrhG schutzfähig. Von größerer praktischer Bedeutung ist jedoch der Schutz nach § 2 Nr. 4 UrhG (Entwürfe von Bauwerken), der sich auch auf das im Plan dargestellte Bauwerk erstreckt, so daß insbesondere architektonische Entwürfe schutzfähig sind.

Auch *Karten, Stadtpläne und Atlanten* sind grundsätzlich schutzfähig. Der Raum für die Entfaltung einer schöpferischen Leistung ist hier allerdings insofern eingeschränkt, als die reine Wiedergabe von Ergebnissen einer Bodenvermessung nicht geschützt ist, somit Kartendarstellungen nur dann schutzfähig sind, wenn - etwa bei Spezialkarten wie Auto-, Wander- oder Seekarten - durch die Verwendung von Bildzeichen und Symbolen ein entsprechend weiter gestalterischer Spielraum besteht.⁹

Photographien schließlich sind nur dann als Werke der bildenden Kunst geschützt, wenn sie sich nicht auf die bloße Vermittlung von Informationen über den dargestellten Gegenstand beschränken, sondern eine künstlerische Aussage enthalten, die Spielraum für individuelles Schaffen ermöglicht. Im übrigen sind Photographien gem. § 72 UrhG unabhängig von der Frage einer schöpferischen Leistung als Lichtbilder geschützt, wobei allerdings - worauf noch einzugehen sein wird - kürzere Schutzfristen gelten.

Für das gewählte Fallbeispiel des Amateurchronikers bedeutet dies, daß sämtliche der vorgefundenen Unterlagen, nämlich der gemeindliche Satzungsentwurf, der Architektenplan, das Gutachten, die vorgefundenen Photographien und der Anwaltsschriftsatz grundsätzlich urheberrechtlichem Schutz unterliegen.

e) Eine zweite Einschränkung des urheberrechtlichen Schutzes ergibt sich aus § 5 des UrhG, wonach Gesetze,

Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Entscheidungen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Gleiches gilt für *andere amtliche Werke*, die in amtlichem Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Hierzu gehören insbesondere veröffentlichte amtliche Gesetzesmaterialien, wie etwa Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, Referentenentwürfe, Ausschußberichte, Parlamentsprotokolle etc. Keine Vervielfältigungsfreiheit besteht selbstverständlich bei Banknoten, Münzen, Postwertzeichen, Wappen und sonstigen künstlerisch gestalteten Hoheitszeichen, die im übrigen auch unter strafrechtlichem Schutz stehen. Hingegen sind amtliche Verkehrszeichen als Teil der Straßenverkehrsordnung gemeinfrei.

Aus dieser gesetzlichen Einschränkung des Urheberrechts ergibt sich für das gewählte Fallbeispiel, daß unser Amateurchronistiker sich keinerlei Gedanken über die beabsichtigte Vervielfältigung und Veröffentlichung des gemeindlichen Satzungsentwurfs machen muß, da es sich hier um ein gemeinfreies amtliches Werk handelt. Hingegen ist die gutachtliche Stellungnahme eines kommunalen Beamten - da nicht zur Veröffentlichung bestimmt - hiervon ausgenommen.

f) Meine bisherigen Ausführungen beschränkten sich darauf, darzustellen, *welche* Urheberrechte an Archivalen grundsätzlich bestehen können. Keine Erwähnung fand bislang die Frage, *wem* diese Rechte denn eigentlich zustehen, mithin die Frage der Rechtsinhaberschaft. Die Archive befinden sich von Gesetzes wegen insoweit in der glücklichen Situation, daß Rechte an Werken, die von Beamten oder Angestellten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geschaffen wurden (§ 43 UrhG), entsprechend ihrer dienstlichen Zweckbestimmung von Gesetzes wegen auf den Dienstherrn übergehen. So ist z.B. für den persönlichen Referenten, der seinem Minister den Text einer Rede vorbereitet, oder für den Ministerialbeamten, der den Entwurf einer Regierungserklärung verfaßt, oder auch für den Archivar, der Regesten anfertigt, die Schaffung solcher urheberrechtlich geschützten Werke eine unmittelbare und reguläre Amtsaufgabe. Sämtliche Rechte hieran gehen automatisch auf die jeweilige Anstellungsbehörde über, da andernfalls eine Verwertung der Arbeitsergebnisse des Beamten unmöglich ist. Mit der Abgabe dieser Aktenbestände an das jeweils zuständige Archiv werden zugleich sämtliche bei der Anstellungsbehörde liegenden Verwertungsrechte stillschweigend auf das Archiv übertragen. Dem Archiv ist es damit insbesondere gestattet, derartige Werke im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, auszustellen oder Dritten entsprechende Befugnisse einzuräumen.

Unter diesem Gesichtspunkt der Verwertungsrechtsweiterübertragung kann unser Amateurchronistiker nunmehr auch das im Rahmen dienstlicher Tätigkeit geschaffene Gutachten des städtischen Referenten verwenden. Es bleibt ihm jedoch die Verwendung der Photographien, des Architektenplanes und des Anwaltsschriftsatzes weiterhin verwehrt, da es sich hierbei jeweils nicht um dienstliche, sondern um Werke außenstehender Dritter handelt.

g) Abhilfe könnten hier möglicherweise die urheberrechtlichen Schutzfristen schaffen. Gem. § 5 BArchG und den Länderparallelen ist Archivgut frühestens nach Ablauf einer 30-jährigen Sperrfrist zugänglich, bei perso-

nenbezogenen Unterlagen frühestens nach Ablauf von zehn bzw. dreißig Jahren nach dem Tode des Betroffenen. - Demgegenüber währt der Schutz des Urheberrechts bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Tode des Autors. Eine Besonderheit gilt für Photographien: Soweit diese nicht als Werke im Sinne von § 2 UrhG geschützt sind, es sich somit nach der Terminologie des Gesetzes um bloße Lichtbilder handelt, gilt grundsätzlich eine Schutzdauer von 25 Jahren, handelt es sich um Dokumente der Zeitgeschichte, währt die Schutzfrist 50 Jahre ab Herstellung bzw. Erscheinen der Photographie. Im Vergleich mit den archivrechtlichen Abgabe- bzw. Sperrfristen ergibt sich, daß ein Archivzugang in günstigen Fällen bereits 30 Jahre nach Aktenentstehung somit denkbarerweise noch zu Lebzeiten des betreffenden Bearbeiters möglich ist, hingegen urheberrechtliche Schutzfristen wesentlich länger dauern, nämlich prinzipiell bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers.

Für die Recherche unseres Amateurchronistikers bedeutet dies, - unterstellt, der vorgefundene Aktenbestand stammt etwa aus den 50er Jahren - daß die urheberrechtlichen Schutzfristen für den Anwaltsschriftsatz sowie den Architektenplan mit Sicherheit nicht abgelaufen sind. Hingegen wird die einfache Photographie - die keinen künstlerischen Anspruch verfolgt und auch kein Dokument der Zeitgeschichte ist - gemeinfrei sein, da die insoweit laufende Schutzfrist von 25 Jahren verstrichen ist.

h) In dem gewählten Fallbeispiel wurde davon ausgegangen, daß der Archivbenutzer sich entgeltlich Kopien der jeweiligen Aktenbestände hat anfertigen lassen. Dies ist in jedem Fall unbedenklich, soweit die betreffenden Verwertungsrechte beim Archiv liegen oder - im Falle der erwähnten Photographien - urheberrechtlicher Schutz nicht mehr besteht. - Fraglich ist jedoch, was in Bezug auf den Anwaltsschriftsatz bzw. den Architektenplan zu gelten hat, die urheberrechtlich geschützt sind und hinsichtlich derer das Archiv nicht über Verwertungsrechte verfügt.

Hier hilft die sogenannte Kopierfreiheit (§ 53 UrhG), wonach Vervielfältigungen zu privatem und sonstigem eigenem Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind: Zum privaten Gebrauch darf man fast alles vervielfältigen, selbst unveröffentlichte Werke, jedoch nicht Datenverarbeitungsprogramme. Derartige Vervielfältigungsstücke darf man auch durch andere herstellen lassen, wobei eine Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst (etwa Architektenplänen) jedoch nur unentgeltlich erfolgen darf.

Des weiteren ist es zulässig, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen. Zur Wissenschaft rechnet dabei nicht nur das, was an Universitäten und Hochschulen gelehrt wird, sondern auch sonstige wissenschaftliche Leistungen, beispielsweise die eines praktischen Arztes, der einen Artikel für eine medizinische Zeitschrift betreibt.

Eine weitere - für Archive besonders wichtige - Bestimmung enthält § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG, wonach es erlaubt ist, geschützte Werke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv zu vervielfältigen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn zur Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt

wird. Der Gesetzgeber dachte bei dieser Bestimmung an Fälle, in denen z.B. eine Bibliothek ihre Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, etwa im Wege der Sicherungsverfilmung oder aus Gründen der Raumsparnis.¹⁰ Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für die Archivbehörden selbst, die zwar nicht dem Wortsinn nach über ein eigenes Archiv verfügen, vielmehr ein solches ausschließlich unterhalten.

Für den Amateurnhistoriker, der sämtliche Kopien entgeltlich hat anfertigen lassen, gilt daher folgendes: Soweit er lediglich private Zwecke verfolgte, war es ihm gestattet, den Anwaltsschriftsatz entgeltlich vervielfältigen zu lassen, aber nicht erlaubt, den Architektenplan - ein Werk der bildenden Kunst - entgeltlich kopieren zu lassen. Sollte er jedoch wissenschaftliche Zwecke verfolgen, war die entgeltlich erfolgte Vervielfältigung sowohl des Anwaltsschriftsatzes als auch des Architektenplanes zulässig. Die genannten Vorschriften richten sich im übrigen sowohl gegen den Archivnutzer als auch gegen das Archiv selbst, welches sich - soweit die Vervielfältigung nicht gestattet war - in einem solchen Fall an einer Urheberrechtsverletzung Dritter zumindest beteiligt hat.

i) Problematisch ist weiter, ob zulässigerweise angefertigte Kopien anschließend auch veröffentlicht werden dürfen. Hier sind die urheberrechtlichen Bestimmungen über die Zitierfreiheit einschlägig. Danach ist es gestattet, einzelne erschienene Werke insgesamt in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufzunehmen (das sogenannte Großzitat) oder Stellen eines veröffentlichten Werkes in einem selbständigen Sprachwerk anzuführen (sogenanntes Kleinzitat). Wichtig ist dabei, daß das zitierende Werk in ein anderes, eigenständiges Werk aufgenommen wird. Das bedeutet, daß das zitierende Werk auch dann noch eine eigenständige Schöpfung sein muß, wenn das Zitat hinweggedacht wird. Schließlich ist zu beachten, daß Zitierfreiheit nur in Bezug auf erschienene oder veröffentlichte Werke besteht. Angesichts des neuen Jedermann-Rechts auf Archivzugang läßt sich mit guten Gründen die Ansicht vertreten, daß eine Archivaufnahme eine Veröffentlichung darstellt, ebenso wie die Rechtsprechung etwa die Aufnahme eines Werkes in eine öffentliche Bibliothek als Veröffentlichung ansieht.

Unser Amateurnhistoriker - zu dem ich hier ein letztes Mal zurückkehren möchte, um ihn sodann seinem Schicksal zu überlassen - muß sich daher sehr genau überlegen, in welcher Weise er mit dem Architektenplan bzw. dem Anwaltsschriftsatz verfahren will. Ein Großzitat, d.h. eine vollständige Wiedergabe dieser Werke, wird nicht in Betracht kommen, da es sich nicht um erschienene Werke handelt. Das Zitieren einiger Stellen - etwa aus dem Anwaltsschriftsatz - ist, da es sich um ein veröffentlichtes Werk handelt, zulässig, wobei im übrigen das Erfordernis der Quellenangabe selbstverständlich zu beachten ist. Ein Kleinzitat aus einem Architektenplan erscheint mir nicht möglich. Sofern dem Amateurnhistoriker diese gesetzlichen Freiheiten nicht ausreichen, bleibt ihm für darüber hinausgehende Verwertungshandlungen keine andere Möglichkeit, als die Zustimmung des jeweiligen Urhebers einzuholen.

j) An das Ende meiner urheberrechtlichen Betrachtungen möchte ich im Hinblick auf den bilateralen Charakter dieses Archivsymposiums kurz auf die Frage eingehen,

welchen Schutz ausländische Staatsangehörige im Hinblick auf ihre etwa im Inland archivierten Werke genießen. Nationales Recht gilt aus völkerrechtlichen Gründen nur im Inland, so daß ein Ausländer im Inland bzw. ein Inländer im Ausland prinzipiell ohne urheberrechtlichen Schutz wäre. Aus diesem Grund gehört die Bundesrepublik ebenso wie die Niederlande einem Staatenverbund von 77 Ländern an, zu denen sämtliche bedeutenden Kulturnationen der Welt gehören, der sich zum Schutz der Urheber zusammengeschlossen hat. Dieser Verband löst das Schutzproblem ausländischer Urheber durch das Prinzip der Inländerbehandlung, wonach der ausländische Urheber in jedem Verbandsstaat nach dem Recht dieses Verbandsstaates geschützt wird. Ein Niederländer genießt daher in den Vereinigten Staaten nach dem Recht der USA, in der Bundesrepublik nach bundesdeutschen Vorschriften Urheberrechtsschutz, ohne daß hierfür die Einhaltung irgendwelcher Formalitäten erforderlich wäre. Im internationalen Bereich erscheint das Urheberrecht somit als ein Bündel nationaler Rechte, die von Land zu Land je unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Dieses Prinzip der Inländerbehandlung wird lediglich dadurch korrigiert, daß der im Inland Urheberrechtsschutz beanspruchende Ausländer auf die Schutzdauer seines Heimatlandes beschränkt ist. Ein niederländischer Rechtsinhaber, der in seinem Heimatland lediglich eine 50-jährige Schutzfrist genießt, ist auch in der Bundesrepublik, wo prinzipiell 70-jähriger Schutz besteht, auf die niederländische Schutzdauer beschränkt. Umgekehrt ist ein Deutscher in den Niederlanden auf den dort geltenden 50-jährigen Schutz verwiesen.

2. Recht am eigenen Bild

Bei der Nutzung von Archivalien wird häufig die Frage auftauchen, ob und unter welchen Voraussetzungen etwa vorgefundene Bilder von Personen verwendet werden dürfen. - Nach den Bestimmungen über das Recht am eigenen Bild dürfen Personenbildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, außer es handelt sich um Personen der Zeitgeschichte oder Personendarstellungen lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft etc. oder um Bilder öffentlicher Versammlungen und Demonstrationen.

Personen der Zeitgeschichte sind z.B. Angehörige fürstlicher Häuser,¹¹ Staatsoberhäupter, Politiker,¹² vielgelesene Schriftsteller oder Spitzensportler.¹³ Es handelt sich hier um sogenannte „absolute Personen der Zeitgeschichte“, die sich durch ihre Stellung, Leistung oder ihr Lebenswerk aus dem Kreis der Mitmenschen herausheben und schon aus diesem Grunde im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen. An dem Leben und Wirken dieser Personen in der Öffentlichkeit besteht ein legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit, welches das individuelle Anonymitätsinteresse des Abgebildeten überwiegt.¹⁴

Daneben gibt es sogenannte „relative Personen der Zeitgeschichte“, die zwar nicht zu den Personen des öffentlichen Lebens zählen, aber z. B. durch ein zeitgeschichtliches Ereignis (etwa ein spektakuläres Verbrechen) zu relativen Personen der Zeitgeschichte werden. Die Abbildungsfreiheit bezieht sich bei diesem Personenkreis auf deren Abbildung lediglich im Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Vorgang und bestehe so lange fort, als ein öffentliches Interesse hieran erkennbar ist.¹⁵ Ist etwa ein Archiv-Symposium als Ereignis der Zeitgeschich-

te anzusehen, so muß der die Eröffnungsrede haltende Bürgermeister als absolute, der Referent hingegen lediglich als relative Person der Zeitgeschichte fotografische Aufnahmen und deren Verbreitung zulassen. Die Bilder des Bürgermeisters können zu jeder Zeit, die des Referenten nur im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Symposium publiziert werden.

Das Recht am eigenen Bild erlischt erst zehn Jahre nach dem Tod des Abgebildeten, so daß jedenfalls bei jüngem Archivgut durchaus darauf geachtet werden muß, ob bei einer in Aussicht genommenen Veröffentlichung von Personendarstellungen Rechte am eigenen Bild verletzt werden oder nicht.

3. Technische Schutzrechte, Geschmacksmuster und Warenzeichen

Ich möchte nunmehr den Bereich des Urheberrechts und Bildnisschutzes verlassen und mich den technischen Schutzrechten, Geschmacksmustern und Warenzeichen zuwenden, denen gemeinsam ist, daß im Unterschied zum Urheberrecht ein Schutz nur nach erfolgter Registrierung beim Deutschen Patentamt gewährt wird.

a) Patente und Gebrauchsmuster

Patente sind nach der gesetzlichen Definition technische Erfindungen, die gewerblich anwendbar sind. Eine gegenüber dem Patent mindere Schutzform stellt das Gebrauchsmuster dar. Patent- bzw. Gebrauchsmusterschutz ist - wie gesagt - nur durch Anmeldung beim Deutschen Patentamt erreichbar und wird im Falle von Patenten für eine Laufzeit von maximal 20 Jahren ab der Anmeldung, im Falle von Gebrauchsmustern von lediglich acht Jahren ab der Anmeldung gewährt. Bereits hieraus wird ersichtlich, daß die Archive bzw. Archivnutzer mit dem Patent- bzw. dem Gebrauchsmustergesetz selten in Konflikt geraten werden, da die generell geltende archivrechtliche Sperrfrist von 30 Jahren in jedem Fall dafür sorgen wird, daß patentrechtlich oder gebrauchsmusterrechtlich geschützte Unterlagen, die etwa mit behördlichem Schriftgut in das Archiv gelangt sein können, jedenfalls nach Ablauf der archivrechtlichen Sperrfrist keinen weiteren Schutz genießen können, so daß sich an dieser Stelle weitere Ausführungen über die Rechtsnatur und den Charakter von Patenten bzw. Gebrauchsmustern erübrigen.

b) Geschmacksmusterrecht

Ähnliches gilt für das Geschmacksmusterrecht, das in Bezug auf gewerbliche Muster und Modelle gewährt wird und rechtlich dem Urheberrecht verwandt ist. Auch dieses Recht entsteht nur nach erfolgter Anmeldung beim Deutschen Patentamt; auch hier beträgt die Schutzdauer maximal 20 Jahre, so daß bei Einhaltung der archivrechtlichen Sperrfristen mit einer Schutzrechtsverletzung nicht mehr zu rechnen ist.

4. Warenzeichen

Anders verhält es sich hingegen mit Warenzeichen. Warenzeichen sind im geschäftlichen Verkehr zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen verwendete Zeichen und Worte, die beim Deutschen Patentamt zur Eintragung in die Warenzeichenrolle angemeldet wurden.

Im geschäftlichen Verkehr hat es sich zur Kennzeichnung von Warenzeichen eingebürgert, das bekannte Zeichen „R im Kreis“ zu verwenden, um Dritte darauf hinzuweisen, daß es sich um ein geschütztes Warenzeichen handelt. Zeichenrechtlicher Schutz wird zwar grundsätzlich nur innerhalb bestimmter Fristen gewährt, diese sind jedoch beliebig verlängerbar, so daß - entsprechende Verlängerungsanträge jeweils vorausgesetzt - prinzipiell ewiger Schutz gewährt wird. Damit werden das Warenzeichengesetz und seine Verletzungstatbestände auch für das Archiv bzw. die Archivbenutzer bedeutsam, da zu erwarten ist, daß insbesondere etwa bei archivierter geschäftlicher Korrespondenz, auf Briefköpfen etc., häufig Warenzeichen abgebildet sind und ein Archiv bzw. ein Archivnutzer vor der Frage steht, ob und in welcher Form derartige, möglicherweise weiterhin unter gesetzlichem Schutz stehende Zeichen verwertet werden dürfen.

Nach dem Warenzeichengesetz darf allein der Inhaber das Warenzeichen verwenden. Dieses Recht ist allerdings auf den Gebrauch *im geschäftlichen Verkehr* beschränkt. Eine Zeichenverwendung ist somit jedermann möglich, soweit er zu anderen als geschäftlichen Zwecken, etwa zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung tätig wird. Befindet sich daher in zur Einsicht überlassenen Archivgut ein Warenzeichen, so kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Warenzeichen auch nach Ablauf der archivrechtlichen Sperr- und Schutzfristen weiterhin unter rechtlichem Schutz steht, so daß seine Verwendung zu geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken aller Art ausscheidet, gleichwohl eine Vervielfältigung oder Verbreitung des Zeichens allein und ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Wissenschaft zulässig ist.

5. Namens- und Firmenrecht

Den Kreis der Schutzrechte schließt das Namens- und Firmenrecht. Der Name einer Person, d.h. Vor- und Zuname, getrennt und in Kombination, mit oder ohne Adelsprädikat, sowie Künstlernamen stehen unter besonderem gesetzlichem Schutz. Gesetzlicher Schutz bedeutet hier aber nicht - wie im Urheberrecht - ein generelles Verbot der Verwendung durch Dritte, sondern lediglich Schutz gegen Namensleugnung oder Namensanmaßung. Namensleugnung liegt dann vor, wenn jemandes Recht zum Gebrauch seines Namens bestritten wird (etwa durch Benennung mit einem falschen Namen oder auch nur durch hartnäckige Verwendung einer falschen Schreibweise); Namensanmaßung liegt vor, wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden.¹⁶

Das Namensrecht erlischt mit dem Tode einer Person. Eine gewisse Nachwirkung wird in der Rechtsprechung dadurch ermöglicht, daß Angehörigen für eine bestimmte Zeit nach dem Tode das Recht gestattet wird, gegen Namensmißbrauch auch dann vorzugehen, wenn der Namensmißbrauch gerade in Bezug auf den Verstorbenen geschieht.

In vergleichbarer Weise sind Firmennamen, Firmenkennzeichen und besondere Geschäftsbezeichnungen gesetzlich geschützt. Auch derartige Bezeichnungen sind also gegen Leugnung bzw. Anmaßung durch Dritte geschützt. Dieser Namensschutz ist allein mit dem Unter-

nehmen, nicht aber der Person des Inhabers verbunden und somit in zeitlicher Hinsicht nur von der Existenz des Unternehmens, nicht aber von der Lebenszeit des Inhabers abhängig. Firmenrechte können daher theoretisch von sehr langer Dauer sein, da die Existenz einer Firma keine rechtlichen, sondern allenfalls wirtschaftlichen Grenzen unterliegt.

6. Verantwortlichkeit

Bislang habe ich bei der Frage der Verantwortlichkeit Archive und Archivbenutzer immer in einem Atemzug genannt und mir damit hoffentlich nicht den Zorn der hier anwesenden Archivare zugezogen. Am Schluß meiner Betrachtungen möchte ich mich daher der Frage stellen, wer im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter am Archivgut durch eine im übrigen „ordnungsgemäße“ Archivnutzung haftet.

Die Verletzung der von mir angesprochenen Schutzrechte, insbesondere des Urheberrechts, gehört zum Recht der unerlaubten Handlungen, das die Besonderheit aufweist, daß ähnlich wie im Strafrecht Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen gemeinschaftlich auf Unterlassung, möglicherweise gar auf Schadensersatz haften. So haften beispielsweise nicht nur der Verfasser eines Plagiats, sondern etwa auch der Drucker und der Verleger sowie jede Person oder Körperschaft, die an der Urheberrechtsverletzung in irgendeiner Weise kausal mitgewirkt hat, vorausgesetzt, er hat gewußt bzw. wissen können, daß er bzw. durch ihn eine Rechtsverletzung begangen wird. Insbesondere im urheberrechtlichen Bereich werden an die insoweit geforderte Prüfungspflicht strenge Anforderungen gestellt. Diese Prüfungspflicht trifft natürlich in erster Linie den Archivnutzer, da dieser letztlich über Art und Umfang der Werkverwertung entscheidet. Dies enthebt jedoch nicht diejenige Stelle, die ihm dieses Material überhaupt erst zur Verfügung gestellt hat, nämlich das Archiv, von der Prüfung, ob eine Urheberrechtsverletzung möglich ist. Diese Prüfungspflichten dürfen zwar nicht überspannt werden, da dem Archiv die in Aussicht genommene Nutzung in der Regel nicht bekannt sein wird, andererseits muß ein Archiv bei der Vorlage urheberrechtlich geschützten Materials etwa an Journalisten, Wissenschaftler etc. selbstverständlich damit rechnen, daß dieses Material auch veröffentlicht wird.

Der in vielen Benutzungsordnungen enthaltene Hinweis, die Archivalienvorlage erfolge vorbehaltlich bestehender Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte Dritter, ist sicherlich sinnvoll, bewahrt die Archive jedoch in den erwähnten Fällen nicht vor urheberrechtlicher Haftung. Das Archiv, das einerseits zur Archivalienvorlage verpflichtet ist, sich andererseits aber auch im Gegensatz zum Archivbenutzer sehr leicht über die Urheberrechtssituation informieren kann, wird daher in jedem Falle prüfen müssen, ob die Urheberrechte bei ihm oder bei Dritten liegen und den Nutzer, der die Archivalien nicht lediglich einsieht, sondern vervielfältigt, auf den Umfang bestehender Fremdurheberrechte hinweisen müssen bzw. - falls die Urheberrechte beim Archiv liegen - auf die mit der Archivnutzung verbundene Urheberrechtseinräumung. Unterbleiben eine derartige Prüfung bzw. derartige Hinweise, haftet das Archiv bei Urheberrechtsverstößen auf Unterlassung, d. h. die Wiederholung der urheberrechtswidrigen Archivaliennutzung hat für die Zukunft zu unterbleiben, oder auf Schadensersatz, der vom Umfang der jeweiligen Nutzung abhängig ist.¹⁷

Die Tatsache, daß derartige Verletzungsfälle jedenfalls nicht in spektakulärer Weise bekannt wurden oder zu nennenswerten Schadensersatzverpflichtungen geführt haben, liegt zum einen an der bis vor kurzem gesetzlich nicht geregelten Vorlagepraxis der Archive, die grundsätzlich zu langen Fristen und damit möglicherweise zum Ablauf der Urheberrechte führte, mag andererseits auf dem Umstand beruhen, daß für das Urheberrecht und die Verletzung sonstiger Schutzrechte selbstverständlich der Grundsatz gilt: wo kein Kläger, da kein Richter, so daß eine Vielzahl derartiger Vorgänge nicht gerichtsförmig wurden.

Im Hinblick auf die neue Archivgesetzgebung mit ihrem Jedermann-Recht auf Zugang zum Archiv und dem damit möglicherweise etwas verändertem Selbstverständnis der Archive mag sich das Interesse der Öffentlichkeit auch diesem Lebensbereich zuwenden, so daß den Archivbehörden nur mit Nachdruck empfohlen werden kann, bereits jetzt die entsprechenden Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

-
- 1 OLG Nürnberg UFITA, Bd. 65 (1972) S. 299
 - 2 BGH GRUR 1959, 251/252
 - 3 BGH GRUR 1986, 739/740
 - 4 Schricker, Urheberrecht, § 2 Rdn. 62 m.w.N.
 - 5 BGH GRUR 1961, 631 ff.
 - 6 RGZ 41, 43/49
 - 7 BGH GRUR 81, 352
 - 8 GBH GRUR 79, 464
 - 9 Schricker aaO., § 2 Rdn. 132 m.w.N.
 - 10 Amtl. Begr. BTDrucks. IV 270 S. 73; Schricker aaO., § 53 Rdn. 16
 - 11 KG JW 1928, 363
 - 12 OLG München Schulze OLGZ 58
 - 13 KG UFITA 20 (1955) 199
 - 14 Neumann-Duesberg, Juristen-Jahrbuch 7 (1966/67) S. 138/148
 - 15 BGH GRUR 1966, 102
 - 16 Palandt, BGB, § 12 Anm. 4,5
 - 17 Weiterführend: Freys, Deus. Recht der Nutzung und des Urheberrechts von Archiven, NOMOS 1989

Die Bedeutung von Öffentlichkeit im niederländischen „Gesetz zur Öffentlichkeit in der Verwaltung“ („Openbaarheid van Bestuur“)

von Sierk F. M. Platinga

Vor etwa 25 Jahren hatte ein niederländischer Archivar ein bequemes Leben. Viele Archivdepots hatten Bestände, die im 19. Jahrhundert endeten. Die Anzahl der Benutzer war gering; meistens waren es historische Amateure, manchmal befand sich unter ihnen auch einmal ein veritabler Historiker. Der Archivar galt als ein Gelehrter, öfters spezialisiert in der Rechtsgeschichte; die Geschichte des 19. Jahrhunderts und die entsprechende Überlieferung war für ihn denn auch sehr modern. Und die Zeitgeschichte – das heißt Nachkriegsgeschichte – wurde, abgesehen von den Journalisten, kaum erforscht. Öffentlichkeit war für die älteren Archive kein Problem; Persönlichkeitsschutz war kaum ein Begriff.

Im Jahre 1968 trat in den Niederlanden ein neues Archivgesetz in Kraft. Archivunterlagen der Behörden sollten nach 50 Jahren dem Reichs- oder kommunalen Archivdepot übergeben werden. Nach der Übergabe waren die Archive im Prinzip öffentlich.

Man konnte zwar bei der Übergabe diese Öffentlichkeit durch Bestimmungen einschränken, aber von dieser Möglichkeit wurde kaum Gebrauch gemacht. Archive, die sich noch in den Händen der Verwaltung befanden, waren indes nicht öffentlich. Nur nach besonderer Genehmigung eines Ministers konnte dieses Prinzip aufgehoben werden.

Die 70er und 80er Jahre haben diese Situation drastisch verändert, und dies nicht nur in den Niederlanden, sondern auch anderswo in der westlichen Welt. An einem Kongreß der ICA sprach man sogar von einer Revolution im Archivwesen.

Für diese Änderungen sind einige Gründe anzuführen. Erstens war ein deutliches Gefühl des Unbehagens über die Kluft zwischen Politikern und Bürgern aufgekommen. Der Abstand zwischen Verwaltern und Verwalteten wurde immer größer. Eines der Remedien gegen diese Entwicklung war eine größere Öffentlichkeit der Verwaltung, damit die Partizipation der Bürger intensiviert würde. Der Begriff „Recht auf Information“ bildete sich heraus. Die genannte Entwicklung ergab eine neue und wachsende Nachfrage nach Verwaltungsdokumenten, und zwar nicht so sehr für den Historiker, sondern für den interessierten Bürger. Präsident Kennedy umschrieb es wie folgt: „The effectiveness of democracy as a form of government depends on an informed and intelligent citizenry“.

Viele westliche Staaten kannten dieses Phänomen; in den Vereinigten Staaten führte es zum „Freedom of Information Act“, in Frankreich zum „Loi sur la Transparence Administrative“ und in den Niederlanden zur „Wet Openbaarheid van Bestuur“ (WOB).

Zur gleichen Zeit änderte sich in den Niederlanden durch die gewaltige Zunahme der Studentenfrequenz an den Universitäten der Charakter der wissenschaftlichen Forschung; das Interesse für die Zeitgeschichte stieg allmählich.

Das niederländische WOB regelt das Recht auf Information des Bürgers bei allen Behörden; sie findet aber keine Anwendung auf die Archive, für die das Archivgesetz (als *lex specialis*) gilt.

Das WOB gewährt Recht auf Information; dieses Recht unterscheidet sich grundsätzlich von dem Recht auf Einsichtnahme, das in dem Archivgesetz festgelegt ist. Die Behörden können aus ihren Archiven Informationen erteilen, und eventuell Einsichtnahme in ihre Unterlagen gewähren; dabei muß ich erwähnen, daß bei den meisten Anträgen auf Information Einsicht in die Dokumente genehmigt wird, und zwar besonders dann, wenn es bedeutsame Forschungszwecke betrifft.

Die Herausgabe von Information kann in bestimmten Fällen verweigert werden, zum Beispiel dann, wenn die Einheit der Kroon – dem Beratungsorgan zwischen Staatsoberhaupt und Ministern – zur Diskussion steht, die Sicherheit des Staates, die Beziehungen mit anderen Staaten oder die wirtschaftlichen bzw. finanziellen Interessen des Staates gefährdet werden.

Das WOB schützt ebenfalls das Persönlichkeitsrecht des Bürgers. Information darf außerdem zurückgehalten werden, wenn es sich um persönliche Stellungnahmen von Beamten oder Ministern handelt. Der Bürger hat das Recht, gegen eine Informationszurückhaltung gerichtliche Klage zu erheben.

Die WOB trat 1980 in Kraft.

Um diese Zeit fingen viele Ministerien an, ihr Registraturgut vorzeitig an die Archive zu übergeben. So entschied sich der damalige Ministerpräsident, die Protokolle des Ministerrats bereits nach 20 Jahren dem Allgemeinen Reichsarchiv (ARA) zu übergeben, wo sie unter bestimmten Bedingungen für Forscher zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Als Folge der frühzeitigen Überlieferung des Registraturguts wurde der Persönlichkeitsschutz immer wichtiger. Dies brachte es mit sich, daß bei der Abgabe meistens Beschränkungen in Hinblick auf die Zugänglichkeit vereinbart wurden.

Ernstzunehmende Forschung kann nicht ohne Einsichtnahme in alle für das Forschungsobjekt wichtigen Unterlagen durchgeführt werden. Um beiden Interessen – dem Persönlichkeitsschutz und dem Interesse der (freien) Forschung – gerecht zu werden, wurde bei dem ARA ein Verfahren für die Einsichtnahme in diese beschränkt-öffentlichen Archive entworfen.

Forscher, die in diesen Archiven forschen möchten, müssen einen Vertrag unterzeichnen, in dem das Forschungsthema festgelegt wird und in dem sie erklären, daß sie nichts veröffentlichen werden, was der Privatsphäre noch lebender Personen schaden könnte. Vor der Publikation muß der Text dem Archivar zur Kontrolle vorgelegt werden. Dieser hat das Recht, Abschnitte zu streichen. Im Falle eines (teilweisen) Publikationsverbots ist eine Klage vor Gericht möglich.

Obwohl obengenannter Vertrag kein gesetzliches Fundament im Archivgesetz und in der WOB findet, hat er sich doch als sehr effektiv erwiesen.

Jährlich machen beim ARA etwa 200 Forscher von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dabei ist es bemerkenswert und interessant, daß auch Ministerien diesen Vertrag viel benutzen. Behörden können auf diese Weise ernstzunehmenden Forschern mehr Dokumente zur Einsicht geben als sie aufgrund der WOB verpflichtet wären. Dieser Vertrag ist ein effektiver und praktischer Kompromiß zwischen dem Minimumstandard des Öffentlichkeitsprinzips der WOB und dem sehr weitgehenden Öffentlichkeitsprinzip des Archivgesetzes.

Obwohl in dem WOB und in dem Archivgesetz unterschiedliche Ziele zu Grunde liegen, sind beide Gesetze an den „Lebenszyklus“ der Unterlagen gebunden. Vor der Ablieferung gilt das WOB, nach der Ablieferung findet das Archivgesetz Anwendung. Das WOB bildet gleichsam den Minimumstandard, unter den die Behörde nicht gehen darf; dies hat auch Konsequenzen für den Archivar, namentlich bei der Interpretation von einschränkenden Bestimmungen.

Während der ersten Jahre, nachdem die WOB in Kraft getreten war, empfanden viele Forscher Schwierigkeiten bei den Ministerien. Beamte dort neigten dazu, die WOB restriktiv zu interpretieren. Öffentlichkeit ist auch eine Mentalitätsfrage. So war es für Forscher zum Beispiel möglich, die Protokolle des Ministerrats bei der ARA zur Erforschung der Nieuw-Guinea-Frage (1961-1962) – es betrifft hier koloniale Fragen – zu benutzen, während die entsprechenden Unterlagen beim Außenministerium geschlossen blieben. Die Verbindung mit dem Archivgesetz verhinderte es, daß die Bürokraten die WOB in Schubladen verschwinden ließen.

In einer Reihe gerichtlicher Urteile wurden die Rechte der Forscher bestätigt. Manche Urteile geben wichtige Interpretationen des obenerwähnten Vertrags. In erster Instanz wurde dieser Vertrag für qualifizierte Forscher gebraucht. Das Ministerium verweigerte deswegen einem Journalisten Einsicht in Unterlagen aus dem Jahre 1940, weil der Journalist kein wissenschaftlich graduerter Forscher war. Der Richter urteilte anders: der Journalist hatte ernstzunehmende Zwecke, seine Leser möglichst objektiv zu informieren; nicht so sehr die wissenschaftliche Qualifikation des Journalisten sollte Kriterium sein, sondern vielmehr der Text seines Artikels.

Ich habe schon bemerkt, daß die WOB die untere Grenze für Informationserteilung ist: weniger Öffentlichkeit ist nicht erlaubt, mehr ist durchaus möglich. Durch dieses Urteil muß seitdem der im Vertrag benutzte Begriff „wissenschaftliche Forschung“ so ausgelegt werden (auch beim ARA), daß die Arbeitsmethode und der Forschungszweck des Forschers Kriterien für das Genehmigungsverfahren beschränkt-öffentlicher Archive bilden, und nicht die wissenschaftliche Qualifikation des Forschers. Die für den Druck vorgesehene Vorlage entwickelte sich dabei zum entscheidenden Kriterium und zum Prüfstein. Auch Journalisten und Studenten können auf diese Weise Protokolle des Ministerrates der letzten 20 Jahre erforschen.

In einem anderen wichtigen Urteil wurde entschieden, daß der Persönlichkeitsschutz beim Tode der betroffenen

Person aufhört. Bis zu diesem Zeitpunkt verweigerten Ministerien Einsicht in Dokumente wegen möglicher Interessen der Kinder oder Enkelkinder des Gestorbenen. Genealogen dürfen nun die beschränkt-öffentlichen Gerichtsarchive einsehen, wenn sie beweisen können, daß die von ihnen gesuchte Person gestorben ist.

Während des Zweiten Weltkriegs wurden auf Java viele niederländische Frauen durch Japaner zur Prostitution gezwungen. Nach dem Krieg wurden die Täter verurteilt; sie haben ihre Strafe verbüßt. Das Allgemeine Reichsarchiv verfügt über Dossiers zu diesem Thema. Anfang dieses Jahres beantragte eine niederländische Organisation von Opfern Einsicht in diese Dossiers, in denen sowohl viele Namen von Opfern als auch von Tätern vorkommen. Weil es der Organisation nicht um die Namen ging, sondern um die Hintergründe der Angelegenheit, entschied man sich, ihr nach Weglassung aller Namen von Opfern und Tätern, eine Abschrift des Dossiers zu erteilen. Auf diese Weise wurde ein für die niederländische Gesellschaft sehr empfindliches Problem gelöst. Sowohl das Privatleben der Opfer, (von denen noch viele am Leben sind), wie das der Täter, die ihre Strafe bereits verbüßt hatten, wurde geschützt.

Auch die niederländischen Geheimdienste unterliegen dem WOB. Bei der Erteilung von Informationen muß aber dem besonderen Charakter dieses Dienstes Rechnung getragen werden; dies bedeutet, daß Namen von Mitarbeitern und Arbeitsmethoden des Dienstes nicht freigegeben werden dürfen. Aber es ist möglich, Informationen aus älteren Dossiers zu erhalten, eine Situation, die vor einigen Jahren für unmöglich gehalten wurde.

Am Schluß dieser Übersicht möchte ich zwei Schlußfolgerungen ziehen:

1. Das WOB und der praktisch und effektiv funktionierende Vertrag haben einen sehr positiven Einfluß auf die moderne Geschichtsschreibung in den Niederlanden. Es hat sich herausgestellt, daß es eine der möglichen Methoden ist, um die Demokratie gesund und lebendig zu halten.
2. Die WOB hat eine rigide 30-Jahre Öffentlichkeitsregelung, wie sie zum Beispiel in dem Vereinten Königreich und bei den EG-Organen gilt, überflüssig gemacht. Obwohl die 50-Jahre-Öffentlichkeitsregelung in den Niederlanden bald durch eine 20-Jahre-Regelung in einem neuen Archivgesetz ersetzt werden wird, wird dies nicht die grundsätzliche Frage des öffentlichen Zugangs, sondern nur den Zeitpunkt der Übergabe von Archiven beeinflussen.

In dem Kampf um und auch für die Öffentlichkeit sollte meines Erachtens der Archivar eine aktive Rolle spielen. Ich möchte abschließen mit einem Zitat des Vorsitzenden der Ersten Kammer des niederländischen Parlaments. Das Zitat ist der Rede entnommen, die er während des Archivkongresses in Maastricht, letztes Jahr, gehalten hat.

„Archivare sind Vermittler einerseits zwischen einer sehr gestrengen Verwaltung und andererseits Bürgern, die selten ihre umfassenden Rechte als Staatsbürger wahrnehmen. Archivare müssen Stellung nehmen. Es ist nicht nur ihre Aufgabe, Informationen zu sammeln und aufzubewahren, sondern vielmehr auch den Gebrauch des Rechts auf Information zu stimulieren“.

Das Recht auf Benutzung in den Archivgesetzen der Bundesrepublik Deutschland

von Andrea Korte-Böger

Die Entwicklung zur Kodifizierung der Archivgesetze begann in der Bundesrepublik Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre, ausgelöst durch den Erlaß verschiedener Datenschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene¹. Anfänglich verlief die Diskussion um Für-und-Wider einer gesetzlichen Regelung stark kontrovers, doch spätestens mit der Entscheidung des BGH vom 5.12.1983, dem sog. Volksbefragungsurteil, das die Weitergabe personenbezogener Daten nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erlaubte, stand fest, daß die Arbeit der Archive auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden mußte.

Als erstes Bundesland erließ Baden-Württemberg am 27.7.1987 ein Archivgesetz, noch vor dem Bund, der erst 1990 folgte. Heute haben die Länder Bayern (22.12.1989), Bremen (13.5.1991), Hamburg (29.1.1991), Hessen (18.10.1989), Nordrhein-Westfalen (16.5.1989), Rheinland-Pfalz (5.10.1990), Schleswig-Holstein (13.8.1992) und Thüringen (1.11.1992) ihr Archivgesetz verabschiedet.

Die im Rahmen eines Symposiums zur Archivgesetzgebung zu diesem Thema von Rainer Polley² gewählte Überschrift „Variatio delectat?“ umschreibt die Situation trefflich: Zwar werden von allen Gesetzen alle Themenbereiche geregelt, doch ist ihnen keine einheitliche Aufbaustruktur zu eigen. Wenn der Benutzer im nordrhein-westfälischen ArchG seine Benutzungsregelung in § 7 „Nutzung durch Dritte“ findet, handelt z.B. Baden-Württemberg unter diesem Paragraphen „Kommunales Archivgut“ ab, Hessen die „Aufgabe der öffentlichen Archive“ und Rheinland-Pfalz die „Übernahme“.

Mein Vortrag hat den Vergleich der Vorschriften zum Inhalt, die die Benutzung am Archivgut regeln³.

„Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen ... nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. ...“ (§ 7 ArchivG NW) Außer Nordrhein-Westfalen (NRW) weist auch das Bayerische Archivgesetz (§ 10) dem Benutzer lediglich die Möglichkeit der Nutzung zu, „kann nutzen“, alle übrigen Archivgesetze begründen ein Recht auf Benutzung, vorbehaltlich bestehender Schutzfristen.

Vom Recht auf Nutzung zu trennen ist das Auskunftsrecht eines Betroffenen über Daten zu seiner Person, die im Archivgut vorhanden sind. Dem Betroffenen wird ein eigenständiger archivrechtlicher Auskunftsanspruch⁴ zugestanden, wie er zuvor in den Datenschutzgesetzen bereits normiert worden war, nunmehr aber durch die Archivgesetze als Spezialgesetze ersetzt worden ist.

Das Recht, bzw. die Möglichkeit auf Benutzung wird – mit Ausnahme von NRW und Baden-Württemberg – auch auf die kommunale Ebene ausgedehnt. Lediglich die Archivgesetze der beiden vorgenannten Länder verweisen auf das Recht der Kommunen, die Benutzung selbst zu regeln⁵.

Den Anspruch, im Archiv arbeiten zu wollen, weist der Benutzer dadurch nach, daß er ein „berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht“ (§ 7 ArchivG NW). Sowohl in NRW als auch in Bayern⁶ wird im Gesetzestext der Begriff des berechtigten Interesses noch beispielhaft erläutert: „Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird“ (§ 7 ArchG NW). Bei den übrigen Archivgesetzen gingen die Gesetzgeber wohl davon aus, daß der Begriff „berechtigtes Interesse“ so konkret ist, daß damit in der Praxis zu arbeiten sei und Benutzungen „aus purer Neugierde“ zurückgewiesen werden können.

Bei der Frage, wann Unterlagen zur Benutzung frei werden, sind die Fristen so unterschiedlich, daß vier Graphiken die Darstellung erleichtern und verständlicher werden lassen sollen.

Bei der Anlage der Graphiken wurde unterschieden in:

- 1. Sperrfristen für Archivgut – nicht personenbezogen, bei der Entstehung nicht zur Veröffentlichung bestimmt;
- 2. Sperrfristen für Archivgut – nicht personenbezogen, bei der Entstehung zur Geheimhaltung bestimmt;
- 3. Sperrfristen für Archivgut – personenbezogen, Todesdatum bekannt;
- 4. Sperrfristen für Archivgut – personenbezogen, Todesdatum unbekannt.

Einige Sonderregelungen, die in der bildlichen Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht miteinfaßt wurden, sollen hier vorab aufgeführt werden:

– Aus konservatorischen Gründen erlauben alle Archivgesetze die Benutzungsverweigerung.

– Ebenfalls besteht eine generelle Benutzungsverweigerung dann, wenn das Wohl der BRD oder eines ihrer Länder gefährdet würde bzw. diesen wesentliche Nachteile erwachsen würden.

– Für Archivalien, die vom Bund stammen, vom Bundesarchiv aber den Landesarchiven angeboten und von dort übernommen worden sind, müssen weiterhin die Sperrfristen des BundArchG zugrunde gelegt werden. Für NRW heißt das z.B.: Archivalien aus der Geheimhaltungsstufe des Landes können dem Benutzer nach 60 Jahren vorgelegt werden, stammen sie dagegen vom Bund, muß er noch 20 Jahre warten.

– Das HmbArchG erlaubt die Auskunftserteilung des Staatsarchivs vor Ablauf von Schutzfristen (§ 5 Abs. 2), soweit Absatz 5 nicht entgegensteht⁷.

– Die Verlängerungsmöglichkeit der Sperrfrist bei personenbezogenen Daten, die in der Graphik vereinfacht mit der Formulierung, die die Mehrzahl der Gesetze wählt: „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“, ausgewiesen ist, wird in zwei Landesgesetzen davon abweichend defi-

niert. Das LArchG Baden-Württemberg gibt als weitere Verlängerungsmöglichkeit auch „schutzwürdige Belange des Betroffenen“ an und das HmbArchG wählt die Formulierung „...können ... verlängern, soweit dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist“ (§ 5 Abs. 3).

– Die Verkürzungsmöglichkeit der Sperrfristen bei Archivgut mit personenbezogenen Daten knüpfen alle Gesetze an die Forderung, die schutzwürdigen Belange des Betroffenen zu berücksichtigen, sei es durch Anonymisierung der Daten, sei es auf anderem Wege.

– Das HmbArchG enthält als einziges die Regelung einer Sperrfrist, wenn „weder Todesjahr noch Geburtsjahr mit vertretbarem Aufwand festzustellen (sind), endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach seiner endgültigen Entstehung (§ 5 Abs. 2, Ziff. 2).“

Wenn nun alle Sperrfristen oder auch die Befreiungsmöglichkeiten berücksichtigt worden sind und der Archivbenutzer benutzen darf, entsteht zwischen ihm und dem aufgesuchten Archiv ein sog. Archivbenutzungsverhältnis. Ob dieses Rechtsverhältnis dem öffentlichen oder dem Zivilrecht zuzurechnen ist, klären weder die Archivgesetze noch die Benutzungsordnungen. In der Rechtsprechung werden dazu unterschiedliche Meinungen vertreten. Zusammenfassend sei festgestellt, daß die Meinung überwiegt⁸, die besagt, daß zumindest bei der Benutzung im Bundes- oder einem Landesarchiv ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis entsteht, eine Feststellung, die für eventuelle Haftungsfragen entscheidend werden kann.

Gleichgültig ob der Benutzer im Bundesarchiv, einem Landes- oder Kommunalarchiv arbeitet, bei Streitigkeiten im Rahmen dieses Benutzungsverhältnisses hat er den Verwaltungsverfahrensweg zu beschreiten; es gilt also entweder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes oder das der Länder in Verbindung mit dem jeweiligen Archivgesetz.

Wird jedoch sein Benutzungsantrag abgewiesen, steht ihm der Weg zum sog. Widerspruchsverfahren offen. Widerspruchsbehörde ist normalerweise die nächstübergeordnete Behörde. Im Falle des Bundesarchivs als oberste Bundesbehörde, aber auch der Kommunen, bei denen die Archive zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören, sind diese ihre eigene Widerspruchsbehörde. Bei den Landesarchiven wird der Widerspruch je nach Aufbaustruktur von der jeweiligen Landesarchivdirektion, Landesarchivverwaltung oder vom zuständigen Ministerium entschieden.

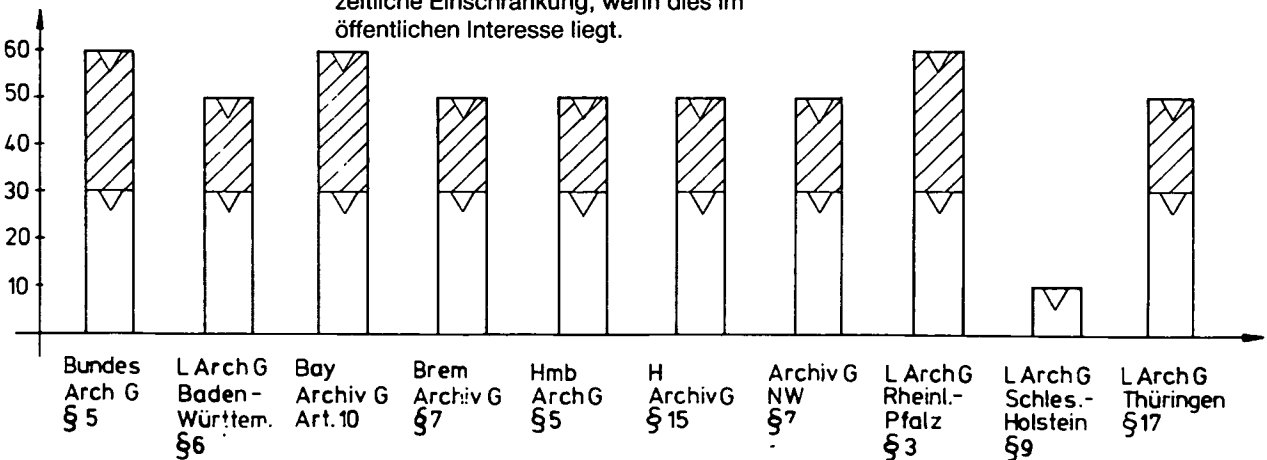
Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, d.h. wird dem Benutzer weiterhin die Benutzung verweigert, steht ihm schließlich noch der Klageweg offen: am zuständigen Verwaltungsgericht kann er Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben und, kommt er auch erstinstanzlich nicht mit seinem Anspruch durch, bleibt noch der Zug zum Obergericht. Hierfür braucht unser Benutzer aber viel Ausdauer; denn für den Instanzenzug rechnet man z.Zt. 6 - 8 Jahre, bis die Entscheidung des Obergerichts vorliegt.

1 H. Rumschöttel, Zum Stand und zu den Problemen der Archivgesetzgebung in den Ländern. In: Datenschutz und Forschungsfreiheit
 2 R. Polley, Variatio delectat? – Die Archivgesetze von Bund und Ländern im Vergleich. In: Archivgesetzgebung in Deutschland
 3 Benutzerregelung in: BundesArchG § 5; LArchG Baden-Württemberg § 6; BayArchG Art. 10; BremArchG § 7; HmbArchG § 5; HArchivG §§ 14, 15; ArchivG NW § 7; LArchG Rheinland-Pfalz § 3; LArchG Schleswig-Holstein § 9; LArchG Thüringen § 16
 4 Hierzu weiter ausführend: H. Günther, Rechtsprobleme der Archivbenutzung. In: Archivgesetzgebung in Deutschland
 5 § 10 ArchG NW; § 7 LArchG Baden-Württemberg
 6 Art. 10 Abs. 2, S. 2 BayArchivG: Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

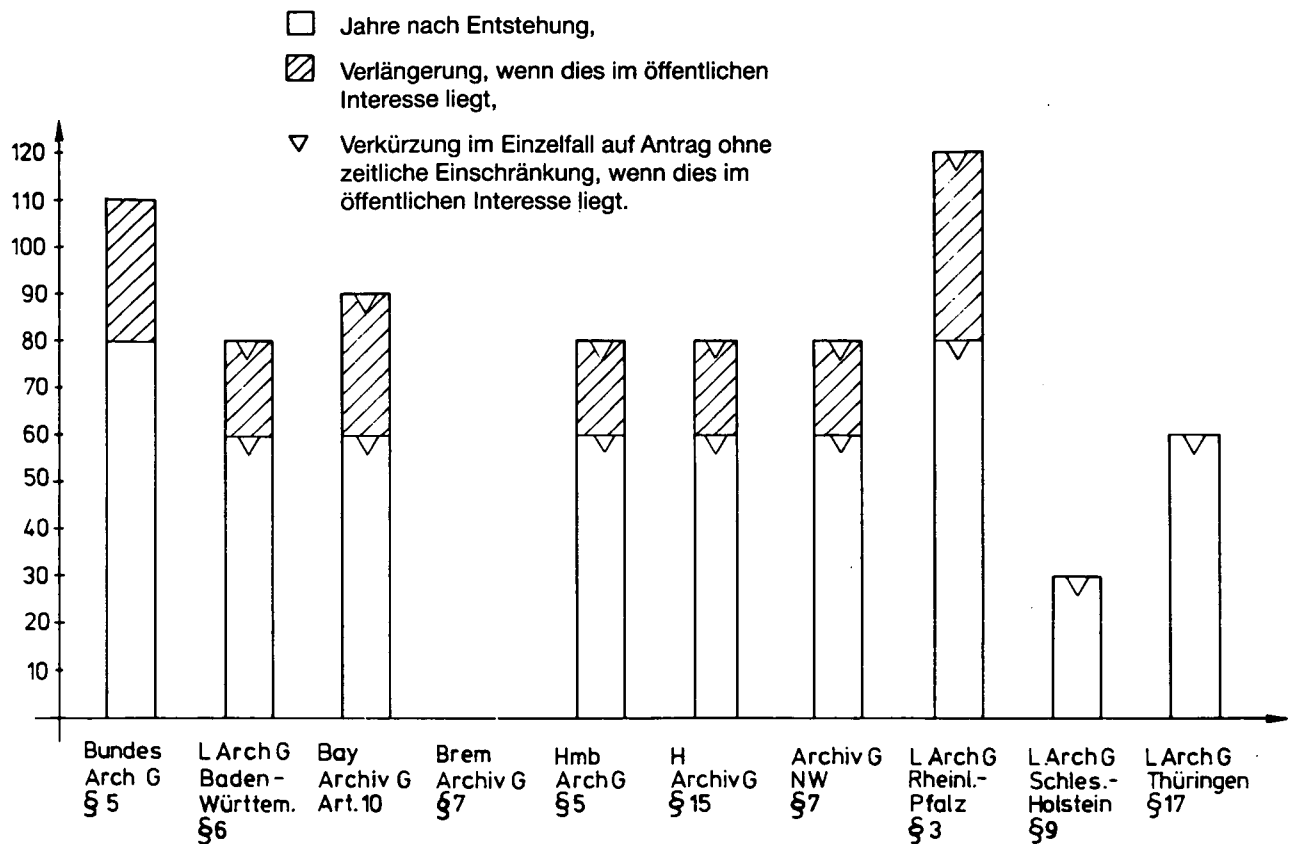
(Fortsetzung S. 19)

Sperrfristen für Archivgut – nicht personenbezogen, bei der Entstehung nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

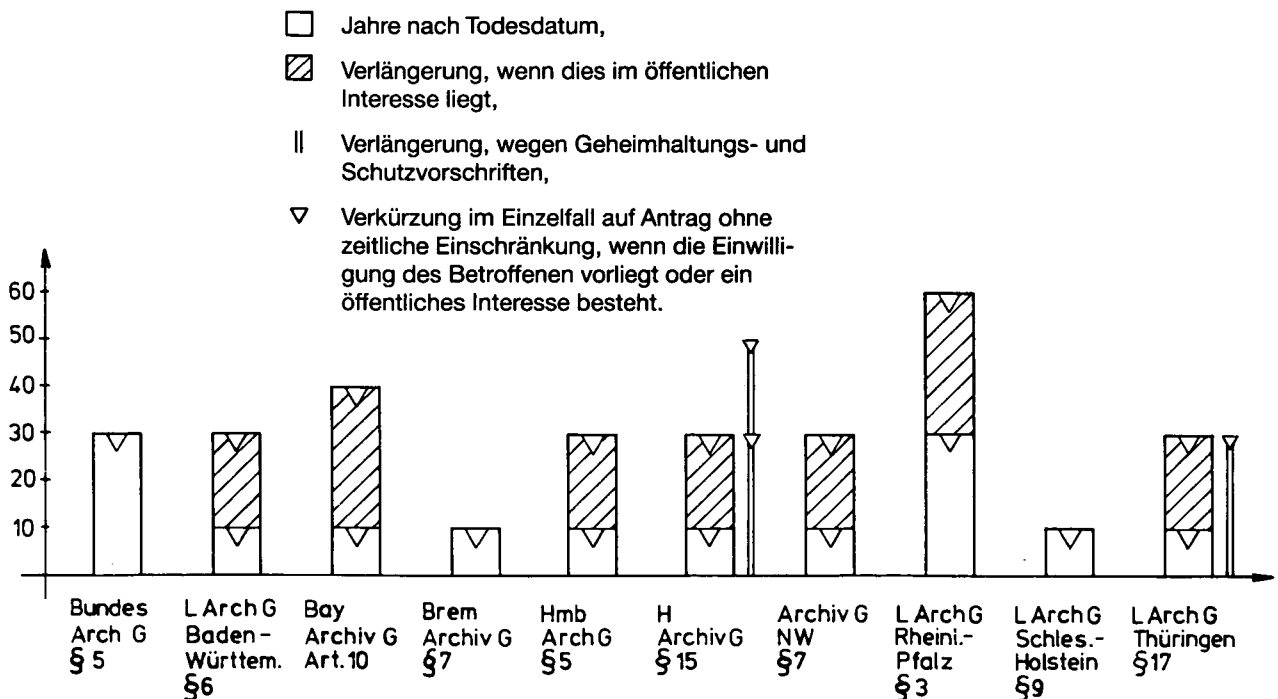
- Jahre nach Entstehung,
- ▨ Verlängerung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
- ▽ Verkürzung im Einzelfall auf Antrag ohne zeitliche Einschränkung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.



Sperrfristen für Archivgut – nicht personenbezogen, bei der Entstehung zur Geheimhaltung bestimmt.

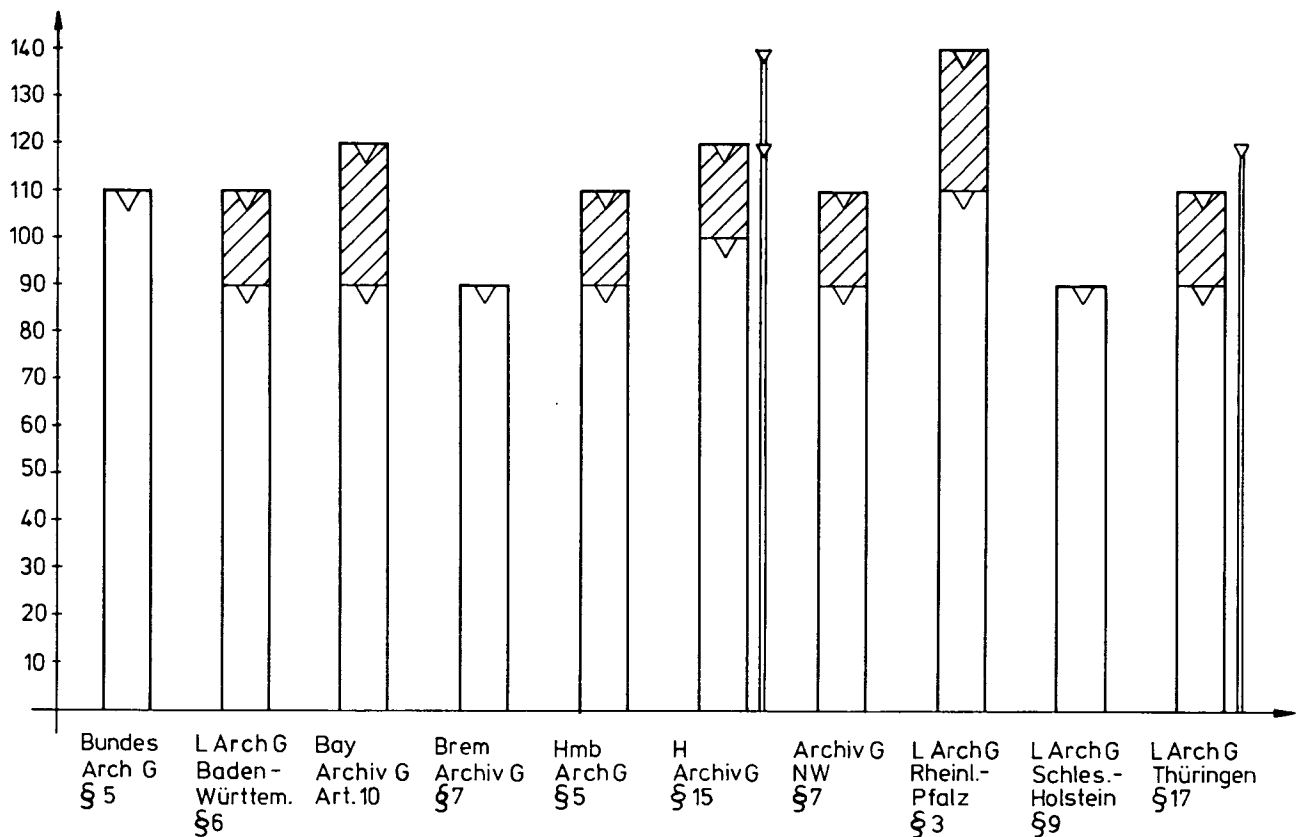


Sperrfristen für Archivgut – personenbezogen, Todesdatum bekannt.



**Sperrfristen für Archivgut – personenbezogen,
Todesdatum unbekannt.**

- Jahre nach Geburt,
- ▨ Verlängerung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
- || Verlängerung wegen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften
- ▽ Verkürzung im Einzelfall auf Antrag ohne zeitliche Einschränkung, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder ein öffentliches Interesse besteht.



(Fortsetzung von S. 17)

⁷ HmbArchG § 5 Abs. 5: Die Benutzung ist durch das Staatsarchiv einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht oder
4. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.

Gesetzliche Informationsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

⁸ H. Günther, a.a.O.

Kosten der Öffentlichkeitsarbeit in niederländischen Kommunalarchiven*

von J. Dijkstra

Das Kennen der Kosten unserer Archivarbeit ist wichtig, tritt aber nicht an erster Stelle in Erscheinung. Es geht nämlich zunächst darum, daß wir als Archivare selbst bestimmen und verkünden, welches unsere Ideale sind. Wohin wollen wir, welche Arbeit sollte zur Verwirklichung des Idealzustandes erledigt werden? Wir müssen unsere Behörden und auch die Archivbenutzer davon unbedingt überzeugen, daß es der Mühe wert ist, unsere Ideale zu verwirklichen. Wir müssen dazu Argumente formulieren. Dann kommt die ausführende Phase, für die das Kennen der Kosten notwendig ist, und zwar zur Präzisierung der auszuführenden Arbeit, zur Bestimmung der bestmöglichen Arbeitsmethode und als Hilfsmittel bei der Ausführung dessen, was wir wollen. Nehmen wir an erster Stelle allzusehr unsere Arbeitskosten als Ausgangspunkt, so werden wir leicht den sachlichen Beurteilungen von Politikern mit geringen Geldmitteln verfallen, in denen die Archive, wegen der geringen politischen Priorität ihrer Arbeit, übel davon kommen. Unter dem Einfluß gesellschaftlicher Umstände werden wir unsere Ideale immer anpassen müssen.

Haben wir unsere Ideale einmal bestimmt und verteidigt, dann kommen wir zu dem Kennen der Ausführungskosten. Damit die Kosten besser erkennbar und austauschbar gemacht werden, haben sechs mittelgroße Archive ihre Kosten in drei Kostensorten standardisiert: in Lohn-, Unterbringungs- und sonstigen Kosten (s. Tafel 1).

- Depot: Lagerkosten;
- Instandhaltung: Kosten für die Aufrechterhaltung oder Vermehrung der materiellen Qualität und des Umfangs. Dazu gehören Inspektion, Erwerb, Restauration und Verfilmung.
- Erschließung: Kosten für die Erschließung;
- Öffentlichkeit: Kosten der Dienstleistung, wie z.B. Lesesaal, Ausstellungen, Bildung;
- Allgemeine Unkosten: übrige Kosten, wie z.B. für Leistung und Verwaltung.

Dann wurden Kennzahlen aufgestellt: 'Indikatoren für den Umfang eines bestimmten Phänomens'. Es sind folgende:

- Die Verwaltungskennzahl: der Quotient des Kostenanschlages und des maximalen Fassungsvermögens des Gebäudes (s. Tafel 2);
- Die Erschließungskennzahl: der Quotient der Erschließungskosten und der Zahl der erschlossenen Einheiten;
- Die Konservierungskennzahl: der Quotient der Konservierungskosten und der Zahl der behandelten Einheiten;
- Die Dienstleistungskennzahl: der Quotient von Öffentlichkeitskosten und der Zahl der Dienstleistungen.

Es könnten noch hinzugefügt werden:

- Die Kennzahl der Kosten pro Einwohner: der Quotient des Kostenanschlages vom Archivdienst und der Einwohnerzahl;
- Die Kennzahl der Kosten pro Archivbenutzung: der Quotient des Kostenanschlages und der Zahl der Benutzungen.

Der Staatsarchivdienst macht die Kosten dadurch erkennbar, daß er sich bei seinem materiellen Budget normierter Kostenposten bedient. Auf der Grundlage dieser werden alljährlich jedem Staatsarchiv Geldmittel zur Verfügung gestellt, z.B. der mittlere Betrag des Aufwands an Gas, Wasser und Strom in den letzten zwei Jahren, und ein fester Betrag von 15.000 Gulden für die Beschaffung von PC und Büromaschinen. Die Lohnkosten, zwei Drittel der Totalkosten, sind nicht mit einbezogen. Die Anwendung derartiger Systeme ist nur sinnvoll, wenn Begriffe weiter normiert werden.

Bis heute sind Einnahmen bei dem Archivdienst fast unbekannt, und zwar, weil die Benutzung gebührenfrei erfolgt und das Kostendeckungsprinzip nicht angewendet wird. Es gibt nur Einnahmen aus dem Verkauf von Inventaren und Gebühren für die Reproduzierung von Akten. Die Einnahmen belaufen sich maximal auf rund 7 %.

Künftig sind mehr Einnahmen zu erwarten aus:

- Sponsorschaft: ein oder mehrere Teilhaber zahlen die Kosten eines Inventars, Forschungsarbeiten, eine Präsentation, Kurse, Gutachten, Restauration.
- Die Arbeit von 'Freundeskreisen': die 'Freunde' könnten viel Material näher erschließen, Mikrofilme anfertigen und verteilen, Akten verpacken, Rundschreiben verfassen usw.

Tafel 1 Vergelijking begrotingen 1987

	Alkmaar	Delft	Heerlen	's Hertogenb.	Leeuwarden	Zwolle
• Loonkosten x 1000 gulden (% totaal)						
depot	- (-)	1 (0)	- (-)	1 (0)	- (-)	7 (-)
instandhoud.	47 (6)	152 (12)	49 (10)	112 (8)	144 (16)	137(14)
ontsluiting	359 (44)	213 (17)	53 (11)	333 (23)	225 (25)	312(32)
publiek	102 (12)	142 (11)	47 (9)	88 (6)	128 (14)	90 (9)
overhead	96 (12)	162 (13)	51 (10)	191 (13)	125 (14)	183(18)
subtotaal	604 (73)	670 (53)	210 (42)	725 (50)	622 (69)	729(74)
• Huisvestingskosten x 1000 gulden (% totaal)						
depot	57 (7)	181 (14)	122 (24)	242 (17)	119 (13)	76 (8)
instandhoud.	14 (2)	36 (3)	25 (5)	121 (8)	14 (2)	33 (3)
ontsluiting	28 (3)	0 (0)	25 (5)	61 (4)	14 (2)	18 (2)
publiek	28 (3)	59 (5)	49 (10)	121 (8)	30 (3)	35 (4)
overhead	14 (2)	26 (2)	25 (5)	61 (4)	16 (2)	35 (4)
subtotaal	141 (17)	312 (24)	246 (49)	605 (42)	193 (21)	196(20)
• Overige kosten x 1000 gulden (% totaal)						
depot	- (-)	25 (2)	3 (1)	- (-)	- (-)	10 (1)
instandhoud.	17 (2)	44 (3)	22 (4)	42 (3)	63 (7)	23 (2)
ontsluiting	30 (4)	0 (0)	10 (2)	7 (0)	2 (0)	5 (1)
publiek	11 (1)	55 (4)	5 (1)	7 (0)	5 (1)	20 (2)
overhead	21 (2)	170 (13)	7 (1)	64 (4)	14 (2)	7 (1)
subtotaal	79 (10)	294 (23)	47 (9)	120 (8)	84 (10)	65 (7)
• Totale kosten x 1000 gulden (% totaal)						
depot	57 (7)	207 (16)	125 (25)	243 (17)	119 (13)	93 (9)
instandhoud.	78 (9)	232 (18)	106 (21)	275 (19)	221 (25)	193(19)
ontsluiting	417 (51)	213 (17)	88 (18)	401 (28)	241 (27)	335(34)
publiek	141 (17)	256 (20)	101 (20)	218 (15)	163 (18)	145(15)
overhead	131 (16)	358 (28)	83 (16)	316 (22)	155 (17)	225(23)
totaal	824 (100)	1276 (99)	503 (100)	1450 (100)	899 (100)	990(100)

Tafel 2 Vergelijking kengetal beheer 1983 en 1987

	Alkmaar	Delft	Heerlen	's Hertogenb.	Leeuwarden	Zwolle
beheer	83 87	83 87	83 87	83 87	83 87	83 87
	77 89	34 35	7 7	68 24	73 23	32 27

Durch Sponsorschaft und die Mitarbeit von Privatpersonen könnte die Realisation der Öffentlichkeit von den Archiven sehr gefördert werden. Die Frage ist nun, welchen Anteil die Behörde auf ihre Rechnung nehmen soll, und welchen Anteil Privatpersonen. Wollen wir als Archivdienste soviel wie möglich die Früchte der Synergie von öffentlicher und privater Finanzierung ernten, so sollten

Endprodukte und Selbstkostenerrechnungen besser definiert und standardisiert werden. An erster Stelle steht aber unvermindert das, was wir als Archivdienste erreichen wollen, welche unsere Ideale sind.

* Zusammenfassung des Vortrags

Präsentation, Information und Public Relations

von A. W. Hirs*

Seit einiger Zeit sind die Präsentation und die Information innerhalb des Gemeindearchivs Gegenstand verstärkten Interesses. Das klingt im ersten Moment wie eine Drohung. „Dann steht es nicht gut um die Gemeindearchive“, könnte man denken. Nichts ist weniger wahr. Von vielen Seiten hören wir, daß unsere Ausstellungen ein hohes Qualitätsniveau haben. Wir hören und sehen viel über das Gemeindearchiv in den Medien. Wir sollten uns eigentlich zufrieden zurücklehnen können. Das Wissenschafts- und Kulturministerium sieht uns als das größte Gemeindearchiv der Welt an mit einer Museumsfunktion, eine Hochschätzung, auf die man stolz sein kann. Das Problem liegt mehr im Wachstum und in der daraus folgenden Belastung aller Abteilungen des Archivs. Wie löst man diese Aufgabe organisatorisch, wie hält man alles auf hohem Niveau? Um diese Problematik zu erkennen und Lösungen zu finden, wird in unserem Archiv eine Präsentationskommission gebildet. Dieser Kommission werden angehören: der Dienststellenleiter, die Leiter der Abteilungen Finanzen und Präsentation, ein Konservator des Atlases, der Abteilungsleiter Archive und der Berichterstatter. Bei großen Projekten besteht die Möglichkeit, vom know-how eines kunsthistorischen Organisations- und Beratungsbüros Gebrauch zu machen. Es ist vorgesehen, daß diese Kommission eine Auflistung von Aktivitäten für die kommenden Jahre auf dem Gebiet der Präsentation erstellt mit einer Übersicht der zu erwartenden Aufgaben für die verschiedenen Abteilungen und einem gesonderten Haushaltsplan für jedes einzelne Präsentationsprojekt. Ob es nun um eine große Ausstellung geht oder um die Präsentation einer Publikation, alles wird auf effiziente Weise koordiniert werden müssen, damit jeder weiß, was geschieht. Für jedes Projekt können Mitarbeiter mit ihrer spezifischen Befähigung hinzugezogen werden. Es führte hier zu weit zu erzählen, wie alles im einzelnen zustande kommen wird. Wichtig ist nur, daß ein konsistentes Programm auf dem Gebiet der Präsentation für die kommenden Jahre festgelegt und daß es in das vom Gemeinderat zu beschließende allgemeine Programm für das Gemeindearchiv aufgenommen wird.

Das Gemeindearchiv Amsterdam veranstaltet seit 1975 Ausstellungen in vier Sälen aus dem 19. Jahrhundert im ehemaligen Rathaus von Nieuwer-Amstel (Hauptgebäude des Gemeindearchivs). Diese Räumlichkeiten sind eigentlich nur geeignet für „flache“ Ausstellungen (Drucke, Zeichnungen und Fotos) wegen der üppigen, aber sehr atmosphärischen Ausstattung im Stile des 19. Jahrhunderts.

Es gibt mindestens zwei Ausstellungen pro Jahr: im Frühjahr eine Auswahl aus den eigenen Sammlungen und im

Herbst meist zu einem speziellen Thema. Im ersten Fall handelt es sich in der Regel um ein bestimmtes attraktives Sachgebiet (Pressefotos, Fotos von Jacob Olie, die Zeichnungssammlung van Eeghen), im zweiten Fall geht es um ein aktuelles Thema oder um ein Thema, das ein breites Publikum anspricht („Sail Amsterdam“, „Amsterdam-Venedig“, „Berlage“ und „Amsterdam-Süd“). Im letzten Jahre organisierte das Gemeindearchiv die Ausstellung „Archivschatze in der Nieuwe Kerk“ in Amsterdam aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens der Vereinigung Niederländischer Archivare. Neben den großen Ausstellungen werden vier- bis sechsmal pro Jahr bescheidene Präsentationen, beispielsweise von besonderen Neuerwerbungen, in der Empfangshalle des Hauptgebäudes veranstaltet. Außerdem werden Ausstellungen auf Ersuchen und auf Rechnung Dritter organisiert. Als Beispiele seien genannt: „100 Jahre Hauptbahnhof“ (im Hauptbahnhof) und „Fünf Jahrhunderte Bürgerinformation in Amsterdam“ (im Informationszentrum des Rathauses), ferner „De Dam“ aus Anlaß der Eröffnung des Abgeordnetenhauses.

Die Vorbereitung kann man folgendermaßen einteilen:

1. Festlegung und Beschreibung des Themas
2. Erstellen eines Szenarios
3. Technische Einrichtung (räumliche Aufteilung, Texte zum Material)
4. Ästhetische Gestaltung
5. Publizität (Vorbereitung und Produktion einer Publikation).

Für alle Aspekte gilt, daß nach Perfektion gestrebt wird: „Qualität ist unsere Werbung“.

Es gibt drei Gründe, warum das Gemeindearchiv Ausstellungen veranstaltet:

1. Der Archivar hat unter anderem den Auftrag, den Besitz und die Möglichkeiten des Archivbetriebes als Ganzes dem Publikum bekanntzumachen,
2. Erhöhung des Bekanntheitsgrades und möglichst Imageverbesserung durch positive Publizität,
3. Durch 1. und 2. den Geldgeber, d.h. die Gemeindeverwaltung, „bei Laune halten“.

Der Erfolg ist zum einen abhängig von der Gewinnung eines eigenen treuen Stammpublicums, das auch gepflegt werden muß, sowie zum anderen von gelegentlichen spektakulären Veranstaltungen.

Das Gemeindearchiv verfügt für die Vorbereitung, Einrichtung und Begleitung von Ausstellungen über einen

Chefkonservator und einen Berichtersteller. Abgesehen von deren Gehalt gibt es keinen Ausstellungsetat. Für alle Aktivitäten muß die Finanzierung gesondert sichergestellt werden. Dies geschieht zum Teil durch spezielle Beiträge der Gemeinde, größtenteils aber auch Zuschüsse und Sponsoring. Ein Teil der Finanzierung wird in der Regel aus dem Amsterdamer Archivfonds bestritten, der sich überwiegend aus den Reproduktionsgebühren und Tätigkeiten für Dritte speist.

Die Arbeit an Ausstellungen, die für bestimmte Gelegenheiten kurzfristig zusammengestellt werden müssen, bedeutet eine schwere Belastung für alle betroffenen Abteilungen. Deswegen wird nun an einem Mehrjahresplan gearbeitet, in dem die Ausstellungen prinzipiell Bestandteil eines größeren Projektes sind, das sowohl Akquirieren, Beschreiben, Konservieren, Publizieren als auch das Ausstellen selbst umfaßt. Als gutes Beispiel für die Umsetzung dieses Schemas kann die Sammlung van Eeghen genannt werden. Dies bedeutet allerdings, daß der Akzent bei der Wahl von Themen mehr auf die Möglichkeiten der eigenen Archive und Sammlungen gelegt wird als auf die vielseitige Behandlung eines Themas.

Zu den Präsentationspflichten des Gemeindearchivs zählen auch die „Archivfilmwochen“ im Mai, Symposien, Studienseminare, Tage der Offenen Tür und ähnliche Veranstaltungen. Alle diese Aktivitäten müssen effizient vor- und nachbereitet werden. Bei großen Veranstaltungen ist ein Drehbuch zweckmäßig. Wenn etwa die Garderobe bei der Ausstellungseröffnung nicht gut funktioniert, schadet dies dem Produkt als ganzem.

Zum Schluß einige Feststellungen und Ratschläge:

1. Bedenke immer, welches Publikum Du ansprechen willst.
2. Warte nicht, bis Geld bzw. Leute zur Verfügung gestellt werden, sondern beginne!
3. Es kommt nicht so sehr auf den Umfang an als vielmehr auf den Inhalt und die Qualität!
4. Ausstellungen machen ist zwar ein Beruf, aber einen Beruf kann man erlernen.
5. Sei möglichst aktuell: ein bißchen Sensation schadet nicht!
6. Versuche, nach Plan zu arbeiten, vermeide Spannungen im Betrieb durch Integration der Ausstellung in die Arbeit.
7. Wenn kein Material im Hause ist, sollte dies besorgt werden durch gezielte Akquisition von Archiven und Sammlungen sowie durch (subventionierte) Foto- und Zeichenaufträge.
8. Suche das Geld, wo es ist: in den Kulturetats, bei Firmen, die ein Jubiläum feiern ...
9. Suche den Anschluß an verwandte Einrichtungen, wie örtliche Museen und Bibliotheken, wobei die Erfahrungen und Materialien aller Beteiligten gemeinsam genutzt werden sollten.

Information und Public Relations

Information und Public Relations gewinnen immer mehr an Bedeutung. An sich ist es eine gute Entwicklung, daß Mitarbeiter von Archiven deren Nutzen erkennen. Arbeiten an der Zugänglichkeit von Archiven und Sammlungen bedeutet mehr als nur deren Erschließung. Wenn man mehr, anders oder besser mit dem Publikum kommuni-

zieren will, tauchen einige Probleme auf. Es gelingt nicht von einem Tag auf den anderen, Information und PR zu betreiben: Erwartung ist etwas anderes als die Realität. Leere Häuser stehen nicht lange: Information und PR müssen zum integrierenden Bestandteil der Tätigkeit der Dienststellen werden. Es ist aber ratsam, bescheiden anzufangen und eins nach dem anderen behutsam aufzubauen.

Die Verbreitung von Informationen und Public Relations ist ein Beruf. Für ihn kann man ausgebildet werden. Viele im Kommunikationsbereich tätige Mitarbeiter haben jedoch, bevor sie professionell geschult wurden, in der alltäglichen Praxis begonnen. Sie sind sozusagen hineingewachsen. Das Gemeindearchiv Amsterdam verfügt über einen eigenen diplomierten full-time Informationsfachmann, der vor etwa sechs Jahren langsam mit seiner Arbeit angefangen hat. Oft hört man die Meinung, daß sich die Kommunikationsprobleme von selbst lösen, wenn eine Organisation (bzw. eine Dienststelle, ein Amt) einen PR-Mitarbeiter einstellt oder wenn ein PR-Büro herangezogen oder beauftragt wird. Das ist eine Fehleinschätzung. Ein Informationsfachmann oder PR-Mitarbeiter, der innerhalb einer Organisation als einzelner arbeiten muß, gerät sehr schnell in eine Isolation. In Wirklichkeit kann man die Informationsaufgabe bzw. die PR nicht losgelöst vom Wesen und der Aufgabenstellung der betreffenden Organisation sehen. Information und PR müssen in die gesamte Organisation integriert sein. Hinzu kommt, daß jeder Mitarbeiter Elemente von PR und Information in seinem Aufgabengebiet haben muß, versehe er nun seinen Dienst im Lesesaal, bei den Abteilungen „Archiv“, „Atlas“, „Bibliothek“, „Bild und Ton“ oder sei er an der Rezeption tätig. Man macht gemeinsam ein Paket aus Produkten und Diensten, und wenn man damit kommunizieren will, muß man das auch gemeinsam tun.

Archivare von kleineren oder mittelgroßen Archiven haben ebenfalls mit diesen Formen der Kommunikation zu tun. Ihre Mittel sind beschränkt. Oft kann man jedoch mit nichts etwas erreichen. Zur Verdeutlichung: beim Gemeindearchiv Amsterdam hat die Informationsabteilung so gut wie kein Budget. Sie wird, um es volkstümlich zu sagen, von allen Abteilungen miternährt. Und es gibt einen Archivfonds, darüber gleich mehr.

Wenn man beschließt, das Gebiet der Kommunikation für die eigene Organisation einmal unter die Lupe zu nehmen, kommen einige Sachen zur Sprache:

1. Über die Aufgaben und Ziele, die in Verordnungen und Beschlüssen der Gemeindeverwaltung hinsichtlich – in unserem Fall – eines Gemeindearchivs festgelegt sind, herrscht Klarheit. Daneben erscheinen alle paar Jahre neue Richtlinien. Beide Elemente sollten Ausgangspunkt von Information und PR sein. Die Ziele von Informations- und PR-Aktionen hängen damit zusammen. Man könnte das folgendermaßen in Worte fassen:
 - Das Publikum muß wissen, daß es das Gemeindearchiv überhaupt gibt (kulturhistorischer Wert und gesellschaftlich/kulturelle Relevanz des Gebrauchs von Archiven und Sammlungen).
 - Es muß bekannt sein, was man dort machen kann (Information über Benutzungsmöglichkeiten) und
 - was dort zu sehen ist (Ausstellungen, Entdeckungen, Publikationen).
 - Besuchern, die den Weg gefunden haben, muß eine gute Information geboten werden.

Ist es nicht reizvoll, die starken Seiten eines Archivs aufzuzählen? Um ein Beispiel zu nennen: Im Gegensatz zum Museumsbesucher, der sich passiv erholt, ist der Archivbenutzer eine aktiv handelnde Person, und die Archivalien sind ursprünglich und einzigartig und werden nicht wie Exponate erklärt, sondern müssen vom Benutzer selbst inhaltlich erarbeitet werden.

2. Es ist lebensnotwendig, *gute Kontakte* zu haben und zu unterhalten, Kontakte etwa zur Gemeindeverwaltung, zu verwandten Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Universitäten), Mäzenen, Vereinen, Stiftungen, zur Presse und zu den Besuchern des Lesesaals. Die Qualität dieser Kontakte ist zu überprüfen: Sind sie gut oder müßten sie verbessert werden? Wo liegen Fehler? Wie sind diese zu vermeiden?

All das sind Fragen, denen man sich von Zeit zu Zeit stellen muß.

3. Ein anderer Aspekt ist, daß man sich vor Beginn einer Aktivität auf dem Gebiet der Kommunikation fragt: „Für wen tue ich es?“ – in der Fachsprache *welche Zielgruppe* will ich erreichen?

Es ist vernünftig, einmal aufzulisten, mit welchen Zielgruppen das Archiv Kontakt unterhalten möchte. In unserem Fall sind das zum Beispiel die Wissenschaftler (Kunst-)Historiker, Geographen, Soziologen, Juristen, Ökonomen, Amateurchistoriker, Genealogen, Journalisten, Architekten und andere Baufachleute, Künstler, Notare, Betriebe, Vereine, Studenten, das breite (Ausstellungs-)Publikum und andere denkbare Gruppen. In dieser Liste könnte vermerkt werden, mit welchen Medien man die spezifischen Zielgruppen zu erreichen gedenkt.

Im Gemeindearchiv Amsterdam benutzen wir einen Adressenbestand und eine Versandliste, die mit Hilfe eines PC in Kategorien eingeteilt werden kann. Geht es um Publizität für eine Fotoausstellung, dann versucht das Archiv, bereits im Vorfeld, außerhalb der „regulären Medien“ das Interesse zu wecken von spezifischen zielgerichteten Foto-(Hobby)Zeitschriften, Kunstzeitschriften etc. Und das geschieht oft bereits lange vorher.

4. Die Mittel, Information und PR zu betreiben, reichen vom Gespräch über eine Führung, Informationsbroschüren, freie Publizität bis hin zu gezielten Werbemaßnahmen, ferner ist zu erinnern an die genannten Publikationen und die Ausstellungen. Auch das sind – vom PR-Standpunkt aus gesehen – hervorragende Mittel, unter der Bedingung, daß sie professionell gemacht sind. Ein Tag der Offenen Tür, wenn gut organisiert, ist ebenfalls ein zielgerichtetes Mittel. Weil das Gemeindearchiv selbst für diese Art von Aktivitäten kein Geld hat, wird oftmals die Zusammenarbeit mit interessierten Firmen gesucht. Das geschieht in sehr bescheidenem Maße. Daneben sorgt ein vom Gemeinderat eingerichteter Archivfonds dafür, daß Gelder für das Gemeindearchiv hereinkommen, u.a. für Präsentation und Publizität. Bevor man etwas unternimmt, ist es ratsam, eine Strategie und einen detaillierten Organisationsplan hinsichtlich der einzelnen Arbeitsschritte und der Zeiteinteilung aufzustellen. Dann ist es möglich, die Einzelmaßnahmen unter Kontrolle zu halten und nach ihrer Beendigung zu überprüfen. Bei Informations- und PR-Aktionen kommen, jedenfalls beim Gemeindearchiv, auch Angelegenheiten organisatorischer Art vor: Das Schreiben eines Drehbuches für die Eröffnung von Ausstellungen, die öffentliche Vor-

stellung von Neuerscheinungen, ein Symposium und dessen Rahmen. PR ist zwar nicht geheimnisvoll, wohl aber oft subtil. Manchmal ist es notwendig, in einem bestimmten Fall eine Kehrtwendung zu machen. Das muß behutsam geschehen. In der Zeit von Sparprogrammen – um noch ein Beispiel zu nennen – muß man sich gesondert wenden an die Persönlichkeiten, die Einfluß auf finanzielle Entwicklungen ausüben können: Laß sehen, wer Du bist, was Du tust! Nichtstun ist auch hier der Weg ins Aus!

5. Es ist ratsam, einmal die Qualität der eigenen Gebrauchsmedien kritisch zu prüfen, wie z.B. Presseberichte, Broschüren, Einführungsmappen für neue Mitarbeiter, Einladungen, Mitteilungsblätter für das Personal. Dafür gibt es Kriterien wie Sprache, Stil, Intonation, Struktur und Gestaltung (Layout). Kommt die Botschaft gut an bei der Zielgruppe, die ich erreichen will?

6. Information und PR betreiben, heißt vor allem Zusammenarbeit mit Menschen innerhalb und außerhalb der eigenen Dienststelle, Sorge für einen guten Teamgeist, Improvisation. Daneben heißt es untersuchen, Richtlinien geben, Beratung des Archivleiters und der Kollegen über kommunikative Aspekte. Über Information und PR gibt es sehr praktische Nachschlagewerke und viele Institute in den Niederlanden bieten Schulungen an.

Ich hoffe, daß ich Sie mit diesen Ausführungen anregen konnte, Präsentation, Information und PR auch in Ihrer eigenen Dienststelle ausreichend zu beachten. Es sind immerhin die Instrumente, die jede Institution gut gebrauchen kann für die Kommunikation mit dem Publikum, aber nicht zuletzt auch mit denjenigen, die uns unseren jährlichen Etat bewilligen.

* aus dem Niederländischen ins Deutsche übertragen von Tangerding und redaktionell überarbeitet von Dr. Volker Jakob

Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit in kleineren kommunalen Archiven

von Jutta Prieur-Pohl

Vortragen möchte ich Ihnen gerade nicht, womit ich in den letzten Jahren mehr Erfahrungen gemacht habe als mir lieb war und weshalb mich Herr Oppel vielleicht zu dieser Veranstaltung eingeladen hat – nämlich Öffentlichkeitsarbeit in Form einer großen Ausstellung oder Publikation der längst überfällig gewesenen Weseler Stadtgeschichte. Beides sind – streng genommen – Sonderformen der archivischen Öffentlichkeitsarbeit, die die Arbeitskraft auf lange Zeit völlig absorbieren und – offen gesagt – jede archivische Tätigkeit in dieser Phase unmöglich machen, Sonderformen, die daher nur in Ausnahmesituationen (wie etwa die mit großem Aufwand betriebene 750 Jahr-Feier der Stadt Wesel) gerechtfertigt sind.

Bilanzieren möchte ich lieber die alltägliche Öffentlichkeitsarbeit des Stadtarchivs Wesel und die dabei gemachten Erfahrungen. Sicher arbeiten Sie in Ihren Archiven ähnlich. Vielleicht können Sie aber auch die eine oder andere Anregung auf Ihr Arbeitsgebiet übertragen.

1. Öffentlichkeitsarbeit in Rat und Verwaltung

Der ständig wiederkehrenden Frage im Rathaus: Was tun die da unten im Stadtarchiv eigentlich? begegnet man am wirksamsten durch „allmähliche Infiltration“. Damit meine ich z.B.:

- Eine Reihe von ABM-Kräften, die im Archiv gearbeitet haben, sitzen inzwischen in anderen Ämtern – von der Telefonzentrale bis zum Bauordnungsamt – und machen für uns Werbung.

- Wir nehmen auch gerne Azubis an, die wir in die uns eigenen – für Verwaltungsleute etwas fremden – Windungen des archivischen Denkens einführen und die das dann in die anderen Ämter weitertragen.

- Andeuten möchte ich nur die nicht zu unterschätzenden erzieherischen Maßnahmen bei der Ausleihe von Verwaltungsakten. Hierzu haben wir in jedem Amt einen Ansprechpartner gewonnen, der unsere Forderungen und Wünsche hinsichtlich der allseits geliebten Abgabelisten kennt.

Im Rat sollte man Öffentlichkeitsarbeit möglichst nicht nur mit der Erhöhung von Haushaltsansätzen betreiben. Das geht dann nämlich meistens schief.

- Als günstig haben sich bei uns inhaltlich begründete Sitzungen des Kulturausschusses im Archiv erwiesen. Hat man einmal die Ausschußmitglieder im Archiv, ist es recht einfach, sie für archivische Belange zu interessieren und auch zu begeistern.

- Auch das Abholen von Plakaten und Werbematerial nach jeder Kommunalwahl bei den Fraktionsvorsitzenden beeindruckt merklich und läßt sie die Bedeutung des Archivs auch für ihre Zwecke erkennen.

- Großen Erfolg hatten wir in den letzten Jahren vor allem mit zwei „Vitrinenaktionen“ des Stadtarchivs. Und zwar wurden die Vitrinen jeweils so im Ratssaal aufgestellt, daß die Ratsmitglieder beim Betreten des Saales buchstäblich darüber stolpern mußten. Einmal wurde ein gerade erworbenes Firmenarchiv präsentiert (für dessen Erschließung wir einen Zeitvertrag brauchten), ein anders Mal wurde die marode Heresbach-Bibliothek mit kostbaren Beständen an Frühdrucken in ausgewählten Exemplaren vorgestellt, um die akute Gefährdung dieser Schätze deutlich zu machen und Mittel für die Restaurierung zu erhalten. Neben der sehr eindrücklichen unmittelbaren Begegnung eines jeden Ratsmitgliedes mit dem städtischen Archivgut konnten wir uns am nächsten Morgen zusätzlich über eine ausführliche Presse-Berichterstattung freuen.

2. Öffentlichkeitsarbeit nach außen

- Lange bevor an jedem dritten Auto diese fatalen Tintenkleckse prangten, hatten wir – leider urheberrechtlich nicht geschützt – als Signet des Stadtarchivs unseren historischen Tintenklecks entwickelt, den im Ausklang des Ancien Régime ein Secretarius höchst dekorativ über eine reich verschnörkelte Magistratsadresse spritzte. Dieses Signet ist unser Erkennungszeichen etwa bei unserer Repertorienreihe, weist den Weg zum Benutzerraum, wird bei Stadtfesten als Buttons geprägt und ziert selbstverständlich auch unser

- Falblatt, das bei der Stadtinformation neben den Terminen der Sperrmüllabfuhr oder etwa den Umwelttips ausliegt. Es wird auch fleißig konsumiert – fast schon zu viel, da wir die Druckkosten aus unserem Etat tragen müssen.

- Selbstverständlich nutzen wir auch die Möglichkeit, im Veranstaltungskalender der Stadt Wesel oder der Werbegemeinschaft vertreten zu sein, ebenso im Anhang des Theaterspielplans oder auch in der täglichen Rubrik der Tageszeitung unter dem Motto: Was ist los in Wesel? Wieviel dies tatsächlich nutzt, kann ich nicht sagen. Da bekommt man kaum Feed-back.

By the way habe ich eben bereits einen zentralen Punkt der Öffentlichkeitsarbeit angesprochen: die Pressearbeit im weitesten Sinne.

- Selbstverständlich zeigen wir wie jedes Archiv unsere Publikationen – auch die veröffentlichten Findbücher – in Pressegesprächen an (übrigens immer mit Handzettel für die Journalisten, um eine einigermaßen korrekte Wiedergabe in der Presse zu erhalten!). Bei Ausstellungen oder anderen größeren Vorhaben berichten wir der Presse schon während der Vorbereitungen über die einzelnen Fortschritte. Ferner wird der Katalog – sofern er einige Tage vorher fertig ist – ausführlich vorgestellt; und die Journalisten erhalten noch vor der Eröffnung eine eigene Ausstellungsführung.

– Wichtig ist aber auch die publikumswirksame Präsentation von Erwerbungen und die öffentliche Übergabe von Schenkungen, Deposita etc. – wozu ich auch gerne den Bürgermeister und Stadtdirektor einlade. Damit setzt sich bei den hohen Herren der Eindruck fest, daß man mit Archivangelegenheiten immer positiv in die Presse gelangt. Nicht zu unterschätzen ist auch die Wirkung eines Photos in der Zeitung auf die Eigenliebe des Leihgebers oder edlen Spenders. – Ich habe aber auch noch andere erfreuliche Nebenwirkungen festgestellt: den beispielgebenden Charakter einer solchen Aktion. Es sind schon Bürger danach zu mir gekommen – etwa mit den Worten: Hätte ich gewußt, daß Sie sich für den alten Kram interessieren ... und brachten alte Zeitungen, Hofverträge, die Chronik des Traditions-Schützenvereins, den Nachlaß einer Weseler Firma, Reklame einer Druckerei etc.

– Wenig Erfolg hatte ich dagegen bisher mit Aufrufen über die Zeitung gehabt. Die Bitte an die Bevölkerung um Mitarbeit und Unterstützung, auch um Material etwa zur NS-Zeit oder zu den Weseler Juden hatte stets geringe Resonanz. Vielleicht liegt das an der Besonderheit der jüngeren Weseler Stadtgeschichte (daß die Stadt im II. Weltkrieg zu 98% zerstört wurde und daher wenig Material überliefert ist), sicher aber auch an den noch immer brisanten Themen. Ich will es im Frühjahr noch einmal unter der unverfänglicheren Formulierung: „Wesel während des Krieges und der Wiederaufbauzeit“ versuchen. Doch scheint mir bei solchen Aktionen, die ein wenig in Richtung ‚Oral history‘ zielen, die Mund-zu-Mund-Propaganda erfolgversprechender. Meist weiß man ja, wen man in der Stadt für solche Themen ansprechen kann. Von diesen läßt man sich dann weiterempfehlen usw.

– Ganz unverdiente Publicity genoß ich in den letzten Monaten. In einem Auktionshaus wurde die Originalausgabe des berühmten und geradezu epochalen Anatomiewerks des Andreas Vesalius aus der Mitte des 16. Jhs. angeboten. Vesalius' Familie stammte – wie man vom Namen her schon ahnt – aus Wesel; er selbst führte auch die Weseler Wieselchen noch im Wappen. Anlaß genug für die Historische Vereinigung Wesel, eine Spendenaktion unter der Bevölkerung, vor allem auch unter den Ärzten, ins Leben zu rufen. Verkürztes Motto: Wir brauchen dieses Werk für unser Stadtarchiv. Tatsächlich konnte der Prachtband in einer spektakulären Aktion des Stadtdirektors erworben und in einer Feierstunde dem Stadtarchiv feierlich übergeben werden.

Doch bleibt – zieht man eine Bilanz dieser Form von Öffentlichkeitsarbeit – eine solche Form der Pressearbeit stets ereignisorientiert und damit in der Natur der Sache unregelmäßig. So wollen wir uns im Stadtarchiv in den nächsten Monaten – quasi ergänzend zu dieser Form der Berichterstattung – um mehr Kontinuität bemühen. Es soll ab Januar 1993 eine Serie in den Lokalzeitungen starten, die turnusmäßig – vermutlich monatlich (um die Arbeit in Grenzen zu halten) – aus dem Archiv berichtet. Arbeitstitel: „Archivschatzchen“. Im Umfang von einer Schreibmaschinenseite werden kleinere Entdeckungen, Lesefunde, Vesalia in anderen Archiven, witzige Anfragen und Recherchen usw. auf amüsante Art vorgestellt. Zielgruppe ist also der normale Zeitungsleser, dem wir auf diese Art präsen- ter sein wollen. Die gute Zusammenarbeit mit dem städtischen Pressesprecher, der die Formalien für uns abwickelt, erleichtert solche Aktionen natürlich erheblich.

Überhaupt glaube ich, daß gerade wir Kommunalarchive mehr als bisher an die enorme Breitenwirkung etwa der kostenlos verteilten Anzeigenblätter und des Lokalrundfunks denken müssen. Es sollte nicht länger unter unserer Würde sein, auch mit diesen Medien zusammen zu arbeiten. Gibt man diesen Redakteuren ausformulierte Handzettel mit, kann man fast sicher sein, beinahe ungekürzt gedruckt oder „auf Sendung“ zu kommen. Das meiste Echo innerhalb der Stadt – das muß ich widerstrebend gestehen – erziele ich meist durch diese Medien. Also nur Mut zum gelegentlichen Herablassen auf dieses Niveau.

Als letzten Punkt der Pressearbeit möchte ich das Fernsehen anführen. Nachdem ich vor vielen Jahren ohne eigenes Verschulden in einer Unterhaltungssendung eine Viertelstunde Sendezeit erhielt, um über die Weseler Stadtgeschichte zu sprechen, habe ich am eigenen Leib erfahren, daß man mit keinem anderen Medium derart viel Publicity erhält. Es sitzt eben – wie man weiß – fast jeder abends vorm Fernsehen. Die Kehrseite dieses überwältigenden Erfolgs ist aber ein verhältnismäßig großer Aufwand an Arbeit, Zeit und Nerven. Die meisten Fernsehleute, mit denen ich zusammengearbeitet habe, wissen um ihre Macht – und lassen einen dies ganz cool spüren. Da muß man sich selbst in einer stillen Stunde den Rahmen stecken, innerhalb dessen man bereit ist mitzuspielen.

Recht angenehm war die Zusammenarbeit für einen halbstündigen Film, der wiederum im Dritten in diesem Sommer über einen emigrierten Weseler Juden lief. An diesem Film hatte das Archiv maßgeblich mitgearbeitet und auch eigenes Filmmaterial zur Verfügung gestellt. Die Ausstrahlung fand am Niederrhein sehr große Beachtung und brachte für uns u.a. Kontakte zu weiteren Zeitzeugen.

Auch gelingt es uns ab und an, in die Fensterprogramme zu kommen oder Jubiläen als Aufhänger zu nehmen, etwa im August dieses Jahres das denkwürdige Ereignis des ersten Telefongesprächs über Satellit von den USA nach Deutschland – sprich Wesel –, von dem wir zufällig einen Tonfilm besitzen.

Zum Stichwort: ‚arbeitsintensiv‘ fallen mir vor allem auch die folgenden Punkte ein, die ich Ihnen abschließend kurz nennen möchte:

– Zu den Pflichtaufgaben zählt meiner Ansicht nach die Arbeit mit Schulklassen und vorher mit den Lehrern, die zwar unbequem, aber unbedingt notwendig ist, will man denen nicht einfach eine Unterrichtsstunde ohne jede Vorbereitung bieten.

– Darüber hinaus übernehmen wir – ich muß schon sagen: mit rührender Geduld – diese zweiwöchigen Schülerpraktika (in diesem Jahr hatten wir bereits 6) und auch Praktika von Studenten. Bei denen bestehe ich allerdings auf mindestens vier Wochen, mache mir dafür aber auch die Mühe, jeden Tag etwa eine Stunde lang u.a. Grundsätze der Aktenkunde, der Kunst des Regestierens oder des Verzeichnens persönlich zu vermitteln. Einer dieser Studenten, der 1985 erstmals ins Stadtarchiv kam, promoviert inzwischen über das mittelalterliche Wesel.

– Großen Zuspruch hatten auch Leseübungen, die ich mehrere Semester lang über die VHS gemacht habe. Das

hat den Vorteil, daß man eine Reihe der wirklich historisch Interessierten aus der Region an einem Tisch zusammen hat und ihnen nebenbei viel Wissenswertes vermitteln kann, was einem später die Arbeit im Archiv mit diesen Benutzern spürbar erleichtert. (Allerdings muß ich zugeben, daß ich in den letzten Jahren diese Belastung neben der Dienstzeit nicht mehr auf mich genommen habe.)

– Nicht zu unterschätzen ist auch der zeitliche Aufwand, den die historische Vortragsreihe bereitet, die monatlich in Wesel läuft. Das Stadtarchiv übernimmt in jedem Jahr mehrere dieser Veranstaltungen durch eigene Mitarbeiter.

– Als letzten Punkt spreche ich die Zusammenarbeit mit Workshops, Historischen Vereinen und den Laienforschern an. Sicher eine Aufgabe, der sich keiner von uns entziehen kann. Ausgewählte Lokalforscher kann man übrigens häufig mit kleineren Arbeiten nutzbringend auch für das Archiv einsetzen. Gerade „Fleißaufgaben“ unter Anleitung übernehmen sie nach meiner Erfahrung sehr gerne – und leisten dabei Beachtliches. So besitzt Wesel auf diese Weise einen erschließenden Index für die lokalen Zeitungen ab 1945, oder es wurden per Computer Einwohnerlisten und auch Kirchenbücher abgeschrieben – eine nicht zu unterschätzende Hilfe etwa bei den Personenrecherchen.

Als besonders problematisch habe ich erfahren, daß in den lokalen Heimat- und Geschichtsvereinen trotz aller Begeisterung und viel guten Willens meist das historische und auch wissenschaftliche Handwerkszeug fehlt, vom technischen Know how bei der Buchherstellung oder der Organisation einer Ausstellung einmal abgesehen. So steht man meist vor dem Dilemma, laienhafte Arbeiten wider besseres Wissen zur Veröffentlichung durchgehen zu lassen, oder sich durch die gewissenhafte Kritik dieser Oevres auf die Dauer viele Feinde zu machen oder aber selbst die undankbare Arbeit auf sich zu nehmen, systematisch in den Text einzusteigen, – alles keine berauschenden Alternativen, wie Sie mir sicher zustimmen werden.

Natürlich ist Vorstandsarbeit in solchen Vereinen für das Archiv nicht nur Öffentlichkeitsarbeit. Diese Vereinigungen sind auch stets die Sympathieträger für historische und archivarische Arbeit vor Ort – eine Klientel, auf die man nicht verzichten kann. Von daher ist diese Form von Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen dennoch von hoher Effizienz und der Gedanke, eine „Stichting“ der Freunde des Stadtarchivs Wesel zu gründen, wie sie etwa die Kollegen im niederländischen Tiel besitzen, scheint mir daher ein konsequenter Schritt in die richtige Richtung zu sein.

Gebühren für Archivbenutzung? Grundsätzliche Erwägungen zu einem heiklen Thema

von Norbert Reimann

Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte läßt in letzter Zeit verstärkt die Frage oder gar die Forderung laut werden, ob nicht auch für die Benutzung öffentlicher Archive künftig eine Gebühr erhoben werden sollte. Man verweist vielfach darauf, daß auch für den Besuch von Museen, für den bislang entweder gar keine oder nur sehr geringe Eintrittsgelder erhoben wurden, künftig der Besucher stärker zur Kasse gebeten werden soll. Durch die auf diesem Wege zu erwartenden Einnahmen soll der Zuschußbedarf dieser kulturellen Einrichtungen gesenkt werden. Zweifellos ist ein verstärktes Kostenbewußtsein angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte auch für das Archiv gefordert. Es muß auch hier geprüft werden, wie durch die Einwerbung von Drittmitteln (Sponsoring, Verkauf von Veröffentlichungen, Vergütung von Leistungen für kommerzielle Zwecke etc.) Einnahmen erzielt werden können. Eine Gebührenerhebung für die persönliche Benutzung von Archivgut kann jedoch m.E. weder einen effektiven Beitrag zur Finanzierung der mit der Unterhaltung eines Archives verbundenen Kosten leisten, noch ist eine solche mit dem Auftrag und der Aufgabenstellung eines Archivs zu vereinbaren. Hier sind insbesondere folgende Gründe anzuführen:

1. Im Vergleich zu Besucherzahlen der Museen sind die Zahlen der persönlichen Benutzung eines öffentlichen Archivs äußerst gering. Dies hängt vornehmlich damit zusammen, daß – anders als beim Museumsbesuch – ein Archivbesuch an Voraussetzungen gebunden ist, die von vorneherein keine großen Zahlen erwarten lassen. Ein Ar-

chiv ist sinnvoll nur dann aufzusuchen, wenn eine konkrete Fragestellung vorliegt, für die der Benutzer Aufschluß in den Archivalien erwartet. Zudem muß der Archivbenutzer persönlich in der Lage sein, die Archivalien sinnvoll zu benutzen, d.h. sie zu lesen und ihre Aussage zu erfassen. Ein Museum kann hingegen der Besucher auch ohne jede konkrete Zielvorstellung aufsuchen. Das dort Gebotene erschließt sich ihm von sich aus, zumindest sollte es das.

2. Angesichts dieser geringen Zahlen sind Bagatellgebühren (z.B. bis 3 DM) unsinnig. Die mit der Einziehung der Gebühren verbundenen Verwaltungskosten dürften in der Regel über der Summe der Einnahmen liegen.

3. Daß jedoch auch spürbare Gebühren dem öffentlichen Interesse zuwider laufen, mag folgende kleine Rechnung veranschaulichen: Der Einfachheit halber gehe ich für dieses Rechenbeispiel von einem kleinen überschaubaren Gemeindearchiv aus, für größere Archive gilt entsprechendes. Bei einem als „Ein-Mann-Betrieb“ geführten Archiv kann man von jährlichen Kosten (Personal- und Sachkosten) von rund 100.000 DM ausgehen. Wenn dieses Archiv jährlich von 500 Benutzern aufgesucht wird (diese Zahl ist sicherlich eher zu hoch als zu niedrig gegriffen), so entfallen, wenn man die Gesamtkosten des Archivs auf die Benutzer umlegt, auf jeden Benutzer Kosten von 200 DM. Bei einer Gebühr von 10 DM pro Benutzung (höher wird man sicherlich nicht zu gehen wagen) würde dieses Archiv theoretisch Einnahmen in Höhe von

5.000 DM erzielen. Die effektiven Kosten würden dadurch von 100.000 DM auf 95.000 DM sinken, was einer Einsparung von 5% entspricht. Auch der Kostenanteil pro Benutzer würde dementsprechend von 200 DM auf 190 DM zurückgehen, theoretisch, wohlgerne. Praktisch muß man davon ausgehen, daß bei einer solchen spürbaren Gebührenerhebung auch die Benutzerzahl deutlich zurückgehen dürfte. Würde diese von 500 Benutzern auf die Hälfte, nämlich 250 Benutzer, zurückgehen, stiegen die Kosten der öffentlichen Hand für jeden dieser 250 Benutzer von 200 DM auf 380 DM pro Benutzer an. Fazit: Ohne daß die Gesamtkosten in nennenswertem Umfang sinken, wird der Gewinn, den die Allgemeinheit aus der Unterhaltung des Archivs ziehen kann, deutlich zurückgehen.

4. Die Archivbenutzer kommen bekanntlich zu einem überdurchschnittlich hohen Teil aus sozial schwächeren Bevölkerungsschichten (insbesondere Schüler, Studenten, Rentner), da in der Regel normal erwerbstätige Bürger nur selten Zeit und Gelegenheit für einen Archivbesuch haben (von professionellen Historikern etc. abgesehen). Diese Bevölkerungsgruppe würde durch die Erhebung von nennenswerten Gebühren besonders betroffen. Gerade aus diesem Grunde dürfte der oben angeführte Benutzerrückgang in einem solchen Fall tatsächlich eintreten.

5. Im Unterschied zu einem Museumsbesuch, der in starkem Maße den Charakter der Freizeitgestaltung trägt und bei dem der Besucher in erster Linie einen geistig-kulturellen Gewinn erwartet, der weitgehend auf ihn persönlich beschränkt bleibt, hat die Nutzung von Archiven in den meisten Fällen multiplikatoren Charakter. Der Archivbenutzer plant in der Regel, die Ergebnisse seiner archivistischen Forschungen in irgendeiner Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sei es durch Buch- oder Zeitschriftenveröffentlichungen, Vorträge, Zeitungsveröffentlichungen, aber auch Seminararbeiten oder Schülerarbeiten. Die Zahl derer, die auf diese Weise indirekt aus einer Archivbenutzung geistig-kulturellen Gewinn ziehen, ist damit um ein vielfaches höher als die Zahl der Benutzer, ohne daß dieser Multiplikatoreffekt zahlenmäßig zu umgrenzen wäre. Nur in wenigen Fällen kann der Archivbenutzer für seine Arbeiten mit einem Entgelt rechnen, das in einem angemessenen Verhältnis zur aufgewandten Mühe steht. Vielmehr muß erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, daß er sogar noch bei der Veröffentlichung seines Ergebnisses mit Kosten belastet wird (Schreib- und Druckkosten, Anfertigung von fotografischen Vorlagen usw.). Eine Archivbenutzungsgebühr würde dem Auftrag der öffentlichen Archive unter diesem Gesichtspunkt geradezu widersprechen.

6. Auch der Weg, die Erhebung von Benutzungsgebühren generell vorzuschreiben, daneben aber Gebührenbefreiung für bestimmte Fälle vorzusehen, erweist sich bei näherem Hinsehen als rechtlich bedenklich und aus praktischer Sicht unsinnig. Die Erteilung der Gebührenbefreiung könnte sinnvollerweise nur aufgrund sozialer oder sachlicher Kriterien erfolgen. Soziale Kriterien (Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose etc.) würden das Archiv mit einer erheblichen zusätzlichen Verwaltungsarbeit belasten, da die Berechtigung durch entsprechende Nachweise belegt werden müßte. Sachliche Kriterien könnten darin bestehen, daß bestimmte Benutzungen, deren Zweck möglicherweise im öffentlichen In-

teresse liegen, von der Gebührentrichtung ausgenommen sind. Hierunter müßte man sicher heimatgeschichtliche, landes- und sozialgeschichtliche sowie alle in strengem Sinne wissenschaftlichen Benutzungen fassen. Es stellt sich sofort die Frage, nach welchen Kriterien eine solche Entscheidung getroffen wird und wie diese rechtlich abzusichern wäre. Würde, um beim o.g. Beispiel zu bleiben, von den 500 bzw. 250 Benutzern nur ein einziger den Rechtsweg gegen die Gebührentscheidungen beschreiten, wären die damit verbundenen Kosten sicherlich um ein vielfaches höher als die im Laufe eines Jahres erzielten Einnahmen.

Auch das mancherorts praktizierte Verfahren, nur für genealogische Benutzungen generell Gebühren zu erheben, läßt sich nicht rechtfertigen. Auch und gerade unter den Genealogen befindet sich erfahrungsgemäß ein großer Anteil, dessen Forschungsziel über das Interesse der eigenen Familie hinausreicht und sozialgeschichtliche Fragestellungen mit berücksichtigt. Die Erforschung der Geschichte einzelner Familien stellt eine wesentliche Grundlage für die Geschichte eines Ortes oder einer Region dar. Zudem werden bekanntlich viele genealogische Untersuchungen veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Wie man auch immer die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung umgrenzen mag, eines ist sicher: Das noch verbleibende Gebührenaufkommen dürfte so geringfügig sein, daß die Einziehung wirtschaftlich unsinnig wäre.

7. Dies soll freilich nicht heißen, daß die Archive generell auf Einnahmen verzichten sollten. Selbstverständlich müssen z.B. entstehende Sachkosten für Kopien, Reproduktionen usw. erstattet werden. Auch spricht nichts dagegen, bei Benutzungen mit eindeutig kommerziellem Hintergrund die Leistungen des Archivs angemessen honorieren zu lassen, wie auch für die Verwendung von archivischen Unterlagen zu kommerziellen Zwecken entsprechende Honorare zu fordern. Auch wenn ein Benutzer von einem Archiv aufwendige Recherchen erbittet, sollte man ihm die dafür aufgewendete Zeit in Rechnung stellen, vorausgesetzt, daß es überhaupt sinnvoll erscheint, diese Untersuchungen innerhalb des Dienstbetriebes durchzuführen. Allerdings zeigt die Erfahrung, daß kommerzielle Nutzung im Bereich der normalen Staats- und Kommunalarchive eher die Ausnahme als die Regel darstellt.

8. Um Mißverständnissen hinsichtlich der oben aufgeführten Rechnungen vorzubeugen, sei schließlich noch auf folgenden Umstand hingewiesen: Die Pflicht der Gebietskörperschaften (natürlich auch des Staates) zur Unterhaltung von Archiven ist unabhängig von der Zahl der Benutzer zu sehen. Selbst wenn ein Stadtarchiv ein ganzes Jahr lang von keinem Benutzer heimgesucht würde – was, soviel ich weiß, allerdings noch nie vorgekommen ist –, wäre die Stadt damit nicht der Verpflichtung, für ihr Archivgut nach archivfachlichen Anforderungen Sorge zu tragen, enthoben. Sie müßte also auch in diesem Falle das Archivgut erhalten, erschließen und nutzbar machen, sowie dafür Sorge tragen, daß das aus der laufenden Verwaltung auszusondernde Schriftgut regelmäßig auf seine Archivwürdigkeit hin überprüft und ggf. dem Archiv zugeführt wird. Hierzu verpflichten nicht nur das Landesarchivgesetz, sondern auch § 10 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die einschlägigen Be-

stimmungen der Gemeindeordnung. Die sich aus dieser grundsätzlichen Aufgabe der Archive ergebenden Kosten machen den weitaus größten Anteil der Gesamtkosten für die Unterhaltung eines Archivs aus. Diese Kosten ganz oder teilweise dem einzelnen Archivbenutzer aufzubürden, wäre nicht nur unberechtigt, sondern sicherlich auch gesetzwidrig. Aus den Gesamtkosten den Kostenanteil für die Benutzung in engerem Sinne herauszurechnen, dürfte völlig unmöglich sein.

Das Fazit dieser Überlegungen kann daher m.E. nur in der Feststellung bestehen, daß durch eine Erhebung von allgemeinen Benutzungsgebühren die für die Unterhaltung eines öffentlichen Archivs erforderlichen Mittel nicht in erkennbarer Weise gesenkt werden können. Benutzungsgebühren würden sich aber sicherlich nachteilig auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Archive auswirken und den Nutzen der Archive für die Allgemeinheit deutlich einschränken.

Das Stadtarchiv Schwerte und seine älteren Akten (bis 1836). Ein Beitrag zur Geschichte der Stadtarchive in Westfalen sowie zur Erschließung ihrer Bestände*

von Wilfried Reininghaus

Die Einführung der Revidierten Städteordnung in Schwerte bedeutete 1837 auch einen Einschnitt für die damals kurrente Registratur der Stadt¹. Bürgermeister Mitsdörffer² übergab dem neuen Magistrat ein Urkundenregister und schloß die ältere Aktenschicht ab. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings bereits eine Vermengung der Akten von Stadt und Amt Schwerte erfolgt. Als Ergebnis der Reformen im Großherzogtum Berg zwischen 1809 und 1813 war die Mairie Schwerte als Zusammenschluß der Stadt Schwerte, der Freiheit Westhofen und des Amtes Schwerte-Westhofen gebildet worden. Dieser Zusammenschluß blieb bis 1837 bestehen. Während dieser Zeit kamen Vorakten des Amtes in die Registratur der Stadt.

1842 *remittirte* Mitsdörffer Akten in die Registratur der Stadt, die bei Gericht entstanden waren. Darunter sind mit einiger Sicherheit die bis 1766 entstandenen Akten der Schwerter Richter Dr. König (Vater und Sohn) bzw. Marck sowie die später von Kommissionen des Landgerichts Unna in Schwerte hinterlassenen Schriftstücke zu verstehen³. Nachdem das Landgericht Unna 1753 auch mit Zuständigkeit für Schwerte eingerichtet worden war, Richter Marck jedoch als Bergrichter weiterhin in Schwerte amtierte, waren die Akten nicht nach Unna transportiert worden. Nach Marcks Ausscheiden 1766 sollten die Akten zunächst in Schwerte bleiben. Sie waren 1783 in einem Zimmer beim Gerichtsdieners Krackrügge ausgelagert, als das Rathaus repariert wurde⁴. Damals erhob das Landgericht Unna noch Anspruch auf die Akten, die jedoch dann in Vergessenheit gerieten und durch Mitsdörffer endgültig der Altregistratur der Stadt angegliedert wurden.

Ein Verzeichnis der 1837 abgeschlossenen Akten ist nicht angelegt worden. Es wurde damals ausdrücklich als fehlend reklamiert. Dennoch hat sich Mitsdörffer um das Schwerter Archivwesen verdient gemacht, denn er legte größten Wert auf die Anschaffung eines neuen Registraturschranks⁵. Er kostete mit zwei Tischen 48 Tlr. Weitere 15 Tlr. investierte der Bürgermeister für einen Schrank zur Aufbewahrung der Katasterbücher, wichtiger Dokumente sowie der städtischen Obligationen. Als *wichtige Documente* galten die Urkunden und städtischen Rechtsbücher. Die ältere Registratur mit den vor 1836 geschlossenen Akten erfreuten sich keiner so gro-

ßen Fürsorge. Ganze drei Taler opferte die Stadt, um den alten Registraturschrank zu reparieren.

Schon in den 1820er Jahren hatten Mitsdörffer und sein Weggefährte Friedrich Bährens, Pfarrer, Hofrat, Mediziner, Publizist und Chronist Schwertes⁶, viel Arbeit auf die Sichtung der ältesten Schriftstücke im Rathaus verwandt. Der Landrat des Kreises Dortmund, Hiltrop, nötigte die Stadt Schwerte, sich um ihr Archiv zu kümmern, denn er hoffte, die Folgen der Gemeinheitsteilungen aufgrund von alten Pachturkunden besser lösen zu können. Des öfteren berichtete Bürgermeister Mitsdörffer zwischen 1822 und 1826 über die schleppende Ordnung des Stadtarchivs⁷, bei der Hofrat Bährens ihm half. Doch dieser sei nur wintertags beteiligt, sommers habe er keine Zeit. *Mit viel Mühe* sei das Archiv 1823 schon *soweit sortirt, daß diejenigen [Urkunden], welche durchaus kein Werth mehr hatten, ausgeworffen sind*. Leider überlieferte Mitsdörffer keinen Bewertungsmaßstab. Immerhin ermittelte er *38 alte Urkunden*. Es gab allerdings ein Problem: *die beim Ordnen der alten rathhäuslichen Papiere vorgefundenen wichtigsten und wegen ihres Alterthums nicht gut mehr leserlichen Urkunden* waren wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes kaum noch zu entziffern, Bährens und Mitsdörffer konnten die Schrift nicht lesen. Auch Bährens hatte seine Mühe, wie unschwer zu erkennen ist. Er erteilte – als der einzige in alten Schriften einigermaßen Kundige in Schwerte – die Auskunft in einer strittigen Angelegenheit, *daß darüber auch ein theilweise pergamentenes Grundbuch, so sich im Stadtarchiv über die Kirche gefunden und aus dem XII. Jahrhundert stammt, nichts enthalte*⁸. Dieses Buch ist sicher zu identifizieren. Es handelt sich um sog. Armenrentbuch⁹, ein Lagerbuch der Besitzungen des ehemaligen Heilig-Geist-Spitals aus dem Jahr 1690. Mitsdörffer schlug Landrat Hiltrop angesichts der Unsicherheit beim Lesen die *Eindeutschung* auf Kosten der Stadt vor. Er sandte die Urkunden an Hiltrop, der sie der Regierung in Arnberg weiterleitete. Aus dem Schwerter Material ist nicht ersichtlich, ob in Arnberg die Lesefähigkeit größer war. Jedenfalls kehrten die Urkunden nach Schwerte zurück und 1837 existierte sogar ein Urkundenregister, das freilich verlorenging¹⁰. Der Dortmunder Pfarrer Krömecke fertigte aus dem Urkundenbestand zur Mitte des 19. Jahrhunderts Abschriften an, die heute in Paderborn liegen, und schrieb daraus einen kleinen Auf-

satz¹¹. Noch heute machen die genannten „38 alten Urkunden“ den Kern des Bestandes A im Stadtarchiv Schwerte aus. Er umfaßt insgesamt 88 Urkunden, darunter allerdings auch aus ihrem ursprünglichen Entstehungszusammenhang entfremdete Abschriften.

Eine archivische Verzeichnung der bis 1836 geschlossenen Akten erfolgte erst zu Beginn der 1950er Jahre durch Wilhelm Güthling. Gleichzeitig grenzte dieser drei Bestände voneinander ab: Bestand A (Urkunden), Bestand B (Akten bis 1836) und Bestand C (Akten ab 1837). Güthling folgte somit den Vorgaben Mitsdörfers. Bestand B und C wurden durchgängig nummeriert, für Bestand B waren die Nummern unter 1000 vorgesehen, Bestand C setzte mit Nr. 1000 ein. Güthling klassifizierte die Akten in zehn Sachgruppen und legte zwei Findbücher an. Er besetzte eine größere Gruppe von Signaturen nicht, so daß im alten Findbuch zum Bestand B nur ca. 650 Akten anfielen. Darunter subsumierte der Bearbeiter mehrere Amtsbücher, u.a. als B Nr. 1 das Privilegienbuch der Stadt mit Urkundenabschriften aus der Zeit um 1400¹², das Bürgerbuch sowie mehrere Lagerbücher.

Als Gerhard Hallen, Leiter des Museums und Stadtarchivs, in den 1970er Jahren daran ging, verstreutes Archivmaterial zu ordnen, mußte er zum einen feststellen, daß einige im Findbuch nachgewiesene Akten fehlten. Zum anderen waren längst nicht alle vorhandenen Akten im Findbuch verzeichnet. Mehrfache Umlagerungen im Schwerter Rathaus bzw. im Museum sowie die Auslagerung des Archivs in den Keller der Schule am Gänsewinkel hatten diesen unbefriedigenden Zustand herbeigeführt. Hallen schloß als Provisorium an die letzte, einer Klassifikationsgruppe des Bestands B zugewiesenen Akte das verstreute Material mit Hilfssignaturen an. Als wichtigster Fund unter den bisher nicht nachgewiesenen Quellen zur Stadtgeschichte müssen die Reste der ehemaligen Ratskorrespondenz angesehen werden, die in das 16. Jahrhundert zurückreichen, jedoch weitgehend zersplittert waren.

Eine Neuverzeichnung des Bestandes begann Ende 1991 durch den Verfasser als ehrenamtlichem Helfer im Stadtarchiv. Sie war eine notwendige Arbeit für das bevorstehende Stadtjubiläum 1996/97¹³, denn die Güthlingsche Titelaufnahme erfaßte in der Regel nur grob den Akteninhalt, der hohe Quellenwert des Bestandes kam dadurch nicht zur Geltung. Gleichzeitig sollte die Verzeichnung als ein Pilotprojekt für das geplante gemeinsame Inventar der märkischen Stadtarchive in brandenburgisch-preußischer Zeit dienen¹⁴.

Die Neuverzeichnung hatte mehrere Probleme zu lösen: Erstens waren alle Archivsplitter städtischer Provenienz aus der Zeit vor 1837 zu integrieren. Zweitens sollte die Überlieferung des Amtes Schwerte aus dem Bestand B herausgenommen und provenienzgerecht in den neu gebildeten Bestand D des Stadtarchivs (Amt Schwerte) überführt werden. Dieser Bestand wird derzeit vom Leiter des Stadtarchivs Udo Bleidick verzeichnet. Drittens war der Akteninhalt durch Analyse möglichst tief zu erschließen. Die Arbeiten am Bestand wurden im Juli 1992 abgeschlossen. Nach kontinuierlicher Verzeichnung der Akten und Einzelschreiben nach numerus currens wurde der Bestand per Datenverarbeitung in zwei Schichten getrennt und dann klassifiziert. Schicht I reicht bis 1806, Schicht II erfaßt die Übergangszeit im Großherzogtum

Berg (1807-1813) sowie die anschließenden Jahre bis 1836. Für die Klassifikation wurde ein Schema zugrundegelegt, das sowohl Güthlings Vorgaben als auch die vergleichbare Verzeichnung des ehemaligen Hölder Stadtarchivs im Stadtarchiv berücksichtigte¹⁵. Das Klassifikationsschema ist im Anhang zu diesem Beitrag abgedruckt.

Die Revision brachte bemerkenswerte Ergebnisse. Gegenüber 1952 fehlten 18 Akten, wahrscheinlich Resultat mangelnder archivischer Fachaufsicht wie der mehrfachen Umlagerung. Insgesamt sieben Fremdprovenienzen sind im Bestand (durch Analyse des Schriftguts oder schon durch Aufschrift auf dem Aktendeckel) nachzuweisen:

1.) Zwei Akten (B Nr. 30, 870) gehörten ursprünglich in das Gerichtsarchiv. Die Vermengung erfolgte im Stadtarchiv, wo die Bestände nebeneinander lagen. 2.) Die Kriegs- und Domänenkammer Hamm ist mit zwei Subprovenienzen vertreten. Zwei Akten stammen aus der sog. geistlichen Rechnungsregistratur (B Nr. 397, 398), drei weitere aus der Kämmereibaurechnungsregistratur (B Nr. 181, 615, 714). Die Akte zur Verpachtung des Kämmereiguts (B Nr. 181) ist von der Kammer bis zum Landesdirektor Romberg „gewandert“ und dann offenbar an die Stadt Schwerte abgegeben worden. Ähnlich dürfte mit den anderen Akten verfahren worden sein. 3.) Akte B Nr. 731 über die *Verbesserung des Stadtwaldes* (1793-1800) stammt aus der Provenienz des Generaldirektoriums. Die Außenaufschrift *Mark Stadt Schwerte CCVIII* weist diese Akte als in Berlin geführte Ortakte zu Schwerte aus, die offenbar nach unten abgegeben wurde. 4.) Aus der sog. Kreisregistratur beim Landratsamt Dortmund wurden sechs Akten (B Nr. 109-111, 195, 375, 674, 733) der Stadt Schwerte zum Verbleib zugeleitet. Es handelt sich um Akten zur Aufsicht über den Kommunaletat, zur Kirchenreparatur, zum Wegebau und zur Gemeinheitsteilung. 5.) Mindestens eine Akte (B Nr. 393) ist direkt beim ersten Pastorat der lutherischen Kirche erwachsen. Wegen der vielschichtigen Verzahnung zwischen lutherischer Kirche und Magistrat liegt der Anteil des originär kirchlichen Schriftguts nach 1813 erheblich höher. 6.) Zwölf Akten wurden provenienzgerecht dem Bestand Amt Schwerte zugewiesen. 7.) Frühere Leiter von Ruhrtalmuseum und Stadtarchiv bildeten zwei Selekte aus Protokollen des Hofesgerichts Schwerte (B Nr. 24, 25)¹⁶. Sie wurden endgültig durch den ehrenamtlichen Archivbetreuer Prof. Paul Feldhügel in den 1920er Jahren angelegt.

Der Quellenwert des Bestandes B im Stadtarchiv verdient es, wenigstens kurz gewürdigt zu werden, wobei als Leitfaden die Klassifikation dient. Die Sammlung der landesherrlichen Erlasse (12 Bände) ergänzt in vielen Fällen die Sammlung von Scotti. Unter den statistischen Tabellen fehlt – wie in den Beständen des Geheimen Staatsarchivs – leider das mittlere 18. Jahrhundert. Ratsprotokolle liegen nur aus den Jahren 1684 bis 1688 vor. Als Korrespondenz des Rats sind 24 Briefeingänge zwischen 1584 und 1727 ausgewiesen, die Konzepte zu 10 Briefausgängen reichen von 1633 bis 1682. Darunter sind einige Bittbriefe nach den verheerenden Stadtbränden der 1660er Jahre. Eine wichtige Materie behandeln neun Akten Landtagssachen. Schwerte hatte als eine der sechs Hauptstädte die „kleineren Städte“ zu benachrichtigen. Als Beispiel für die Verzeichnungsintensität ist im Anhang die Verzeichnung dieser Akten abgedruckt. Grö-

Beren Raum nehmen die Akten zu städtischen Liegenschaften (*Patrimonialgrundstücke*) ein. Die Stadtrechnungen sind in reicher Zahl, allerdings nicht lückenlos seit 1570 erhalten. Nach Erlaß der Interimistischen Instruktion hießen sie Kämmererechnungen und waren der Selbstverwaltung der Stadt entzogen. Diese behörden-geschichtliche Zäsur ist in der Klassifikation aufgefangen. Direkte und indirekte Steuern sind ebenfalls von der veränderten Politik des Landes betroffen. Vor 1718 herrschten Schatzungsregister vor, nach 1718 Akzise-rechnungen. In beiden Fällen ist reiches sozialgeschichtliches Material in den Akten zu erwarten. Unter den Akten zur öffentlichen Sicherheit sind die Akten zur Einsetzung einer eigenen Sicherheitspolizei um 1800 hervorzuheben. Die Akten zu Kirchen, Schulen und Armenwesen machen mehr als ein Fünftel des Gesamtbestandes aus. In Einzelfällen spiegeln sie sogar noch Zustände des Re-formationszeitalters wider. Zur Last fielen der lutherischen Gemeinde die ständigen Reparaturen an ihrem schiefen Kirchturm. Sie erzeugten ein permanentes Defizit.

Die Rechnungsführung des Heilig-Geist-Spitals ging nach der Reformation auf den Rat über. Das Lagerbuch des Spitals von 1690 verzeichnet Güterverkäufe des 16. Jahrhunderts und muß daher besonders erschlossen werden (B Nr. 450). Für die Landwirtschaftsgeschichte der gesamten Grafschaft Mark ist die Aktenserie zu Vieh-

seuchen von 1732 bis 1797 zu nennen (B Nr. 772, 905-908). Als Sondergruppe wurden das Kämmerereibauwesen in der kurrenten Registratur des 18. Jahrhunderts geführt. Wegen der miserablen innerstädtischen Straßen kommt dieser Aktengruppe Bedeutung zu (B Nr. 601-612). Die Ruhrbrücke zwischen Schwerte und Villigst förderte wegen der ständig notwendigen Bauarbeiten ebenfalls die Aktenbildung (Nr. 636-644). Die Akten zu Handel und Gewerbe belegen die wichtige Rolle der Zünfte in Schwerte¹⁷. Ein von der Bergbauforschung bisher noch nicht berücksichtigtes Verzeichnis der frühen Zechen an der Ruhr aus dem Jahr 1721, das Register der Bergbrüchten, dürfte aus der Provenienz des Bergrichters Dr. König stammen, der gleichzeitig Schwerter Richter war (B Nr. 801)¹⁸. Ausführliches Material liegt zur Markenteilung in Schwerte seit 1769 vor (B Nr. 714, 716-719). In den Akten zur jüdischen Gemeinde konnte Schwerte als ein Zentrum der Juden für die mittlere Grafschaft Mark und die Grafschaft Limburg nachgewiesen werden. Ein Dutzend Akten bezieht sich auf den Siebenjährigen Krieg, als in Schwerte ein Fouragemagazin errichtet wurde. Sechs Kantonsrollen zwischen 1758 und 1804 liefern reiches sozialgeschichtliches Material.

Das derzeit als Manuskript vorliegende Findbuch zum Gesamtbestand B bis 1837 umfaßt über 200 Seiten. Es soll in der Schriftenreihe des Stadtarchivs Schwerte demnächst veröffentlicht werden.

Anhang 1

Klassifikationsschema des Stadtarchivs Schwerte

1000 Verfassung und Verwaltung

- 1100 Staatsverfassung und -verwaltung
- 1110 Allgemeines
- 1120 Statistik, Bevölkerungslisten, Berichte
- 1200 Gemeindeverfassung und -verwaltung
- 1210 Allgemeines
- 1220 Ratsprotokolle
- 1230 Personalangelegenheiten
- 1240 Ratskorrespondenz
- 1241 Briefausgänge
- 1242 Briefeingänge
- 1300 Landstände
- 1400 Rechtsprechung
- 1410 Allgemeines
- 1420 einzelne Rechtsfälle

2000 Vermögen, Finanzen und Steuern der Stadt

- 2100 städtische Liegenschaften
- 2110 gesamte städtische Liegenschaften
- 2120 Einzelfälle
- 2200 Finanz- und Rechnungswesen
- 2210 Allgemeines
- 2220 Rechnungswesen
- 2221 Stadtrechnungen (bis 1718)
- 2222 Kämmererechnungen (1718-1806)
- 2223 Städtisches Schuldenwesen
- 2300 direkte Steuern und Abgaben
- 2310 Allgemeines
- 2320 einzelne Steuerarten
- 2400 indirekte Steuer (Akzise), Salzregie

3000 Öffentliche Ordnung, Sicherheit

- 3100 Sicherheitspolizei
- 3200 Brand- und Feuerschutz
- 3300 Schützenwesen

4000 Kirchen, Schulen, Armenwesen

- 4100 lutherische Kirche
- 4110 Allgemeines
- 4120 Pfarrer
- 4130 andere Kirchenbedienstete
- 4140 Kirchenrechnungen
- 4150 kirchliches Bauwesen
- 4200 reformierte Kirche
- 4300 katholische Kirche
- 4400 Armenwesen, Hospital Heilig Geist
- 4410 Allgemeines
- 4420 Rechnungen, Einnahmen, Ausgaben
- 4430 Grundbesitz
- 4500 Schulwesen

5000 Gesundheitswesen

- 5100 Medizinalwesen
- 5200 Veterinärwesen
- 5300 Friedhofs- und Begräbniswesen

6000 Bauwesen, Wegebau

- 6100 Bauwesen
- 6110 Allgemeines
- 6120 einzelne Gebäude
- 6130 Straßen in der Stadt

6140 Kämmereiabrechnungen
 6200 Wegebau
 6210 Allgemeines
 6220 einzelne Wegebaumaßnahmen
 6230 Wegegeldrechnung
 6300 Wasserbauten
 6310 Allgemeines
 6320 Einzelfälle, insbesondere Ruhrbrücke

7000 Gewerbe und Handel, Landwirtschaft, Landeskultur

7100 Handel und Märkte, Preise
 7200 Münzen
 7300 einzelne Gewerbe
 7310 Allgemeines (Grafschaft Mark)
 7320 Gewerbe und Zünfte in Schwerte
 7400 Mühlen
 7500 Berg-, Hütten- und Salinenwesen
 7600 Landwirtschaft
 7700 Gemeinschaftsteilungen

7710 Allgemeines
 7711 Gemeinden in Schwerte
 7712 andere Gemeinden
 7720 Waldgenossenschaften
 7800 Jagd- und Forstsachen

8000 Juden

9000 Krieg und Militär

9100 Kriegszeiten
 9110 Dreißigjähriger Krieg
 9120 Siebenjähriger Krieg
 9130 Sonstige kriegerische Ereignisse und Einquartierung Fremder
 9200 Militär
 9210 Einquartierung brandenburgisch-preußischer Truppen
 9220 militärische Einrichtungen
 9230 Kantons- und Stammrollen
 9240 Einzelfälle

Anhang 2

Akten zu landständischen Angelegenheiten im Stadtarchiv Schwerte

B Nr. 32

Landständische Angelegenheiten 1712-1714

Enth.: Bestätigung des von den Städten Hamm, Iserlohn, Schwerte und Lünen vorgeschlagenen Advokaten Dr. Johann Pütter, Iserlohn, als märkischer Städtesyndikus (24.7.1714; Abschr.); Ratsprotokolle zur Wahl des Städtesyndikus (1713-1714); Regierung Kleve an Magistrat zu Schwerte wegen des Schatzungskontingents (1712).

B Nr. 58

Landtagssachen 1655-1738

Enth.: Ladungen zum Landtag (1655, 1661, 1717, 1732); Bericht des Hermann Altfeld über den Landtag 1687 (Schwerte soll Hörde, Westhofen, Wetter informieren); Protokoll der Versammlung kleiner Städte vom 15.11.1700 in Wetter (u.a. mit Bericht über Irrungen zwischen den kleinen und Hauptstädten; Münzkommission); Ausschreibung zur Tagung der kleinen Städte in Herdecke (9.11.1706); Streit zwischen Städtesyndikus Pütter und Oberbürgermeister Dr. Lecke, Iserlohn, über die Vertretung der Städte (1738).

B Nr. 59

Landtagssachen 1640-1748

Enth.: Bürgermeister und Rat zu Hamm an die Mithauptstädte wegen ihres Streits mit den Leinewebern (1663); Bestätigung der landständischen Privilegien (1666); Wahl von Deputierten zum Besuch des Kurfürsten auf dem Landtag zu Niedermassen (1675); Friedrich I. zu Klagen der Landstände wegen der Truppenstationierung 1679/80 (1703); Mitschriften von Bürgermeister J.W. König zum Landtag 1731 (Fragment); Protokoll der Erbhuldigung der Landstände und Bestätigung der kleve-märkischen Privilegien (August 1740); Cocceji und Bismarck zur Justizreform (26.10.1748).

Darin: Regierung Kleve an die Amtleute zu Altena, Iserlohn, Schwerte und Wetter wegen der märkischen Untertanen in der Grafschaft Limburg (1640); Patent zur Niederlassung von Fremden in den märkischen Städten (1718).

B Nr. 60

Landtagssachen 1601-1749

Enth.: Einberufung des Landtags 1642; Mitschriften des Schwerter Bürgermeisters J.W. König von Landtagen („Desideria Marcana“) (1731, 1732, 1736, 1738, 1740 (?), 1741, 1747, 1749); Landtag 1701 mit Weselscher Münzkommission und Repartition der Kosten.

Darin: Richter Beckers zu Schwerte an Domkapitular Jobst Edmund von Brabeck zu Münster wegen Landtagsangelegenheiten (1601).

B Nr. 279

Weselsche Münzkommission 1701-1702

Enth.: Korrespondenz zwischen Syndicus Dr. Davidis, Unna, und Schwerte bzw. den kleinen Städten sowie zwischen Davidis und Gantesweiler (Abschr.); vorgesehene „Abolitionsscheine“; Versammlung der Haupt- und kleinen Städte in Hamm (9.4.1702) sowie der kleinen Städte in Hagen (18.9.1702); ausführliche Berichte und Eingaben an die Regierung Kleve.

B Nr. 281

Landtagssachen 1660-1694

Enth.: Zehrungsgeld für die Deputierten auf dem Landtag (1685); Bewilligung von Geldern für ein Magazin [in Wesel?] (1689); Revision der Matrikel der Grafschaft Mark (o. D., Konzept des Schwerter Rats nach dem zweiten Stadtbrand);

Bitte von Bürgermeister und Rat an die kleineren Städte um eine freiwillige Beisteuer für das abgebrannte Schwerte (große Not wegen hereinbrechender Kälte, 26.11.1660); Bürgermeister und Rat der

Freiheit an Schwerte wegen des Steuerausschlags (1673).

B Nr. 282
Landtagssachen
1706-1749

Enth.: Mitschriften aus Landtagsverhandlungen von J.W.M. König (1724-1749), u.a. Diäten (1738/39), Steueretats (1732), Monita (1748/49); Syndikus Dr. Pütter, Iserlohn, an Hamm (9.10.1717) und Hamm an die Mithauptstädte (12.10.1717) wegen der Zehrungsgelder für die Deputierten; Freiheit Altena zur Zusammenkunft der kleineren Städte in Herdecke (8.6.1706, Protokoll-Abschr.) und wegen ausgelegter Diäten (1706).

B Nr. 513
Landtagssachen
1594-1683

Enth.: Militaria: Bürgermeister und Rat zu Hamm an Schwerte wegen der Unterhaltung von 54 Soldaten durch die Städte (27.1.1594) bzw. wegen eines Treffens in Lünen zur Einquartierung (14.6.1683); Partition der Kosten für die Kompanie von Leutnant Götz [?] (o.D., 17. Jh.).

B Nr. 848
Behandlung des Mühlenzwangsrechts im Landtag
1732

Enth.: Konzepte von Bürgermeister König.

* Für zahlreiche Hilfen hat der Verfasser seinem Kollegen, Stadtarchivar Udo Bleidick, zu danken.

- 1 Zu den Ausführungen im folgenden vgl. StA Schwerte C 1000; zur Einführung der revidierten Städteordnung in Schwerte 1837 C 1002. Allgemein für Westfalen: Horst Conrad, Kommunalen Konstitutionalismus und preußischer Parlamentarismus. Die Revidierte Städteordnung in der Provinz Westfalen 1831-1850, in: K. Teppe / M. Epkenhans, Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus, Paderborn 1991, S. 47-81
- 2 Zu seiner Person vgl. H. Heim, Der Bürgermeister Engelbert Ernst Mitsdörffer von Schwerte, in: Der Märker 12 (1963), S. 195-197
- 3 StA Schwerte C 1000. Vgl. dazu Wilfried Reininghaus (Bearb.), Die Akten des Schwerter Richters (17./18. Jahrhundert). Stadtarchiv Schwerte Bestand P, Münster 1992
- 4 StA Schwerte B 616
- 5 StA Schwerte C 1043, Bericht des Magistrats an den Landrat, 10.5.1837
- 6 Vgl. Gerhard Hallen, Aus dem Ruhrtal einst und jetzt. Die Chronik des Hofrats Bährens 1822-1827, Schwerte 1987
- 7 StA Schwerte B 195
- 8 StA Schwerte B 363
- 9 StA Schwerte B 450
- 10 StA Schwerte C 1000
- 11 Eduard Krömecke, Aus der älteren Geschichte der Stadt Schwerte, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1 (1862), S. 29-32
- 12 Wilfried Reininghaus, Das Privilegienbuch der Stadt Schwerte (um 1400), in: Der Märker 33 (1984), S. 3-13
- 13 Schwerte feiert 1997 die 600. Wiederkehr der Verleihung des Großen Stadtrechts 1397, der eingemeindete Vorort Ergste 1996 den 900. Jahrestag der Ersterwähnung.
- 14 Wilfried Reininghaus / Horst Conrad, Quellen zur Geschichte der Grafschaft Mark in brandenburgischer Zeit. Ein Bericht über archaische Vorhaben zur Erschließung von Beständen aus der Zeit vor 1815, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 36 (1992), S. 4-7
- 15 Vgl. das Repertorium von F.-J. Bausch zu Best. 15 im StA Dortmund
- 16 Vgl. hierzu Reininghaus (Bearb.) (wie Anm. 3), S. 10
- 17 Vgl. Wilfried Reininghaus, Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark, Münster 1989, S. 201-210
- 18 Dazu Reininghaus (Anm. 3.)

Pressedokumentation – die Entwicklung eines Modells für Archiv und Presseamt

von Susanne Maetzke M.A.

I. Die Entwicklung der Pressearchive Die Zusammenarbeit zwischen Presseamt und Archiv

Mehr denn je stehen heute ein kommunales Presseamt und Archiv vor der Schwierigkeit des Umgangs mit der Vielzahl der ihnen von den Medien dargebotenen Informationen. Die fachliche Auswertung und die in einer sinnvollen Art und Weise vollzogene Speicherung des kommunalen Medienmaterials - im besonderen das der Printmedien, um welches es in dem folgenden Beitrag gehen soll - gehört weder zu den Pflichtaufgaben des Archivs noch des Presseamtes. Es mag sich daher für die betreffenden Ämter zunächst einmal die Frage stellen, ob der damit verbundene Aufwand überhaupt zu rechtfertigen ist.

Die Notwendigkeit der Bewahrung und Auswertung von Zeitungsinformationen hing, wie der Blick in die Vergangenheit zeigt, von Anfang an eng mit der geschichtlichen Entwicklung der Pressearchive zusammen. Der Bedarf nach einem Zeitungsarchiv entstand zunächst in den Redaktionen der Zeitungen selbst: 1878 gab die „Frankfur-

ter Zeitung“ erstmals im deutschsprachigen Raum ein regelmäßig geführtes Monatsregister ihres Handelsteils heraus.¹ Dieser Versuch der Erschließung über ein Inhaltsregister wurde von verschiedenen deutschen Zeitungen in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts mit Bezug auf ihre poetischen, literarischen, lokalen- und landesgeschichtlichen Beiträge aufgegriffen. 1902 stellte Ferdinand Buomberger auf dem Internationalen Pressekongreß in Bern einen „Realindex der Schweizerischen Tagespresse“ vor, in dem, mit Hilfe eines für diesen Zweck entwickelten Klassifikationsschemas, für die nur kurze Zeit von 15 Tagen, 47 Zeitungen ausgewertet wurden. Die „Frankfurter Zeitung“ war es wiederum, die in den Jahren zwischen 1905 bis 1915 mit Unterbrechungen erstmals ein Gesamtregister ihrer Beiträge veröffentlichte.

Eine größere Verbreitung fand das Pressearchiv als Unterstützung der redaktionellen Arbeit jedoch erst nach 1945 - nach Ermittlung der Deutschen Presse Agentur führten 1970 90% der Zeitungen mit einer Auflage von über 100 000 ein Redaktionsarchiv.² Die vermutlich im deutschsprachigen Raum differenziertest erwachsene Klassifikation zur systematischen Zeitungserschließung

entstand seit 1951 im Archiv der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. ³ Ein auf kommerzieller Basis vierteljährlich zur öffentlichen Verfügung gestellter Zeitungsindex wird von Willi Gorzny seit 1974 herausgegeben. Die 20 darin ausgewerteten Tages- und Wochenzeitungen können über ein Schlagwortregister und eine Klassifikation erschlossen werden. ⁴

Erstmals auf dem Internationalen Kongreß der historischen Wissenschaft in Berlin forderte Martin Spahn 1908 in einer „programmatischen Rede“, „die Presse als Quelle der neuesten Geschichte“ zu nutzen. ⁵ Doch gerade die Historiker, so resümierte Walter Barton, die die Notwendigkeit des Zeitungssammelns betont hatten, schienen in ihrem eigenem Bereich, den Archiven, von vorneherein mit einer solchen Sammelaufgabe „überfordert“ und verließen sich auf die Hilfe der Bibliothekare. ⁶ In den Protokollen der Tagung der Presse- Rundfunk- und Filmarchive kam Hans Bohrmann, Leiter des Instituts für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund, 1985 zu dem Ergebnis, daß „die Wahrnehmung der Pressearchive durch die Wissenschaft“ nach wie vor „peripher“ und in ihrer „wissenschaftlichen Bedeutung umstritten“ sei. ⁷ Nach der Meinung Bohrmanns liegt die Schwierigkeit des wissenschaftlichen Zugriffs an der Universalität des Mediums Zeitung selbst und könne letztendlich nur durch die Präzisierung eines „expliziten Dokumentationsziels“ seitens der Pressedokumentare gelöst werden. ⁸

Ohne die Details der Geschichte der Pressearchive weiter zu verfolgen - sie können der in den Anmerkungen aufgeführten Literatur entnommen werden - wird zweierlei deutlich: Die Notwendigkeit der Führung von Pressearchiven ist weniger ein inhaltliches, sondern eher ein organisatorisches Problem; und, daß das Pressearchiv sich von Anfang an in dem Rahmen zweier unterschiedlicher Organisationsformen entwickelte: in den Redaktionsarchiven der Zeitungen und in den - primär zu wissenschaftlichen Nutzungszwecken gedachten - Archiven und Bibliotheken. Eine Trennung, die bis heute Bestand hat.

Bereits 1979 konstatierte die FAZ eine mögliche Umkehrreaktion: „Vom Informationsüberfluß ins Informationsdefizit“. ⁹ Wird es nicht gelingen, den Informationsgehalt der Presse und der Medien zu erfassen, so wird sich diese Prognose bewahrheiten. Die Führung eines Pressearchivs, sei es bei einer Regionalzeitung, im Archiv und/oder in den Presseämtern, bedeutet heute einen kaum noch zu vertretenden Zeitaufwand. Folgt daraus die Stagnation in der Entwicklung der Pressearchive? Bewertet man Stagnation als einen Prozeß des Umbruchs, so bietet dieser immer auch eine Chance zur Veränderung und in diesem Fall gerade in dem minimalen, das heißt kommunalen Bereich. Durch den technischen Wandel im Archivar- und Dokumentationswesen und den damit verbundenen neuen Möglichkeiten der Datenerfassung muß sich für Presseamt und Archiv gegenwärtig die Frage nach einer Lösung ihres Problems - Pressearchiv - erneut stellen. ¹⁰ Auch scheint es auf der Hand zu liegen, da das Archiv ebenso wie das Presseamt an der aktuellen Verarbeitung des Datenmaterials interessiert ist, daß beide Ämter das Pressearchiv gemeinsam neuorganisieren. Inwieweit für eine gemeinsame Strukturierung eine Interessengrundlage vorhanden ist, wird im folgenden dargelegt. Anhand des Beispiels der Stadtverwaltung Münster sollen die vorhandenen Defizite beschrieben und die unterschiedlichen Interessen und Zielvorstellungen

formuliert werden. In einem weiteren Schritt werden verschiedene Klassifikationen, auch von anderen nordrhein-westfälischen Archiven beziehungsweise Presseämtern, diskutiert, die eine Zusammenarbeit beider Ämter möglich machen könnten, um dann zum Schluß auf das, - gerade im technischen Bereich - was noch zur Erprobung ansteht, hinzuweisen.

II. Die Zielvorstellungen von Presseamt und Archiv am Beispiel der Stadt Münster

Das Pressearchiv der Stadt Münster besteht aus einer Zeitungsausschnittssammlung, im folgenden abgekürzt als ZAUS. Täglich werden bis zu 12 Tageszeitungen hinsichtlich ihres auf Münster bezogenen Nachrichtengehalts ausgewertet und die wichtigsten Informationen in einem sogenannten „Fünferverteiler“ der Verwaltungsspitze vorgelegt. Der Verteiler wird in der Regel nach Kenntnisnahme vernichtet. Der Gesamtgehalt der ausgewerteten Nachrichten wird im Rahmen der noch genauer zu beschreibenden Klassifikation abgelegt. Nachteil dieses Verfahrens ist die durch die Klassifikation häufig notwendige Doppelablage und die zu gering differenzierten Oberbegriffe. Ein Zugriff auf das Pressearchiv ist somit entweder durch das gute Gedächtnis des Sachbearbeiters oder mit großem Zeitaufwand oder gar nicht möglich. Bei einer späteren Übergabe der Bestände an das Archiv würde, um den Zugriff zu ermöglichen, eine Neustrukturierung des Bestandes notwendig sein. Stehen auch die Qualität und Notwendigkeit des „Fünfervertellers“ außer Frage, in seinem Anspruch als Redaktionsarchiv des Presseamtes, das heißt für schnell notwendig werdende Recherchen, ist es jedoch nicht ausreichend nutzbar.

Zum Pressearchiv des Archivs der Stadt Münster gehören ein Zeitungsbändearchiv und eine seit den fünfziger Jahren geführte Presseauschnittssammlung. In der Ausschnittssammlung sind zum Teil noch ältere Sammelbestände enthalten. Die Zeitungsausschnitte werden im Stadtarchiv Münster außer für allgemeine Recherchen, die in den Bereich der Dokumentationsabteilung fallen (wie zum Beispiel auch das Bildarchiv), besonders von der Abteilung Historische Bildungsarbeit (im folgenden abgekürzt als AHB) beansprucht. Durch diesen Arbeitsbereich wird neben den klassischen Aufgaben des Archivs: Bewahren, Ordnen und Erschließen, ähnlich wie durch die Museumspädagogik, die Rolle der Archive zu einem „Vermittler von Geschichtsbewußtsein“ ¹¹ erweitert. Daß es sich dabei um eine unter den Archivaren nicht unumstrittene Umstrukturierung der Aufgabenverteilung handelt, braucht an dieser Stelle nicht weiter diskutiert zu werden. Betrachtet man die damit verbundene Auseinandersetzung pragmatisch, so liegt der Widerstand der „klassischen“ Archivare wohl daran, daß durch die Übernahme neuer Aufgabenfelder alte vernachlässigt werden und der Zugang von „Seiteneinsteigern“ in das Archiv unterstützt wird. Gegen das Argument der Kosten-Nutzen-Rechnung kann zunächst nichts eingewandt werden. Da die Definition der Effizienz einer Arbeitstätigkeit jedoch in Abhängigkeit von ihrer Sinnggebung steht, verliert diese Bewertung vielleicht nicht immer, wohl aber in zahlreichen Fällen an Gewicht. Daß die Vermittlung von Geschichtsbewußtsein zu den zentralen Aufgaben des Archivs gehört, wird vermutlich niemand mehr bezweifeln - es läßt sich auf jeden Fall konstatieren, daß der Vorgang der Bewußtseinsbildung und deren Erweiterung zu den

Kernproblemen des menschlichen Daseins an sich gehört, und es somit für die Archivare sicherlich nicht schädlich sein wird, sich damit zu beschäftigen.

Archivische Bildungsarbeit sollte also nicht nur diskutiert, sondern muß im Erfahrungsprozeß erarbeitet werden. Zu ihrer praktischen Umsetzung gehört, wie Franz-Josef Jakobi erläutert, „die Verpflichtung zur Herstellung und Sicherung des Zugangs zur historischen Überlieferung als Voraussetzung ... ihrer Vermittlung...“.¹² Im Rahmen dieses „Zugangs“ zur historischen Überlieferung bildet die ZAUS einen wichtigen Teil der AHB. Durch interessierte Laien wird die ZAUS im Stadtarchiv Münster in der Regel punktuell genutzt. Für Schüler, Studenten, Arbeitsgruppen hingegen kann sie einen ersten Einstieg in ein Thema bieten. Sie ermöglicht weiterhin durch die in ihr über die Jahre hinweg zusammengetragenen Artikel zum Beispiel zu einem Oberbegriff wie „Denkmal“ die Entstehung einer ideenreichen und individuellen Themenauswahl.

Nachteil des derzeitigen Zeitungsausschnittsbestandes ist, daß seine Systematik, auf die im einzelnen noch eingegangen werden soll, durch ihre zu subjektiv erstellte und auf Grund der zu gering differenzierten Klassifikation zu unübersichtlich geworden ist und wissenschaftliches, das heißt methodisches und intersubjektiv überprüfbares Arbeiten nicht möglich macht. Ein Anspruch, der, wie bereits in der Einleitung dargelegt wurde, ein wesentliches Legitimationsmerkmal des im Archiv vorhandenen Bestandes „Pressearchive“ ist.

Zu den Ansprüchen des Presseamtes und des Stadtarchivs, bezogen auf die Verwaltung der Stadt Münster, für eine möglicherweise gemeinsam zu realisierende ZAUS können somit folgende Zielvorstellungen formuliert werden: Bei der Erstellung des Pressearchives soll die hinreichende Presseinformation für die kommunale Verwaltungsspitze täglich gewährleistet bleiben. Das Pressearchive soll in einer mit den herkömmlichen Zeitungsarchiven vergleichbaren Art und Weise die redaktionelle Arbeit des Presseamtes informell ergänzen. Im Arbeitsbereich des Stadtarchivs soll das Pressearchive zunächst die in der Abteilung Dokumentation von den sogenannten interessierten Laien anfallenden allgemeinen Recherchen erfüllen können. Weiterhin soll das Pressearchive durch eine kontinuierliche und fundierte Materialsammlung zu den die historischen Wissenschaften umfassenden Bereichen die Bedürfnisse der AHB erfüllen können. Letztendlich jedoch soll durch ihre Organisation auch wissenschaftliches - objektiverbares - Arbeiten ermöglicht werden, so daß durch die Zeitungsausschnittssammlung eine Ergänzung zu den in den Akten dargebotenen Themen entsteht.¹³ Wie aus dem bisher gesagten deutlich wird, ist die Verwertbarkeit des Pressearchives in der Hauptsache von seiner Systematik beziehungsweise Klassifikation abhängig. Die bislang vorhandenen Erfahrungen der Neustrukturierung sollen, auch im Vergleich mit anderen nordrhein-westfälischen Archiven, im folgenden dargelegt werden.

III. Ein Vergleich der Pressearchive in Münster, Bonn, Dortmund und Wuppertal

Die bisher im Presseamt der Stadtverwaltung Münster gebräuchliche Systematik des Pressearchives wurde, annäherungsweise entsprechend den acht Dezernaten des

Dezernatsverteilungsplans, zu acht Gruppen zusammengefaßt. Sie sind nicht durch Oberbegriffe, sondern durch eine hierarchische und numerische Notation von einander getrennt.¹⁴ Die Gruppen wurden durch 53 Schlagworte, ohne Differenzierung durch Ober- und Unterbegriffe, so definiert, daß sie (zum Teil) den Aufgabenbereichen der einzelnen Ämter entsprechen. Zum Beispiel wurden für das Presseamt Begriffe vergeben, die sowohl den Arbeitsbereich des Amtes selbst wie: „Pressewesen, ... Ratsarbeit, Parteien, Statistiken ... Städtefreundschaften“ betreffen als auch jene, die sich auf die städtischen Gesellschaften und andere Institutionen beziehen wie: „Halle Münsterland, Flughafen“ oder allgemein „Behörden“ und „Rundfunk- Fernsehmeldungen“. In etwa sieben Jahren, dem Zeitraum zwischen den letzten beiden Aktenabgaben (die Aktenschließung ist nicht für alle Schlagworte zeitgleich), haben sich allein mit Bezug auf das Presseamt 30 Aktenordner angesammelt.

Die Zeitungsausschnittssammlung des Archivs gliedert sich in zwei Hauptgruppen, die durch die Oberbegriffe: „Westfalen - Münster - Münsterland“ und „Münster - Stadtgeschichte - Allgemein“ von einander getrennt werden. Der ersten Gruppe wurden 27 Untergruppen zugeordnet, die zum Teil durch mehrere verschiedene gliedernde Schlagworte beschrieben werden. Die zweite Hauptgruppe, die aus 117 Untergruppen besteht, wird durch neun Unterbegriffe gegliedert, die jedoch nicht alle Untergruppen betreffen. Ebenso wie bei der ersten Hauptgruppe wird der Inhalt der Untergruppen durch mehrere gliedernde Schlagworte erläutert. Durch die geringe Zahl der Hauptgruppen und die nicht vorhandenen Strukturprinzipien für die Feinordnung der Klassifikation ist die Gliederung nicht ergänzungsfähig. Stattdessen kommt es zu einer Häufung von gliedernden Schlagworten innerhalb einer Untergruppe, so daß die Klassifikation in ihrer Handhabung unübersichtlich wird.¹⁵

Im Vergleich zu der insgesamt wenig entwickelten, aber inhaltlich ausführlich mit Bezügen auf Münster versehenen Klassifikationsstruktur der Pressearchive der Stadtverwaltung Münster beruhen die Pressearchive in Bonn, Dortmund und Wuppertal/Elberfeld ebenfalls auf langjährigen Erfahrungen und scheinen, in Bezug auf ihren schnellen Recherchezugriff, systematischer organisiert.¹⁶ In dem Dortmunder Stadtarchiv wird ebenfalls für die Zeitungserschließung eine Facettengliederung, die aus neun Hauptgruppen und den dazugehörigen Untergruppen mit hierarchischer Gliederung und einer numerischen Notation besteht, verwandt.¹⁷ In den Archiven der anderen beiden Städte werden die Zeitungen durch einen alphabetischen Schlagwortkatalog mit Querverweisen und damit verbundenen Vorkarten, die zum Teil auch die Systematik des betreffenden Schlagwortes und der Unterschlagworte erläutern, erfaßt.¹⁸ In allen drei Fällen ist und kann die Klassifikation, bedingt durch die schnellen Veränderungen der Verhältnisse des öffentlichen Lebens, noch nicht abgeschlossen sein, so daß der Nutzen der Klassifikation wesentlich von ihrer Ausbaufähigkeit abhängt. Diesbezüglich ist es sicherlich von Vorteil, auch in der zweiten Stufe, der Gruppe der Unterschlagworte, mit einer alphabetischen Gliederung zu arbeiten. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine alphabetische Sortierung eher den punktuellen Suchvorgang unterstützt. Für die Erarbeitung einer wissenschaftlichen und somit komplexeren Fragestellung ist dann in der Folge ein umfangreicher Suchvorgang notwendig, und es besteht durch die nicht vorhandene hierarchische Glieder-

zung des Katalogs die Gefahr, daß einzelne Positionen übersehen werden.¹⁹ Auch in Dortmund muß trotz der feinstrukturiert hierarchischen Gliederung die Klassifikation an vielen Stellen, so ist es auch die Meinung des Sachbearbeiters, noch ergänzt werden. Dies betrifft besonders die Bereiche der historischen Forschung.

Ohne den Ertrag einer langjährigen Erfahrung, der in den drei genannten Archiven erreicht worden ist, in irgendeiner Weise schmälern zu wollen, kann man doch mit aller Vorsicht formulieren, daß, gerade auch im Hinblick auf die historische Entwicklung der Pressearchive, sich die drei Modelle eher an den Anforderungen, die an aktuelle Redaktionsarchive gestellt werden, orientieren. Schwieriger zugänglich sind Themen, die den Bereich der Historischen Bildungsarbeit berühren, sowie komplexe Fragestellungen. Berücksichtigt man, daß in den drei beschriebenen Fällen keine weitere Ausschnittssammlung von Seiten des Presseamtes vorliegt, so wird diese Gewichtung bei der Anlage der Systematiken nachvollziehbar. In einem nächsten Schritt soll nun untersucht werden, welche Konsequenzen aus dieser Klassifikationsbeurteilung hinsichtlich der grundsätzlich für das Presseamt und Archiv angestrebten Zusammenarbeit bei der Neustrukturierung eines Pressearchivs erwachsen.

IV. Neukonzeption der Klassifikation der Zeitungsausschnittsammlung

In der ersten Phase des Erfahrungsprozesses wurde davon ausgegangen, daß es möglich und auch auf Grund eines rationell eingesetzten modernen record managements notwendig ist, die unterschiedlichen Interessen der beiden Amtsbereiche in einer Klassifikation miteinander zu verknüpfen. Dem geht voraus, daß bei den formulierten Zielvorstellungen des Presseamtes Informationen zu eher punktuellen Fragen, bezogen auf mehrere Zeitschichten, benötigt werden, was einer sachbezogenen Klassifikation entspräche, die vergrößert und durch einen ausführlichen Sachindex ergänzt werden müßte.²⁰ Rentabel wäre der umfangreiche Index jedoch primär bei dem Verzicht auf eine Ablage.²¹

Für den Arbeitsbereich der Historischen Bildungsarbeit müßte eine nach Sachbetreffen geordnete Klassifikation vermehrt an Stelle des Index eingesetzt werden, und für jenen Teil des Pressearchivs, der auf wissenschaftliche Fragen im Spiegel der Presse Bezug nimmt, müßte sichergestellt sein, daß die jeweiligen Handlungsträger systematisch erfaßt werden können. In der bisherigen Zeitungsausschnittssammlung des Stadtarchivs sind zum Beispiel auf Grund der sachthematiscen Struktur trotz guter inhaltlicher Qualität des Bestandes die handelnden Personen nicht in ihrer Kontinuität und Vollständigkeit zu erfassen. So könnte zum Beispiel das Stadtmuseum als Handlungsträger nicht mit Sicherheit kontinuierlich und vollständig ermittelt werden, da die Möglichkeit besteht, daß die mit dem Museum verbundenen Ausstellungsinhalte unter anderen Sachbetreffen abgelegt wurden. Gleiches gälte für ein auf die Aktivitäten des Sozialamtes bezogenes Stichwort wie „Asylanten“.

Es wurde daher entschieden, probeweise in der ersten Schicht der Systematik die Verursacher anzusetzen, da eine Zeitungsmeldung auf mehrere Sachbetrefe und daran beteiligte natürliche Personen, juristische Perso-

nen oder Gruppen Bezug nehmen kann, aber in ihrer Handlungsableitung zumeist nur einen Handlungsträger hat. Die Menge der möglichen Verursacher wurde in der Folge anhand des Taschenbuchs des öffentlichen Lebens inhaltlich strukturiert (Beisp. 1).²²

Beispiel 1

Inhalt ZAUS-Systematik

- A Ausland S. 1
- B Bund S. 1
- C Land S. 3
- D Stadt, Gemeinde und regionale Zusammenschlüsse S. 11
- E Wirtschaft S. 16
- F Sozialpartner und Berufe S. 21
- G Soziale Sicherheit S. 21
- H Umwelt und Naturschutz S. 21
- I Organisationen/sonstiges S. 22
- K Medien und Kommunikation S. 23
- L Parteien S. 23
- M Religion S. 23
- N Bildung und Erziehung S. 24
- O Wissenschaft und Forschung S. 28
- P Kunst und Kultur S. 29
- Q Personen

In einem weiteren Schritt wurde anhand des Adreßbuchs der Stadt Münster der Bezug zur Stadt hergestellt und weiterhin der Bereich des öffentlichen Dienstes anhand der Organisationspläne nahezu in allen Schichten der Klassifikation erfaßt,²³ vergleiche auszugsweise Beisp. 2:

Beispiel 2

- A a Deutsch-ausländische Beziehungen **Ausland**
 - 1 Französisches Konsulat
 - 2 Niederländisches Konsulat
 - 3 Türkisches Generalkonsulat
- b Europäische Gemeinschaft
 - 1 Euregio
- B a Bundestagsmitglieder der Stadt Münster **Bund**
 - 1 Bundestagsabgeordnete der CDU Landtagsgruppe NRW
- b Behörden der Bundesministerien in Münster
 - 1 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (*Innenmin.*)
 - .1 Verwaltung (*Hauptamtlich, zuständig f. Stadt Münster, Krs. Coesfeld, Krs. Borken*)
 - .2 Ortsverband Münster (*ehrenamtliche Katastrophen-Schutzeinheiten*)
 - 2 Polizeiführungsakademie Hilstrup (*Kuratorium des IM*)
 - 3 Bundesgrenzschutz/Einstellungsberatung
 - 4 Oberfinanzdirektion Münster (*Untersteht als Zwitterbehörde sowohl dem Bund/Finanzmin. als auch dem Land, s.a. die Behörden der Landesverwaltung*)
 - .1 Hauptzollamt Münster
 - .2 Zollamt Hafen
 - .3 Zollfahndungsamt Münster
 - .4 Bundesvermögensamt
 - .5 Bundesforstamt Münsterland
 - 5 Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung
 - .1 Fachbereich Finanzen, Abt. Münster der Fachhochschule d. Bundes f. Öffentliche Verwaltung
 - V Ost-West-Wirtschaftsgipfel 1992 (*Veranstaltet von dem Bundesmin. f. Wirtschaft*)²⁴
- 6 Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

- 7 Bundesanstalt f. Getreide, Kartoffel und Fettforschung
 - .1 Institut f. Chemie und Physik der Fette
 - .2 Institut f. Biochemie und Technologie der Fette
- 8 Arbeitsamt Münster (*Unterstellt dem Landesarbeitsamt NRW, welches der Aufsicht des Bundesmin. f. A. u. Soz. untersteht*)
- 9 Bundeswehrverwaltung (Min. f. Verteidigung)
 - .1 Kreiswehrrersatzamt
 - .2 Standortverwaltung
 - .3 Wehrbereichsverwaltung
 - .4 Standortsältester Münster
 - .5 Stabsgebäude Heer: Von-Einem-Kaserne, Blücher-Kaserne
 - .6 Truppendienstgericht Nord
 - .7 Bundeswehrdienstgebäude
 - .8 Verteidigungsbezirkskommando 33
 - .9 Verteidigungskreiskommando 331,
 - .10 Standortsarzt Münster
 - .11 Feldjägerdienstkommando
 - .12 Münster-Handorf, Lützow-Kaserne
 - .13 Verkehrskommandantur Münster
 - .14 Bereichsfernmeldeführer ...

Im nächsten Schritt wurde für den Zeitraum von jeweils zwei Wochen die inhaltliche Erschließung der Westfälischen Nachrichten und der Münsterschen Zeitung probeweise durchgeführt. Zuerst wurde mit Textverarbeitung das System mit Ablage (Beisp. 3), und daran anschließend die Zeitungserschließung mit einem verknüpften Personen-, Sach- und Ortsindex, der durch die Datumsangabe auf das Zeitungsbändearchiv verweist (Beisp. 4), erprobt (die Beispiele sind leider nicht identisch).

Beispiel 3

A

- Aasee Df Aasee
 Ad-hoc Arbeitskreis Kirchenasyl
 s.a. [Christuskirche (Hi)] Mc4.4 20.07.1992
 850 Jahre Albachten De 20.07.1992
 Albachten, *850 Jahre Albachten* De 20.07.1992
-historische Landwirtschaft, Hof Schulze Blasum De 28.07.1992
 Altenberge, *Karneval* Q Paul Hagelschnur 20.07.1992
 Althaus, Peter Paul *Lyriker 28.07.1892-16.09.1965* P Althaus
 Aktion Münsterland . Da1
 s.a. [Flughafen] Dd1.2 20.07.1992
 Amnesty International J4.1
 An der Kleimannbrücke, *Dienstleistungszentrum* Df An der Kleimannbrücke
 Asyl, *Christuskirche (Hi)* Mc4

B

- Beermann, Bernhard
 s.a. [Bezirksvertretung Münster Mitte, SPD] DB3.1SPD 18.07.1992
 Bezirksvertretung Münster Mitte, SPD *Bernhard Beermann* Db3.1SPD 18.07.1992
 Borchert-Gelände
 s.a. [Liegenschaftsamt] Dc23
 Bracht, Gerd und Richard
 s.a. [Musik] P8 Blechgäng
 Bundestagsabgeordnete der CDU Landtagsgruppe NRW
 s.a. [Flughafen] Db1.2 20.07.1992
 Bußmann, Klaus, *Direktor, Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte* s.a. [Euregio] Ab1 18.07.1992 ...

Hierbei (Beisp. 3) wurden Informationen, die den Index ergänzen sollen, kursiv gesetzt, und Siehe-Auch-Verweise, die auf die Unterbegriffe der Klassifikation hinweisen,

in rechteckigen Klammern. Falls der Unterbegriff durch Schlagworte/Inhalte des Artikels ergänzt wird, kann die Ablagesignatur durch das Datum ergänzt werden. Die Ablage der Artikel selbst soll chronologisch erfolgen. Wichtig für diese Form der Klassifikation mit Ablage ist, daß, wie am Beispiel zur Geschichte Albachtens zu sehen ist, insgesamt nicht nur Verursacher indiziert werden, sondern ebenfalls die dazugehörigen Sachbegriffe mit Verweisung auf die Verursacher. Vorteil der Systematik ist, daß durch die differenzierte Aufschlüsselung der Klassifikation und der klaren inhaltlichen Abgrenzung der Verursacher untereinander die Sachthemen oft nicht weiter aufgeführt werden müssen. Bei einer Erschließung der Systematik mittels einer Datenbank wird auf die zeitaufwendige Indizierung mit Querverweisen verzichtet werden können, da die unterschiedlichen Suchbegriffe (Schlagworte, Orte, Personen/Verursacher) miteinander im Suchvorgang verknüpft werden können. Bei der Auswahl der Zeitungartikel werden diese mit der Klassifikationsnummer versehen. Die Ablagenummern sind im Index so formuliert, daß der Bestellschein die vollständige Information enthält. Von Nachteil ist, daß das System auf Grund seiner Komplexität und zu erwartenden Quantität immer wieder durch die Vergabe von neuen Ablagenummern neu „gepflegt“ werden muß, und für die Begriffsbildung der Schlagworte keine Ober- und Unterbegriffe bestehen. Als tägliche Arbeitszeit werden für die Zeitungsauswertung und Erfassung zwei bis drei Stunden angenommen.

Beispiel 4

A

- A1, *Landesstraßenbauamt Münster, Sanierung* WN/Ms. 04.08.1992
 Aasee, *Umweltamt, Geschichte* MZ/Ms. 17.07.1992, 30.07.1992
 Adenauerallee, *Amt für Grünflächen und Naturschutz, tödlicher Unfall* WN/Ms. 04.08.1992
 Alexianer-Krankenhaus Münster, *Reittherapie* WN/Ms. 04.08.1992
 Allwetterzoo, *Fachhochschule Münster, Tierzeichnungen*, MZ/Ms. 03.08.1992
- Neubau Elefantenhaus WN/Ms. 30.07.1992
 Altlasten, *Matthiesen, Klaus, Umweltminister* MZ/Ms. 29.07.1992
 amnesty international, *Stadtjubiläum* WN/Ms. 27.07.1992
 Amt für Grünflächen und Naturschutz, *Adenauerallee, tödlicher Unfall* WN/Ms. 04.08.1992
- Parkanlagen, Bewässerung WN/Ms. 04.08.1992

B

- Bahnhof, *Bildschirm* WN/MS. 04.08.1992
 Bürgerinitiative Mauritz, *Umgehungsstraße* WN/Ms. 04.08.1992
 Bundesbahn, *Betriebswerke, Münster* WN/Ms. 30.07.1992
 Bundestagsabgeordneter SPD, *Catenhusen, Wolf-Michael, Einladung Berlin* WN/Ms. 04.08.1992

C

- CDU-Fraktion, *Arbeitskreis Planung, Wohnen am Hafenbeken* WN/Ms. 04.08.1992

D

- Design, Fachbereich, *Fachhochschule Münster, Frankfurter Buchmesse*, MZ/Ms. 29.07.1992

E

- Energiepapier, *Junge Liberale Münsters, Entwurf* 04.08.1992
 Erdrostenhof, *Fachhochschule, Fachbereich Design, Examensarbeit, Bäumers, Petra* WN/Ms. 17.07.1992
 Everding, Josef, *Amtsgericht, Geschäftsführer* MZ/Ms. 29.07.1992

F

Fachhochschule Münster, *Fachbereich Architektur*,
Allwetterzoo, Tierzeichnungen MZ/Ms. 03.08.1992
 - *Fachbereich Design, Buchmesse, Frankfurt* WN/Ms.
 30.07.1992
 - *Plakat-Entwurf „Wir brauchen eine Musikhalle“* WN/
 Ms. 04.08.1992
 - *Umweltschutztechnologie in der Wasser- und Abfall-*
wirtschaft MZ/Ms. 29.07.1992 ...

Im zweiten Fall (Beisp.4) wurde ebenfalls mit Mehrfachverweisen gearbeitet. Bei Sachbegriffen wurden der Verursacher und eine inhaltliche Erläuterung (kursiv) sowie das Datum hinzugefügt. Da eine Ablage nicht nötig ist, die Mehrfachverweise bei Datenbankverwendung ebenfalls entfallen, wird die vollständige Eingabe auf 1,5 Stunden geschätzt. Schwierigkeiten werden auch hier die bei der Übersicht zu bildenden Begriffe machen. Deutlich wurde bereits nach kurzer Zeit die voraussichtliche Unübersichtlichkeit der zu entwickelnden Datenbank auf Grund des großen zu erwartenden Informationsgehaltes. Ohne die Schwierigkeiten im einzelnen vorerst weiter zu verfolgen, wurde daraufhin überlegt, zunächst für jeden der drei Arbeitsbereiche eine Klassifikation zu erstellen, um diese dann gezielt auf ihr jeweiliges Minimum reduziert und in Absprache untereinander zu verknüpfen.

In diesem Sinne wurde darauf für die Klassifikation des Bereichs der Historischen Bildungsarbeit anhand der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie und der „Systematischen Übersicht aller Fachgebiete“ der Deutschen Nationalbibliographie eine Liste von 47 Schlagwort-Oberbegriffen erstellt:

- 1 Philosophie
- 2 Religion ab 1500: Katholische Kirche
- 3 Religion, Evangelische Kirche
- 4 Religion, andere kirchliche Gemeinschaften und Sekten
- 5 Judentum
- 6 Nichtchristliche Glaubensgemeinschaften,
Weltanschauungs-Gemeinschaften
- 7 Sprache
- 8 Literatur
- 9 Ur-, Vor- und Frühgeschichte
- 10 Geschichte
- 11 Volkskunde
- 12 Architektur
- 13 Plastische Kunst
- 14 Malerei, Zeichnungen, Drucke
- 15 Design ...

und anhand der Deutschen Norm für Klassifikationssysteme (DIN 32 705, Jan. 1987) eine Feinstruktur der Klassifikation entwickelt. Da nicht für jedes der aufgeführten Fachgebiete, bezogen auf die Historizität desselben, die Klassen typisiert und bezeichnet werden sollen, wurde folgende grundsätzliche Struktur und Notation entwickelt. Erweiterungen werden so differenziert und systematisch möglich:

1. Quellen
 1. Allgemeines
2. Literatur
 1. Allgemeines
3. Epochen der Geschichte
 1. Allgemeines
 2. Urgeschichte
 3. Alt- und Mittelsteinzeit (Paläo-, Mesolithikum 2-3 Mill. J. v.Chr. - 8. Jt. v.Chr.)
 4. Jungsteinzeit (Neolithikum 8. Jt. v.Chr. - 4. Jt. v.Chr., Bandkeramik, Rössener Kultur, Michelsberger Kultur, Megalithkultur, Schnurkeramiker, Glockenbecherkultur)

5. Bronzezeit 3. - 1. Jt. v.Chr. (Megalithkultur, Schnurkeramiker, Glockenbecherkultur, Hügelgräberkultur, Urnenfelderkultur)
6. Vorrömische Eisenzeit (Hallstattkultur, Latène-Kultur, Kelten, Germanen)
7. Römische Kaiserzeit (Kelten, Germanen)
8. Völkerwanderung (Germanen, Sachsen, Franken)
9. Früh-, Hoch- und Spätmittelalter
10. 15. - 16. Jahrhundert
11. 16. - 17. Jahrhundert
12. 17. - 18. Jahrhundert
13. 18. - 19. Jahrhundert
14. 19. - 20. Jahrhundert
15. 20. Jahrhundert
4. Sachgebiete
 1. Allgemeines
 2. Objekte, Eigenschaften
 3. Fachgebiete
 4. Raum
5. Trägerschaften / Aktivitäten
 1. Allgemeines
 2. Gebietskörperschaften ...

Die inhaltliche Begriffsbildung der Stichworte soll zum einen die Unterbegriffe der bereits erstellten Systematik der ZAUS im Stadtarchiv übernehmen und kann zum anderen durch die Begriffe der Schlagwortnormendatei (SWD) der Deutschen Bibliothek ergänzt werden (vgl. auszugsweise zum Beispiel Oberbegriff „Geschichte“).²⁵ Man beachte hierbei, daß die speziellen Gebiete des Fachs durch die übrigen Oberbegriffe der Klassifikation erschlossen werden:

10. Geschichte

1. Quellen
 1. Allgemeines
 2. Chroniken, Annalen, Gesta
 3. Historien, Biographien, Autobiographien, humanistische Geschichtsschreibung
 4. Erzählungen/Pilgerfahrten
 5. Reiseerzählungen
 6. Tagebücher, Memoiren
 7. Briefwechsel, Streitschriften
 8. Urkunden, Akten
 9. fiskalische und sozialökonomische Dokumente
 10. Historische Quellensammlungen und Verzeichnisse
2. Literatur/Rezensionen
 1. Allgemeines
 2. Bibliographien
 3. Kataloge, Bücherverzeichnisse
 4. Allgemeine Enzyklopädien, Handbücher
 5. Sammlungen verschiedener Aufsätze
 6. Allgemeine Zeitschriften und zeitschriftenartige Reihen (Jahrbücher, Adreßbücher)
 7. Reise- und Wanderführer
3. Epochen der Geschichte
 10. 15. - 16. Jahrhundert
 1. Wiedertäufer
4. Sachgebiete
 1. Allgemeines
 - 3.1. Chronologie
 - 3.2. Paläographie
 - 3.3. Diplomatik
 - 3.4. Sphragistik
 - 3.5. Epigraphik
 - 3.6. Numismatik
 - 3.7. Genealogie
 - 3.8. Heraldik
 - 3.9. Oral History
 - 4.1. Regionalgeschichte, Orte in Westfalen (alph.)
 - 4.2. Geschichte der Stadtteile Münsters

5. Trägerschaften / Aktivitäten
 1. Allgemeines
 2. Gebietskörperschaften
 3. Personalkörperschaften
 4. Vereinskörperschaften
 - Abendgesellschaft Zoologischer Garten e.V.
 - Augustin-Wibbelt-Gesellschaft e.V.
 - Bürgerschützen- und Heimatverein Angelmodde
 - ...

Durch die grundlegende Struktur der Klassifikation ist es auch nicht nötig, die Unterbegriffe und strukturierenden Schlagworte der einzelnen Klassen vorab zu erfassen, da dies bei der Bestandsbildung erfolgen kann. Weiterhin können die Verursacher in objektiver Überprüfbarkeit jederzeit rekonstruiert werden. Zum besseren Überblick und Erhaltung der Zeitungsausschnittsammlung empfiehlt es sich, diesen Bestand einschließlich eines Personen-, Orts- und Sachindex zu verzeichnen. Ich glaube, daß mit dieser sehr differenzierten Klassifikation im Bereich der Historischen Bildungsarbeit und für punktuelle Anfragen eine gute Grundlage gelegt ist, die die Voraussetzung für die Verknüpfung der weiteren und bereits formulierten an das Pressearchiv gestellten Interessen sein wird.

Als Minimalanforderung für wissenschaftliche Anfragen an das Pressearchiv im Archiv müßte eine Klassifikation entwickelt werden, die zunächst einmal lediglich die Stadtverwaltung anhand des Dezernatverteilungsplans als Verursacher erfaßt. Die Klassifikation des Presseamtes, die am weitesten in den gesamten Bereich des gesellschaftlichen Lebens vordringt, müßte im Vergleich zu anderen redaktionellen Pressedokumentationen erarbeitet werden. Voraussichtlich kann die Klassifikation der Stadtverwaltung unter ihrem eigenen Stichwort - „Stadtverwaltung“ - dort eingebunden werden.

V. Resumee

Es zeigte sich somit, daß gerade auch auf Grund der historischen Entwicklung des Pressearchivs die Anforderungen, die an ein eher redaktionelles Archiv im Presseamt beziehungsweise an ein wissenschaftliches Untersuchungen zugängliches Pressearchiv im Amtsbereich eines kommunalen Archivs gestellt werden, sich bereits in den Zielvorstellungen von einander unterscheiden. Der Versuch, mittels moderner Datenverarbeitung - zunächst nur als Modell gedacht - die Klassifikationsstrukturen und damit verbundenen Indices miteinander zu verbinden, gestaltete sich auf Grund des großen zu erwartenden Datenmaterials unübersichtlich. Zur Selektierung der Informationsmenge und zur Übersichtlichkeit einer Schnittmengenanalyse wird vorgeschlagen, die einzelnen an das Pressearchiv gestellten Anforderungen zunächst in getrennten Klassifikationen zu entwickeln. In diesem Sinne wurde zunächst eine Klassifikation mit einer festgelegten Grundlagenstruktur und einer variabel zu ergänzenden Notation und Begrifflichkeit für den Arbeitsbereich Historische Bildungsarbeit ausgearbeitet. Für die für wissenschaftliche Zwecke zu erfassende Tätigkeit einer kommunalen Verwaltung soll zunächst auf den Dezernatverteilungsplan zurückgegriffen werden und die Klassifikation des Presseamtes soll sich an der eines gut organisierten Redaktionsarchivs orientieren. Die letzteren beiden Beispiele wurden im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter beschrieben, da sie sinnvoller Weise in Zusammenhang mit der nun notwendig werdenden Erprobungsphase für die Entwicklung und Bearbei-

tung aller drei Klassifikationen erarbeitet werden sollten. Erst dann wird die Gestaltung und Beschreibung der zwischen Presseamt und Archiv gemeinsam organisierten Pressedokumentation möglich sein.

- ¹ Vgl. für die historische Entwicklung: Buder, Johannes; Die Inhaltserschließung von Zeitungen. Eine internationale Übersicht über Zeitungsindices und Zeitungsinhaltsbibliographien (Bibliotheksdienst Beiheft 133, hg. v. Deutscher Bibliotheksverband, Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen), Berlin 1978, S. 33 ff.
- ² zu der historischen Entwicklung der Redaktionsarchive in der Nachkriegszeit: Englert, Marianne; Aufbau und Organisation eines Redaktionsarchivs am Beispiel des Zentralarchivs der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, in: Der Archivar, Jg. 31 (1978), Sp. 203f.
- ³ Die aus verständlichen Gründen der Öffentlichkeit nicht zugängliche bis in die Gegenwart ergänzungsfähige Klassifikation erschien 1992 im Sonderdruck anlässlich der Verabschiedung der Leiterin des Archivs, Marianne Englert. Zur Entwicklung und Konzeption von Pressearchiven mit ausführlichen Literaturhinweisen vergleiche auch: Englert, Marianne; Pressedokumentation, in: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit, hg. v. Marianne Buder, Werner Rehfeld, Thomas Seeger (DGD-Schriftenreihe Bd. 9), München, London, New York 1990, ³1990, Bd. 1, S. 487ff.; dies; Pressearchive, in: Der Archivar, Jg. 37 (1984), Sp. 435 - 442
- ⁴ Zeitungs-Index. Verzeichnis wichtiger Aufsätze aus deutschsprachigen Zeitungen, hg. v. Willi Gorzny, Jg. 1 (1974 -), München 1974 - . Vgl. dazu auch das Halbjahresregister des Zeitungsindex („Schlagwort Register“) der Tageszeitung „die taz“, der auf einer seit 1975 entwickelten Archivschlüsselsystematik einschließlich der dazugehörigen achtstufigen Klassifikation und dessen alphabetischer Schlagwortübersicht beruht.
- ⁵ Zur Übersicht über die Entwicklung des Zeitungssammelns in Archiven und Bibliotheken und der Notwendigkeit zur Erhaltung der Bestände vergleiche mit ausführlichen Literaturhinweisen: Barton, Walter; Das Zeitungs-Pflichtexemplar und die Notwendigkeit des Zeitungssammelns auch in Archiven, in: Der Archivar, Jg. 21 (1968), Sp. 269 -276. Vgl. auch bezüglich der Bedeutung der Presse sowohl als neuzeitliche und historische Quelle mit ausführlichen Literaturhinweisen zu dieser Fragestellung: Lent, Dieter, Zeitungen in Archiven. Dargestellt aus der Sicht des Staatsarchivs Wolfenbüttel, in: Wolfenbüttler Notizen zur Buchgeschichte, 5 Heft 1, (1980), S. 142ff.
- ⁶ Barton, Anm. Nr. 5, Sp. 270.
- ⁷ Bohrmann, Hans, Pressedokumentation als Gegenstand wissenschaftlicher Wahrnehmung, in: Presse- Rundfunk- und Filmarchive, Mediendokumentation 6, München, London, New York 1985, S. 65-74; ders. und Schneider, Peter; Zeitungsforschung. Ein wissenschaftsgeschichtlicher Versuch (Schriftenreihe zur Publizistikforschung Bd. 9), Berlin 1975. Vergleiche auch zu der gleichen Fragestellung: Holzamer, Karl, Bedeutung der Quellensammlung der Presse- und Rundfunkarchive für die historische Forschung - Überlieferung - Gegenwart - Zukunft, in: s.o. S. 27-36. Zur Geschichte des Instituts für Zeitungsforschung und den Zeitungsbeständen in Bibliotheken vgl. Bohrmann, Hans, Das Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund und seine Bestände unter besonderer Berücksichtigung Westfalens, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Nr. 16 (1981), S. 9ff.
- ⁸ Vgl. Anm. Nr. 7, S. 67
- ⁹ FAZ, 21.07.1979, vgl. dazu auch: Sterner, Siegfried; Die Informationsflut bewältigen. Ein Econ-Ratgeber für die sinnvolle Auswertung von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, Düsseldorf, 1979
- ¹⁰ Vgl. Anm. 3, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation sowie den Beitrag der FAZ vom 16.11.1984: Der Wandel im Archiv- und Dokumentationswesen, der auch die damit verbundenen Schwierigkeiten der Berufsausbildung berücksichtigt
- ¹¹ Lohr, Wolfgang, Archive und Historische Bildungsarbeit, in: Informationen zur modernen Stadtgeschichte, hg. v. Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin 1991, Heft 2, S. 3. Vgl. zu diesem Thema auch: Jakobi, Franz-Josef; Archive und Geschichtsbewußtsein. Zur didaktischen Dimension der Archivarbeit, in: Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, hg. v. Paul Leidinger, Dieter Metzler, Münster 1990, S. 680f - 704; ders.: Zur öffentlichen Funktion der Archive und zum beruflichen Selbstverständnis der Archivarinnen/ Archivare, in: Der Archivar, Jg. 45 (1992), Heft 2, Sp. 197 - 204
- ¹² Vgl. Anm. 11, Zur öffentlichen Funktion der Archive und zum beruflichen Selbstverständnis der Archivarinnen/Archivare, Sp. 201
- ¹³ Vgl. zu diesem Thema im kommunalen Bereich die folgenden Beiträge, auch wenn diese sich zum größten Teil auf die Auswertung

historischer Zeitungsbestände beziehen: Conrad, Horst, Die Revolution 1848 - 1850 in Werl im Spiegel von Archivalien und Presse, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 34 (1991), S. 9-12; Mock, Peter, Das Archivgut Tageszeitung 1849 - 1945 Zur Bedeutung einer historischen Quelle für die Stadtgeschichte, in: s.o., S. 18 - 20; Spieker, Christoph, Zeitungen als ortsgeschichtliche Quelle, in: s.o., S. 3-9

- ¹⁴ Vgl. StadtA Münster, Aussonderungsverzeichnis/Presseamt 02.09.1986; 06.04.1989
- ¹⁵ Vgl. DIN 32 705, Klassifikationssysteme, Erstellung und Weiterentwicklung von Klassifikationssystemen, Berlin 1987
- ¹⁶ Für die freundliche Unterstützung in den betreffenden Archiven sei gedankt
- ¹⁷ Buchholz, Dirk; Die Zeitungsausschnittssammlung im Stadtarchiv Dortmund, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 34 (1991), S. 25 - 26
- ¹⁸ Einen guten Vergleich für diese Arbeitsweise, allerdings bezogen auf die Bereiche „Aktuelle Themen und Staaten der Welt“ sowie „Literatur und Theater“, bietet das im jährlichen Rhythmus erscheinende alphabetische Schlagwortverzeichnis der Zeitungsausschnittssammlung der Bibliotheken der Stadt Dortmund
- ¹⁹ Für die insgesamt nach bibliothekarischen Ordnungsmaßstäben überzeugend erfaßten Zeitungsinformationen in Bonn - die Zeitungsausschnittssammlung ist dem Stadtarchiv und der Stadt-historischen Bibliothek Bonn angegliedert - ist vielleicht die folgende Literatur, die mir allerdings nicht vorlag, zum Vergleich interessant: Kühn-Ludewig, Maria; Zeitungsinhaltserschließung und wissenschaftliche Bibliotheken, Hausarbeit zur Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, Köln 1975
- ²⁰ Auch in der Klassifikation der FAZ werden die Suchbegriffe über ein EDV-gesteuertes Indexsystem abgerufen. Vgl. für das Modell der fast aufgelösten Klassifikation die bereits erwähnten alphabetischen Beispiele, den ohne Klassifikation geführten Zeitungsinde-x von Willi Gorzny (vgl. Anm. 4) sowie das Register der Zeitung „die

Tageszeitung“, die ebenfalls mit einer verkürzten Klassifikation von acht Ober- und im allgemeinen 4-9 Unterbegriffen, einem Archiv-schlüssel- und Schlagwortregister und „feld-orientiertes Retrieval-System“ arbeitet (vgl. Anm. 4)

- ²¹ Zur Lösung der gleichen Fragestellung - klassische Pressedoku-mentation (Klassifikation und Ablage) oder ausschließliche DV-gestützte Dokumentation - wurde 1978 im Zentralen Dokumenta-tionssystem des Bundespresseamtes eine Wirtschaftlichkeits-untersuchung durchgeführt: Als Ergebnis wurde von Dr. Schmitz-Esser ein integriertes Dokumentationssystem, das Elemente so-wohl konventioneller als auch DV-gestützter Verfahren beinhaltet, vorgeschlagen, vgl. dazu auch: Habel, Peter, Das Zentrale Doku-mentationssystem des Bundespresseamtes, in: Internationale Pressedatenbanken (1. Projektseminar zum Forschungsvorhaben ‚Datenschutz bei grenzüberschreitender Telekommunikation‘ - Gre-tel- am 13.04.1981 in Berlin), Berlin 1981, S. 11-22
- ²² Zu der Menge der Verursacher - die staatlichen, wirtschaftlichen (dazu gehört auch - im Sinne einer volkswirtschaftlichen Gesamt-rechnung das private, kulturelle und soziale Handeln im allgemei-nen) und die kirchlichen - vgl. Isensee, Josef, Der Verfassungsstaat und die nichtstaatlichen Potenzen, in: Staatslexikon, Recht, Wirt-schaft, Gesellschaft, hg. v. d. Görres-Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg 1989, Sp. 152-154. Auf dieser ersten Ebene läßt es sich im übri-gen nicht mehr feststellen, ob der Verursacher und oder der Betreff an erster Stelle stehen, da beide nur in direktem Verhältnis zuein-ander bestimmt werden können
- ²³ Vgl. Taschenbuch des öffentlichen Lebens. Deutschland, hg. v. Oeckel, Albert, Bonn, Jg. 40, (1990/91)
- ²⁴ Die an dieser Stelle verwandte römische Ziffer verweist darauf, daß es sich nicht um eine in Münster ansässige Behörde handelt, son-derm um eine Veranstaltung, die von dem Bundeswirtschaftsmini-sterium direkt verursacht wird
- ²⁵ Ausgabe Oktober 1991, freundlicherweise von Frau Dr. Oester-reich/UB Münster zur Verfügung gestellt

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Siegel der Stadt Atten-dorn von 1280 entdeckt

Bei der Suche nach „Attendoriensia“ in Rheinischen Findbüchern stieß Christoph Hoberg aus Attendorn im August 1992 zufällig auf ein bisher unbekanntes Stadtsiegel aus dem Jahre 1280.

Bislang waren vier große Stadtsiegel aus den Jahren 1255, 1310, 1350 und 1450 bekannt; hinzu kamen zwei Sekretsiegel aus dem 14. und 16. Jahrhundert.

Das nun nachgewiesene fünfte mittelalterliche Siegel stammt aus dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Urkundenbestand Altenberg, Urk.-Nr. 178 und ist datiert vom 5. September 1280. Der Inhalt der Urkunde besagt, daß Wilhelm und Mechthild, Kinder Sibodos de Ginkde, Bürger von Attendorn und Klosterbruder zu Altenberg, vor dem Gericht in Atten-dorn auf alle Güter verzichten, die dem genannten Kloster durch ihren Vater zugefallen sind. Dafür geloben dessen Abt und Konvent, Mechthild

zu ihren Lebzeiten jährlich 6 Malter Roggen zu entrichten.

Der international anerkannte Siegel-experte Prof. Dr. Toni Diederich aus



Köln führt in einem Schreiben vom 23.10.1992 hierzu folgendes aus: Das Siegel hat einen Durchmesser von 9,4 cm und zeigt in der Mitte den Hl. Petrus. Dieser hält in seiner Rechten einen Schlüssel (möglicherweise auch zwei ein wenig verschobene Schlüssel wie in dem ältesten Attendorner Stadtsiegel). Da die Pfarrkirche in Attendorn Johannes dem Täufer geweiht ist, könnte man die Gestalt des Hl. Petrus als Patron des Bistums Köln betrachten. Er kommt in den Städtesiegeln des „kurkölnischen“ Einflußbereichs häufiger vor, z.B. in Soest und Rees. Rechts vom Kopf des Heiligen erkennt man den Halbmond, der schon auf den frühesten Münzprägungen Attendorner Provenienz aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden kann.

Die Umschrift, zerstörte Buchstaben in eckigen Klammern, kann folgendermaßen gelesen werden: + SIGIL[LV]M CIVITATI - S IN [ATE]NDERNE. Auffällig ist hierbei nach Prof. Dr. Diederich die Sperrung zwischen dem letzten I und dem S im Wort CIVITATIS. Ursache könnte die Tatsache sein, daß die Füße des Heiligen in die Siegelumschrift hineinragten.

Vergleicht man das „neue“ Siegel mit dem ältesten Siegel von 1255, so kann eine wichtige Veränderung festgestellt werden: Während die Umschrift des Siegels von 1255 noch „Sigillum burgensium“ heißt, taucht 1280 erstmals die Bezeichnung „Sigillum civitatis“ auf. Das bedeutet, daß 1280 das Gemeinwesen der Stadt bereits vollständig ausgeprägt war.

Abschließend dankt der Verfasser dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf für die freundliche Genehmigung zur Publikation des Siegels und Herrn Prof. Dr. Toni Diederich für seine fundierten Auskünfte.

O. Höffer

Die Rückkehr einer Urkunde aus dem 13. Jahrhundert

Im Dezember des vergangenen Jahres erhielt das Westfälische Archivamt eine ungewöhnliche Postsendung. In einem kartonierten Briefumschlag befand sich die Ausfertigung einer Pergamenturkunde vom

7. Mai 1279. Die Urkunde war zuletzt im Besitz einer amerikanischen Ordensschwester, die kürzlich verstarb und der es ein letztes Anliegen gewesen war, das Stück wieder in ihr Ursprungsarchiv gelangen zu lassen. Da es sich inhaltlich um eine Schenkung des Münsteraner Bischofs Everhard an das Kloster Clarholz handelte, war der rechtmäßige Eigentümer unschwer zu ermitteln. Die Urkunde entstammt dem Klosterarchiv Clarholz, welches mit der Säkularisation 1803 in den Besitz des damaligen Grafen zu Bentheim-Tecklenburg nach Rheda gelangte. Die Provenienz ist auch durch den Druck im Osnabrücker Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 655 nachgewiesen.

Die Urkunde hat die Reise von Amerika gut überstanden. Selbst das ca. 5,5 cm lange spitzovale Siegel des Bischofs Everhard hat keinen Schaden erlitten.

Die uneigennützig Rückgabe der Urkunde gibt Gelegenheit, an einen schwerwiegenden Diebstahl im Herkunftssarchiv im Jahre 1945 zu erinnern. Zwischen dem 9. und 27. April 1945 wurde Schloß Rheda durch eine amerikanische Truppeneinheit belegt. Diese Truppe nötigte den Archiveigentümer, ihr den Schlüssel zum Archiv auszuhändigen. Als im September des gleichen Jahres das Archiv durch einen Facharchivar revidiert wurde, ergaben sich erhebliche Verluste in den Urkundenbeständen. Aus dem Bestand Kloster Clarholz fehlten 111 Urkunden, aus dem Bestand Kloster Herzebrock 37, aus dem Bestand Herrschaft Rheda 83 und dem Bestand Grafschaft Limburg 4 Urkunden. Ein Großteil der Urkunden entstammten dem 12. - 15. Jahrhundert. Ganz augenscheinlich legten die Diebe auch Wert auf besonders schön besiegelte Urkunden. Der Verlust ist der auf den Amerikanern folgenden britischen Militärbehörde, der Kreiskommandantur Wiedenbrück, angezeigt worden. Diese machte daraufhin die Betretung des Schlosses Rheda durch Militärpersonen von einer Genehmigung durch die Militärregierung abhängig, doch der Diebstahl der Urkunden konnte nicht aufgeklärt werden. Die Urkunden blieben verschollen. Erst im November 1982 konnte eine der verlorenen Urkunden durch eine private Vermittlung aus amerikanischen Besitz dem Archiv in Rheda wieder zugeführt werden. Der amerikanische Besitzer gab an, daß die Urkunde aus

„a large home somewhere many kilometers northwest of the Hartz“ stamme.

Eine weitere der seit 1945 in Rheda vermißten Urkunden gelangte im August 1983 ebenfalls augenscheinlich aus Amerika in das Auktionshaus Stargard. Es handelte sich um eine Urkunde des Münsteraner Bischofs Hermann aus dem Jahre 1199, die im Clarholzer Urkundenverzeichnis als Nr. 6 verzeichnet war, und im Westfälischen Urkundenbuch Bd. 1 unter Nr. 579 erstmals abgedruckt worden ist. Bei diesen ist in der Zeugenreihe der Name des Dompropstes von „Herimanno“ in „Hermano“ zu verbessern. Die letzte Zeuggenennung „Godescalco de Lere“ ist im Druck vergessen worden.

Die Urkunde ist seinerzeit durch das Diözesanmuseum Münster ersteigert worden und somit heute wenigstens der westfälischen Region erhalten geblieben.

H. Conrad

Verbleib von Akten der Geschäftsstellen des DRK

Lokalgeschichte setzt sich auch zusammen aus den Aktivitäten gesellschaftlicher Gruppierungen. Die Kreis- und Ortsverbände mit ihren Frauen- und Männerbereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes bestehen beispielsweise seit Jahrzehnten, teilweise wurden sie schon kurz nach der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1863 zunächst als „Lokalverein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger“, als „Vaterländischer Frauenverein“ und als „Sanitätskolonne“ tätig.

Naturgemäß sind im Laufe der Zeit bei den Vorständen, in den jeweiligen Geschäftsstellen und bei den ehrenamtlichen Führungskräften des Roten Kreuzes Akten angefallen, die Krieg, Bomben usw. überlebten und für die Geschichte einer Kommune oder Region von Bedeutung sein können. Als Hilfsorganisation und als Wohlfahrtsverband steht das DRK unmittelbar mit den Bürgern vor Ort in Kontakt.

Zum Beispiel:

- Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
- Ausbildung der Bevölkerung in der Ersten Hilfe usw.
- Suchdienst

- Blutspendedienst
- Unterhaltung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und Kindergärten
- Betreuung von Senioren und Behinderten

Es stellt sich die Frage: Was pasierte bisher mit den Akten? Das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster übernimmt die Akten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, Münster, zu dessen Region allein 47 Kreisverbände zählen. Der rechte Ort zur Aufbewahrung der Akten der Kreisverbände, die nicht vom Staatsarchiv übernommen werden, wären die Kreis- und Stadtarchive, wenn die DRK-Geschäftsstellen kein eigenes Archiv unterhalten.

Eine Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen könnte von Nutzen sein. Zweifel zum Thema Eigentum, Datenschutz und Benutzung des Aktengutes durch das DRK oder durch Dritte ließen sich mit einem Depositvertrag regeln.

Annemarie Rotthues

Archivalien von Jagdgenossenschaften

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer Dienstlichen Mitteilung vom 14. Dezember 1992 darauf hingewiesen, daß auch Jagdgenossenschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen sind, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Daraus ergibt sich, daß die Unterlagen, die bei den Jagdgenossenschaften entstehen, archivierungspflichtig im Sinne des Archivgesetzes NW sind.

Da die fraglichen Unterlagen ausschließlich lokalen Bezug haben, hat das Landesamt mit dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv geklärt, daß diese nicht an die staatlichen Archive, sondern nach § 3 Abs. 6 Archivgesetz NW an die Archive der Kreise bzw. der Kommunen abgegeben werden sollen.

Es ist allerdings davon auszugehen, daß die meisten Jagdgenossenschaften über die Verpflichtung zur Archivierung bzw. zur Abgabe an öffentliche Archive nicht informiert sind. Die Jagdgenossenschaften werden daher vom zuständigen Landesamt aufgefordert, ihre Satzungen um eine Archivierungsregelung

zu ergänzen, in der auch festgelegt wird, in welches Archiv die Akten nach Ablauf der jeweiligen Pachtperioden gelangen sollen.

Sofern in Archiven Interesse an näheren Einzelheiten besteht, kann die Dienstliche Mitteilung des Landesamtes in Kopie übersandt werden.

Nachlaß Josef Küper im Stadtarchiv Rietberg

Eine wichtige Erwerbung kann in diesen Tagen das Stadtarchiv Rietberg verzeichnen. Bei Recherchen anlässlich des 20. Todestages des Rietberger Schriftstellers und Heimatdichters Josef Küper am 4. August 1992 konnte überraschend festgestellt werden, daß der umfangreiche Nachlaß des Dichters in Kisten verpackt noch immer bei Familienangehörigen verwahrt wurde. Jetzt wurde eine Übergabe des Nachlasses zur dauerhaften Aufbewahrung an das Stadtarchiv Rietberg vereinbart. Die Voraussetzung einer Würdigung des Gesamtwerkes dieses insbesondere in den 50er Jahren sehr erfolgreichen Verfassers heiterer Romane und Erzählungen vor kleinstädtischem westfälischen Hintergrund ist somit gegeben.

Der Nachlaß enthält neben zahlreichen Manuskripten veröffentlichter wie unveröffentlichter Erzählwerke Teile der umfassenden Korrespondenz des Dichters, der am 1. November 1891 in Bochum als Sohn aus Rietberg stammender Eltern geboren wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg ließ er sich in der Emsstadt Rietberg nieder. Seine wichtigsten Werke sind „Das Dukatenmännchen“. Roman (1941), „Liebe, Lug und Trug. Eine Erzählung aus Hagenhusen“ (1941), „Herr Michael und die kleine Stadt“. Roman (1951), „Weide meine Böcke. [Die Schelme von Hagenhusen]“. Schelmenroman in Geschichten (1959).

Im Jahr 1959 hatte Küper im Auftrag seines Nürnberger Verlegers ein Buch über den gerade neugewählten Bundespräsidenten Heinrich Lübke verfaßt. Dieses Buch, keine wissenschaftlich-historische Biographie im üblichen Sinne, sondern ein eher romanhaftes Lebensbild, nach Quellen frei erzählt, wirbelte im Jahr des Amtsantritts des Bundespräsidenten sehr viel Staub auf. Lübke

lehnte das Werk rundum ab. Als das Buch im September 1959 erscheinen sollte, verschwand es vom Markt. Ein Unbekannter hatte die Gesamtauflage aufgekauft. Eine Überarbeitung im Sinne Lübkes lehnte der Rietberger Schriftsteller ab, so daß Küpers Lübke-Buch nur in wenigen Belegexemplaren den Weg nach Rietberg fand.

Mit Hilfe der Korrespondenz aus dem Nachlaß konnte Stadtarchivar Manfred Beine anlässlich einer kleinen Gedenkveranstaltung des Heimatvereins Rietberg am 15.10.1992 erstmalig die Ereignisse um Josef Küpers Lübke-Biographie lückenlos rekonstruieren. Ein Beitrag des Rietberger Stadtarchivars zu Josef Küper wird im Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 1993 erscheinen.

Manfred Beine

Das Archiv der Pianofortefabrik Carl Ebel & Sohn in Unna im Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund [(1875) 1901-1975]

1983 und 1987 übernahm das Westfälische Wirtschaftsarchiv in Dortmund in zwei Ablieferungen Registratur und Geschäftsbücher der Pianofortefabrik Carl Ebel & Sohn in Unna. Der Bestand wurde 1992 unter der Fachaufsicht von Landesarchivamtmann Klaus Pradler von Markus Leniger während eines insgesamt siebenwöchigen Praktikums in den Semesterferien verzeichnet. Er umfaßt insgesamt 223 Akteneinheiten, 81 Geschäftsbücher sowie Druckschriften, die als wichtiges Dokumentationsmaterial für die Branche der Archivbibliothek zugewiesen wurden.

Das Archiv ist eine interessante Quelle für die Kulturgeschichte des späten 19. und des 20. Jahrhunderts über Unna hinaus und verdient deshalb ausführlicher vorgestellt zu werden. Außerdem ist es repräsentativ für das Schriftgut mittelständischer Unternehmen, die nur selten in Archive gelangen.

Die Akten enthalten Korrespondenz mit Geschäftspartnern und Kunden, Rechnungen und Quittungen. Die Korrespondenzakten sind in der Regel alphabetisch angelegt und um-

fassen mehrere Kunden oder Lieferanten, meistens für zwei bis drei Jahre. In Einzelfällen beschränken sich die Akten auf einen größeren Geschäftspartner. Besondere Bedeutung hat das Werbematerial von Instrumentenfabriken, vor allem Pianofabriken, und von Zulieferern der Pianofabriken. Die Akten sind sämtlich analytisch verzeichnet. Für die Nachkriegszeit wurden wegen der Fülle des Materials einzelne Jahrgänge der Rechnungen und Quittingen kassiert.

Die Geschäftsbücher umfassen geschlossene Serien der Bilanzbücher (1926-1948), Journale (1922-1975), Kassabücher (1926-1942), Lohnbücher (1922-1958), Miet- bzw. Verkaufsbücher (1904-1959) sowie ein Schulkassabuch (1901-1916). Die Miet- und Verkaufsbücher geben an, wer Klaviere bezog oder sich auslieh. Im Schulkassabuch notierte die Firma Ebel, welche Musikalien an Schulen in Unna und Umgebung verkauft wurden.

Als erstes Ergebnis der Verzeichnung konnte die bisher weitgehende unbekannte Geschichte des Provenienzbildners rekonstruiert werden. Vor allem war die Spanne zwischen dem auf Briefköpfen zu findenden Gründungsjahr 1877 und dem Einsetzen der Laufzeit der Akten 1902 zu klären. Anhand sekundärer Informationen sowie aus Unterlagen im Bestand zur Firmengeschichte konnte das Gründungsdatum bestätigt werden. Am 1. April 1877 gründete Carl Ebel in Unna das Unternehmen. Er war ausgebildet worden bei einem Hofischler in Schwerin und bei der Orgelbaufirma Kröger & Söhne in Goldenstedt i.O. Zwischen 1867 und 1877 arbeitete er als Werkmeister bei der Orgelbauanstalt Richard Ibach in Barmen. In Unna betrieb Ebel zunächst ein Magazin für Pianos anderer Hersteller, vor allem vertrieb er Instrumente der Firma R. Hüpfner & Co. in Zeitz (Sachsen-Anhalt). Hauptgegenstand des Unternehmens war in den ersten Jahrzehnten die Instandhaltung und Instandsetzung von Pianos und Flügeln. Mit dem Bau eigener Pianos begann das Unternehmen 1919 und dies war das Werk von Ebels Schwiegersohn Heinrich Dreischer, der 1894 in das Geschäft eingetreten war und es später übernahm. Nach Dreischers Eintritt hieß die Firma Carl Ebel & Sohn. Das Archiv umfaßt heute die Überlieferung der Familie Dreischer.

Der Beginn einer eigenen Pianofabrikation machte Ebel zum einzigen Hersteller in Westfalen. Der Schwerpunkt der Branche lag in Berlin, Leipzig und Dresden sowie wegen der Pianofortefabrik Rud. Ibach Sohn im Wuppertal. Carl Ebel & Sohn wurde unterstützt von der Elisabethhütte in Brandenburg (Havel), die Pianoplatten lieferte. 1925 hatte Dreischer insgesamt 20 Mitarbeiter.

Zu den Käufern der Pianos gehörten vor allem Lehrer, Beamte, Angestellte, Kaufleute, Gastwirte und Vereine. In der Weltwirtschaftskrise gingen die Produktion und Beschäftigtenzahl (bis auf sechs) zurück. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam die Pianofabrikation wegen des Zusammenbruchs der Zuliefererindustrie zum Erliegen. Neu aufgenommen wurde statt dessen die Herstellung von Gitarren und anderer Saiteninstrumente. Als sicheres Standbein behielt die Firma den Handel mit Instrumenten und Musikalien, der bis auf den heutigen Tag fortgesetzt wird, sowie den Handel mit Schallplatten samt Abspielgeräten (Grammophonen).

Das Findbuch wird durch einen ausführlichen Index erschlossen, der wegen des Schwerpunkts der Branche in Mitteldeutschland weit über Westfalen hinaus verweist.

W. Reininghaus

Gesundheitsvorsorge in Archiven. Zum Problem der Schimmelpilz-Kontamination

Aufgrund immer wieder vorgetragener Beschwerden ist in den letzten Jahren eingehend das Problem der Schimmelpilzkontamination in Archiven erörtert worden. Neben der damit verbundenen Zerstörung von Archivgut waren es vor allem gesundheitliche Schwierigkeiten, die eine genauere Untersuchung des Themas angebracht erscheinen ließen. Dabei wurde deutlich, daß das Problem wegen zahlreicher Faktoren, u.a. wegen der persönlichen Disposition der Betroffenen, wegen der kaum vergleichbaren räumlichen Voraussetzungen etc. sehr komplex ist.

Unter der Federführung der Archivberatungsstelle Rheinland wurde gemeinsam mit dem nordrhein-

westfälischen Kultusministerium und dem Westfälischen Archivamt ein Projekt initiiert, um zu verlässlichen Aussagen über die Schimmelpilzgefahr und zu einer Zusammenstellung von wünschenswerten Vorsorgemaßnahmen zu gelangen. Die mikrobiologischen und allergologischen Untersuchungen, welche der Gesellschaft für angewandte und experimentelle Allergieforschung mbH (GAF) (früher in Mönchengladbach, heute in Meerbusch) zur technischen Durchführung übertragen wurden, sind nunmehr abgeschlossen.

Aus diesen Untersuchungen sind die nachfolgend abgedruckten Empfehlungen hervorgegangen, die von den drei Projektträgern gemeinsam verabschiedet wurden. Sie stellen Leitlinien dar, um im jeweiligen Archiv in eine verbindliche Richtlinie umgesetzt werden zu können.

Empfehlungen für Vorsorgemaßnahmen gegen Schimmelpilz-Kontamination

Schimmelpilzsporen bzw. die aus ihnen stammenden Allergene finden sich in der Atemluft, im Staub und auf den verschiedenen Trägermaterialien im Archiv. In Räumen, in denen Archivgut gelagert oder bearbeitet wird, können vermehrt Schimmelpilzsporen vorhanden sein. Sie können mit der Atemluft oder über Hautkontakt in den Organismus gelangen und bei entsprechend sensibilisierten Menschen Allergien hervorrufen.

Beim Aufenthalt im Archiv und beim Umgang mit Archivgut sind deshalb Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um einen höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten.

1. Der Aufenthalt in Räumen mit kontaminiertem Archivgut sollte nicht länger als zwingend erforderlich dauern. In Magazinräumen dürfen keine Dauerarbeitsplätze eingerichtet werden.

2. Schimmelpilzsporen sind extrem leicht und können durch die geringsten Luftbewegungen aufgewirbelt werden und in die Atemluft gelangen. Bereits sehr kleine Mengen genügen, um eine Allergie auszulösen. Jeder unnötige Transport von Archivgut mit der Gefahr des Aufwirbelns von Schimmelpilzsporen sollte vermieden werden.

3. Der Verzehr von Lebensmitteln oder das Auflegen von Kosmetika birgt eine besondere Gefahr, mit den Schimmelpilzsporen in Kontakt zu kommen und ist in Archivräumen nicht gestattet. Das Anfeuchten von Fingern beim Seitenumblättern ist aus dem gleichen Grunde zu unterlassen.

4. Niesreiz, Schnupfen, Hustenreiz, Haut- und Augenrötungen beim Umgang mit Archivmaterial können auf eine Allergie hindeuten. Bei wiederholtem Auftreten sollte ein Arzt aufgesucht werden.

5. Neueingänge von Archivgut sind im Rahmen der Akzessionsarbeiten (durch Augenschein) auf einen möglichen Schimmelpilzbefall zu untersuchen. Das Ergebnis ist im Übernahmeprotokoll festzuhalten.

6. Pilzbefallene oder pilzverdächtige Archivbestände dürfen nicht mit anderen Beständen im gleichen Raum gelagert werden. Mikrobiologische Untersuchungen des Archivguts und der technischen Einrichtungen sollten regelmäßig durchgeführt werden.

7. Pilzwachstum ist abhängig vom Raumklima. Die für Magazine empfohlene Raumtemperatur von $16^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$ und relative Luftfeuchte von $50\% \pm 5\%$ sollte eingehalten werden.

8. Oberflächenreinigungen von Archivgut dürfen nur unter geeigneten Absaugeinrichtungen vorgenommen werden, deren Abluftfilter regelmäßig zu erneuern sind. Bei der Bearbeitung von kontaminiertem Archivgut müssen Handschuhe und ein Mundschutz (evtl. auch Haarschutz) getragen werden.

9. Durch die Oberbekleidung können Pilzsporen von einem in den anderen Raum transportiert werden. Daher muß beim Umgang mit Archivalien grundsätzlich Schutzkleidung (Kittel) getragen werden, welche die übrige Kleidung völlig bedeckt.

10. Archivräume sind bezüglich ihrer Einrichtung und Ausstattung sowie hinsichtlich der verwendeten Materialien so zu gestalten, daß die Staubablagerung möglichst gering gehalten wird und eine problemlose Reinigung mit pilzabtötenden Mitteln möglich ist.

11. Arbeitsprozesse, welche die Luftfeuchte und/oder die Temperatur in Räumen erhöhen, sollten in Räume verlagert werden, die eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleisten. In diesen Räumen sollte die mikrobiologische Kontrolle in kürzeren Abständen erfolgen.

12. Stationäre Umluftgeräte, Luftbe- und -entfeuchter, Heizgeräte und Ventilatoren dürfen nur eingeschaltet und verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß durch die entstehende Luftbewegung keine übermäßige Staubverwirbelung erfolgt.

13. Luftauslässe von Absauggeräten und raumlufttechnischen Anlagen dürfen nicht in der Nähe von Luftzuführungen anderer Räume, von Fensteröffnungen oder Türen liegen.

14. Soweit raumlufttechnische Anlagen (z.B. Klimaanlage) vorhanden sind, müssen diese regelmäßig (mindestens einmal jährlich) durch Fachpersonal gewartet werden.

15. Die gebrauchten Filtereinsätze von Absaugeinrichtungen und raumlufttechnischen Anlagen sind in geschlossenen Behältnissen zu entsorgen.

16. Im Archiv tätige Personen sind über Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit kontaminiertem Material ausreichend zu informieren.

Wie die Überschrift ausweist, handelt es sich um Empfehlungen für Vorsorgemaßnahmen, also um die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Vermeidung einer überdurchschnittlichen Belastung für die Archivkräfte. Der „ökologische Ansatz“ geht davon aus, daß durch spezielle Maßnahmen die Gefahren selbst auf „natürlichem Wege“ verringert und durch die Anwendung vorsorglicher Schutzmaßnahmen weiter reduziert werden.

Die Archivberatungsstelle Rheinland bereitet z.Z. eine Publikation vor, in welcher weitere Hintergrundinformationen zu diesem Thema und noch mehr anwendungsbezogene Hinweise gegeben werden. Darüber hinaus sollen ab Sommer 1993 diesbezügliche Seminare die Thematik vertiefen.

H. P. Neuheuser

Aktenaufschlag. Dokumente des Stadtarchivs zur Gewerbe-geschichte Borgholzhausens im 19. Jahrhundert.

Eine Ausstellung aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des Heimatvereins Borgholzhausen

Auf der Suche nach den Vorläufern der heutigen Gewerbe-zweige Borgholzhausens stößt man auf einige Überraschungen. Die ostwestfälische Honigkuchenstadt entpuppt sich dabei als ein Ort, der ein breites Spektrum gewerblicher Tätigkeit aufzuweisen hatte. Aus Borgholzhausen stammten Produkte, deren Herstellung sich schon längst andernorts vollzieht. Gewiß, den älteren Mitbürgern ist es noch bekannt, aber welcher junger Mensch oder Neuhinzugezogener weiß schon, daß hier einmal Bier gebraut und Zement hergestellt wurden, daß es – fernab der Meere – eine große Weberei für Segeltuche und die erste Dampfmolkerei des Rheinlands und Westfalens gab?

Auf diese vielfältigen Tätigkeiten deutet heutzutage so gut wie nichts mehr hin. An den Rändern der Steinbrüche, die von der Natur zurückerobert wurden, fristen noch einige Kalköfen ein unbeachtetes Ruinendasein. Was sie bedeuteten und wie sie funktionierten, ist nur noch wenigen bekannt. Die zahlreichen Mühlen als Zeugnisse der intensiv genutzten Wasserkraft sind entweder verschwunden, verfallen oder auch – mühevoll restauriert – in Wohnraum umgewandelt. Sucht man nach Überresten ehemaliger Produktionsstätten, fühlt man sich unversehens in die Rolle eines Archäologen versetzt: Noch kann der Felsenkeller, der der Brauerei ihren Namen gab, mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet werden, in verfallenen Mühlengebäuden, darunter dem bedeutendsten ganz Westfalens, bestaunt man die Überreste früherer Wunderwerke der Mechanik. Meistens aber ist die Phantasie gefordert, sich eine Vorstellung von dem zu machen, was es einmal gab.

Viel ist also nicht mehr zu sehen, aber dank der Überlieferung im Stadtarchiv besteht die Möglichkeit, einen Teil der vergessenen Branchen wieder aufleben zu lassen. Ein Aktenaufschlag kann der Erinnerung

auf die Sprünge helfen. So finden sich in den Verwaltungsakten des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang der Genehmigungsvorgänge für technische Einrichtungen eine Fülle von Unterlagen, die die verschwundenen Gewerbezeige höchst anschaulich dokumentieren. Sie zeigen die verschiedenen Funktionsweisen von Mühlen als Mahl-, Säge- oder Ölmühlen, eine besondere Nutzungsform als sogenannte Bokemühlen oder Schwingereien bei der Verarbeitung von Flachs und berichten über die Ausnutzung der Energieträger Wasser, Wind und der damals neuen Dampfkraft, teils über die geschickte Kombination aller drei Energiequellen. Verschiedene Varianten von Kalköfen der für den Südrand des Teutoburger Waldes typischen Kalk- und Zementindustrie, Ziegeleianlagen und die nach und nach in verschiedenen Betrieben installierten Dampfkesselanlagen sind in ihren technischen Daten beschrieben und in ihrer Verwendung geschildert.

Handgezeichnete und handcolorierte Konstruktionsskizzen, Grundrisse, Ansichten und Lagepläne vermitteln einen Eindruck vom Stand der Technik und zeugen vom zeichnerischen Geschick der Konstrukteure, die ohne technische Hilfsmittel kleine Kunstwerke zu Papier brachten (Plotter können es heute kaum besser).

Anzeige- und Genehmigungspflicht bedingten die Veröffentlichung der verschiedenen Bauvorhaben. Dadurch sind frühe Ausgaben der hiesigen Tageszeitung erhalten, darunter seltene Exemplare erster Jahrgänge des Haller Kreisblatts. Ergänzt werden die Archivalien durch einige zeitgenössische Fotos.

Ziel der Ausstellung ist es, zu zeigen, wie und in welchen Bereichen die Industrialisierung im vergangenen Jahrhundert vor Ort ihren Einzug hielt. Ebenso vielfältig wie das damalige Spektrum der Gewerbe sind die Ursachen ihres Verschwindens. Wie zuvor schon die Steinkohleförderung, führten das Versiegen oder die mangelnde Güte der Bodenschätze zum Ende der Kalkstein- und Tonindustrie. Durch bessere Transportmöglichkeiten verloren die Mühlen ihre Bedeutung, was für die Molkereien in ähnlicher Weise zutrifft. Im Hinblick auf Arbeitsplätze und Steueraufkommen mag dies alles bedauert werden, in ökologi-

scher Hinsicht ist es zu begrüßen, daß Mensch und Natur nicht mehr so belastet werden wie einst.

In Kenntnis dieses wichtigen Teilbereichs der Borgholzhausener Geschichte gilt es künftig, verstärkt auf die Instandsetzung und den Schutz dessen zu achten, was noch vorhanden ist. Daß gewerbliche Bauten ein wichtiges Kulturgut darstellen, dürfte dabei heutzutage völlig unstrittig sein.

Die Archivausstellung ist bis Ende Juni im Rathaus der Stadt zu sehen.

Rolf Westheider
Stadtarchiv Versmold/Borgholzhausen

Villen und Gärten in Iserlohn. Architektur und Wohnkultur 1860-1919. Ein Projekt des Stadtarchivs Iserlohn. Iserlohn 1992

In der Zeit vom 11.12.1992 - 31.1.1993 organisierte das Stadtarchiv Iserlohn eine Ausstellung über „Villen und Gärten“ in Iserlohn. Die Ausstellung sollte an die bürgerliche Wohnkultur der Jahre 1860-1914 erinnern. Iserlohn, bis Mitte des 19. Jahrhunderts noch eine der größten Städte Westfalens, bekam damals durch großbürgerliche Bauten im Stile des Historismus eine ganz eigene Prägung, die heute weitgehend verschwunden oder bis zur Unkenntlichkeit beeinträchtigt worden ist. Iserlohn besaß vor dem ersten Weltkrieg 17 Kommerzienräte und vier geheime Kommerzienräte. Zur gleichen Zeit besaß das mehr als viermal so große Dortmund 21 und das mehr als sechsmal so große Essen 27 Kommerzienräte. Um 1870 begann man im Osten und Westen der Stadt, vor allem im Bereich Gartenstraße, Sennerstraße und Baarstraße, prächtige Villen zu bauen. Namhafte Architekten wie Eduard Titz, Otto Schmidt oder Otto Leppin konnten gewonnen werden. Der großbürgerliche Gestaltungswille war derart stark, daß in Iserlohn Theodor Ostermann sich als Garten- und Park-Architekt niederlassen konnte. Die Stadt änderte damals ihr Gesicht. Die Fabrikanten zogen sich aus dem Innenstadtbereich zurück und siedelten am Stadtrand. Die charakteristische Einheit von Produktionsstätte und Wohnheim wur-

de aufgegeben, ein Phänomen, welches in vielen Industriestädten in dieser Zeit beobachtet werden kann, erinnert sei nur an das markanteste Beispiel, den Bau der Villa Hügel durch Alfred Krupp weitab seiner Werke.

Der vorzüglich gestaltete kleine Katalog zur Ausstellung gibt einen Eindruck wieder einer heute weitgehend verschwundenen Pracht. Besonders in den 1960er Jahren fielen noch so manche Villen der Abbruchbirne zum Opfer. Das Bild auf S. 39, welches die Zerstörung der schloßähnlichen Villa „Elisabeth“ des Iserlohner Kaufmanns Carl Ludwig Herbers im Jahre 1966 zeigt, berührt besonders schmerzlich.

Die durch den Stadtarchivar Götz Bettge und durch private Archive zusammengetragene Ausstellung verdeutlicht noch einmal mit Nachdruck die Bedeutung des Stadtarchivs. Es ist die wichtigste autochthone Institution der Stadt, mit deren Hilfe ein verlorengegangenes Stadtbild und die zu seiner Entstehung führenden sozialen Hintergründe dokumentiert werden können.

Die Ausstellung wurde durch ein dem Thema entsprechendes Vortragsprogramm ergänzt sowie durch eine mit der Volkshochschule organisierte „Spurensuche“, welche die noch vorhandenen Objekte vor Ort erforschte.

H. Conrad

Wanderhandel in Europa. Eine Tagung in Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Hopsten

Am 9. - 11. Oktober 1992 organisierten die Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund und die Volkshochschule der Stadt Ibbenbüren eine Tagung über den Wanderhandel in Europa. Insgesamt 14 wissenschaftliche Vorträge befaßten sich mit dem vor- und frühindustriellen Phänomen der wandernden Händler in den unterschiedlichsten europäischen Regionen. Aus westfälischer Sicht waren die Referate zum Töddenhandel, besonders in der ehemaligen Grafschaft Lingen, von besonderem Interesse. Hierzu referierten Manfred Wolf, Münster: Die Töddenörter Hopsten, Mettingen und Recke im 17./18. Jahrhundert; Hannelore Oberpennig, Osnä-

brück: Neue Forschungen zum Handel der Tödden. Ein Arbeitsbericht, und Hans Joachim Hacker, Stralsund: Das Selbsthaftwerden der Hausierer an der Ostseeküste.

M. Wolf revidierte die lokalhistorische Meinung vom mittelalterlichen Ursprung der Tödden. Tödden sind erst ab dem 17. Jahrhundert nachweisbar. Sie handelten mit fremden und nicht mit eigenen Produkten. Das Aufblühen des Töddenwesens stand zudem in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Freihandelspolitik der Niederlande. Begünstigt wurde das Töddenwesen in der Grafschaft Lingen vor allem durch die vorhandenen Fernhandelsstraßen.

H. Oberpennig referierte die ersten Ergebnisse ihres Dissertationsprojektes zu den Tödden. Danach erscheint der Wanderhandel als ein bisher weitgehend unterschätzter Eckpfeiler des ökonomischen Systems der Agrargesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert gewesen zu sein. Es wird die Existenz eines ausgebildeten „Töddensystems“ angenommen, welches arbeitsteilig zwischen Groß- und Kleinhändlern organisiert war und schließlich auch eine Produktspezialisierung aufwies.

H. Hacker referierte über die Reaktionen der Kaufmannschaft und der Verwaltung in Stralsund auf das Auftauchen der Tödden. Die Eckdaten waren das pommersche Hausierverbot des Jahres 1609 und die Liberalisierung durch die Gewerbeordnung 1869. Einigen Wanderhändlern gelang es schließlich, in der Stadt ansässig zu werden und in die Kaufmannschaft aufzusteigen.

Der Wanderhandel der Tödden ist in der bisherigen Regionalforschung nur unzureichend bearbeitet worden. Mehr oder minder stark bewußt ist, daß große Textilunternehmer der Region wie Hettlage, Lampe, C & A Brenninkmeyer, Boecker oder Schweigmann ihren Ausgangspunkt vom kleinen Wanderhandel genommen haben. Westfälische Tödden waren vor allem in den Dörfern Mettingen, Recke, Ibbenbüren, Schapen und Beesten, aber auch im südlichen Westfalen, insbesondere in Winterberg beheimatet.

Die mit Textilien und Metallwaren beladenen Tödden betrieben einen nebenerwerblichen, saisonalen Wanderhandel hauptsächlich entlang einer West-Ost-Achse im nördlichen

Europa. Die größte Ausdehnung des Handels ist für das 18. Jahrhundert zu belegen. Das Handelsvolumen muß beachtlich gewesen sein, so daß die neuere Forschung von einem ausgeprägten „Töddensystem“ (Hannelore Oberpennig) sprechen kann. Es bestand darin, daß sich eine Schichtung in Großhändler und Packenträger ausdifferenzierte, die arbeitsteilig organisiert wurde. Zwischen Herkunfts- und Absatzgebiet entwickelten sich durch Einheiratungen familiäre und wirtschaftliche Verbindungen; Tödden organisierten sich schließlich in Handelsunternehmen mit festen Organisationsformen, zumeist auf der Basis verwandtschaftlicher Beziehungen. Die Entwicklung verlief so vom ambulanten zum stationären Handel. Tödden gründeten in den Handelszentren ihrer ehemaligen Kundengebiete Geschäfte und stiegen in die lokale Kaufmannschaft auf. Aus dem Töddenhandel erwuchsen die ersten modernen Textilhäuser in Deutschland und in den Niederlanden.

Vor allem die Erforschung der Frühphase des Töddensystems sieht sich mit erheblichen Quellenproblemen konfrontiert. Es gibt praktisch keine in sich geschlossene Aktengruppe, an der sich das Phänomen kontinuierlich erarbeiten ließe. Weite Bereiche des Töddenhandels lassen sich nur marginal erfassen. Die westfälischen Kommunalarchive seien hiermit aufgefordert, entsprechende Quellenhinweise entweder an das Westfälische Archivamt oder an das Westfälische Wirtschaftsarchiv in Dortmund zu melden, um sie der Forschung zugänglich machen zu können.

Eine Publikation aller Tagungsbeiträge ist für Ende 1993 vorgesehen.

H. Conrad

Unterausschuß EDV tagte in Zons

Am 24. November tagte der Unterausschuß EDV der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag im Kreisarchiv Neuss auf der Burg Zons am Niederrhein. Hauptgegenstand der Beratung waren Überlegungen zum Problem der Übernahme und Archivierung von elektronisch gespeicherten Daten und Informationen in die Archive. Herr Willicks vom Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein in Moers gab hierzu eine Ein-

führung in den derzeitigen Stand der Technik und einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung. Erstes Ergebnis der sich anschließenden Beratungen war die Feststellung, daß sich die Archive umgehend in die Planung und Weiterentwicklung der Technik unterstützenden Informationsverwaltung einschalten müssen, um sicherzustellen, daß Entscheidungsabläufe nachvollziehbar bleiben, auch wenn die ihnen zugrundeliegenden Unterlagen nur noch elektronisch gespeichert und nicht mehr in Papierform aufbewahrt werden. Der Ausschuß wird sich mit dieser Frage auf seiner nächsten Sitzung in Esslingen am 4./5. Mai weiter auseinandersetzen.

Empfehlungen für den EDV-Einsatz in Kommunalarchiven verabschiedet

Die Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag hat auf ihrer Sitzung während des Deutschen Archivtages in Berlin am 5. Oktober 1992 Empfehlungen für den EDV-Einsatz in Kommunalarchiven verabschiedet. Diese enthalten neben grundsätzlichen Überlegungen Hinweise für die sachgerechte Auswahl archivgeeigneter Hard- und Software sowie eine Übersicht über die derzeit angebotene Software für archivistische Erschließungsarbeiten.

Diese Empfehlungen werden im nächsten Heft der Zeitschrift „Der Archivar“ abgedruckt. Darüber hinaus wird der Text vom Deutschen Städtetag den kommunalen Gebietskörperschaften zugeleitet werden. Das vollständige Papier ist auch beim Westfälischen Archivamt erhältlich.

Fachtagung zur „archivarischen Behandlung elektronisch gespeicherter Daten“ in Viersen

Am 24. März 1993 fand im Kreishaus in Viersen eine Tagung zur Frage der Übernahme elektronisch gespeicherter Informationen in das Archiv statt, die in Zusammenarbeit mit der Archivberatungsstelle Rheinland und dem Westfälischen Archivamt vom Landkreistag NRW organisiert worden war.

Auf welch großes Interesse diese Tagung sowohl bei Archivaren als auch bei Vertretern der regionalen Datenzentralen und Verwaltungsfachleuten stieß, beweist die Teilnahme von ca. 60 Fachleuten aus den genannten Bereichen.

Die gehaltenen Referate aus der Sicht der Datenverarbeitung und dem Archivwesen ließen dann sehr schnell die unterschiedlichen Arbeitsansätze und die daraus resultierenden Probleme deutlich werden, die sich durch den Prozeß der Umstrukturierung innerhalb der Informationsverarbeitung für die Funktion der Archive bereits ergeben haben und in nächster Zeit in verstärktem Maße ergeben werden.

Als Resümee dieser Tagung kann man zusammenfassend sagen, daß alle Beteiligten noch weit von Problemlösungen entfernt sind, daß es jedoch dringend notwendig ist, daß alle Fachleute dieser Bereiche zu einer intensiven Zusammenarbeit kommen müssen, damit die Archive auch weiterhin ihrer Funktion der Informationssicherung für die Verwaltung und die historische Forschung nachkommen können. Aus diesem Grund wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe angeregt, in der Vertreter der Datenzentralen, Verwaltungen und Archive gemeinsam die Durchführung eines Pilotprojektes zu diesem Thema in Angriff nehmen sollten.

Die Ergebnisse dieser Tagung werden vom Landkreistag NRW, Liliencron-

straße 14, 4000 Düsseldorf 30, in Broschürenform veröffentlicht werden, die allen interessierten Archivaren auf Anfrage zugänglich sein wird.

Wilbrand

Fortbildungsseminar der Kommunalarchive Mecklenburg-Vorpommerns in der Hansestadt Wismar

Gastgeber und Organisator eines zweitägigen Seminars der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchive des Landes Mecklenburg-Vorpommern war das Archiv der Hansestadt Wismar.

Als Tagungsstätte wurde die restaurierte Gerichtslaube im Rathaus gewählt. Die Eröffnung des Seminars wurde am 19. Januar um 11.00 Uhr durch den Senator für Kultur, Herrn Cremer, durchgeführt.

Thematischer Schwerpunkt des ersten Tages war die Arbeit mit der „Zeitgeschichtlichen Dokumentation“. Nach einem Referat von Herrn Hans-Werner Bohl (Stadtarchiv Rostock) über die Arbeit mit Sammlungen, Nachlässen, Zeitungen, Chroniken usw., erfolgte eine Besichtigung der historisch gewachsenen Dokumentation im Stadtarchiv Wismar, die durch Kurzvorträge von Frau Christel Kindler und Frau Marianne Riek (beide Stadtarchiv Wismar) begleitet wurde.

Schwerpunkt des zweiten Tages war die Archivierung fotografischen Materials.

Für dieses spezifische Thema konnte durch Vermittlung des Westfälischen Archivamtes als Referent Herr Christian Parow-Souchon (Stadtkirchenverband Köln) gewonnen werden. Neben Ausführungen zur Geschichte der Fotografie und zu Problemen bei der Verzeichnung von Fotosammlungen beinhaltete sein Vortrag insbesondere auch die Problematik des Urheberrechtes.

Die im Anschluß daran erfolgte breite Diskussion bestätigte das große Interesse an der gewählten Thematik.

An dem Seminar nahmen mehr als 30 Archive aus Mecklenburg-Vorpommern teil. Durch die Organisatoren wurden neben den Kommunalarchiven auch Vertreter der Kirchen- und Universitätsarchive eingeladen.

Als positiv kann die Erweiterung des Seminars auf zwei Tage gewertet werden. Nach einer organisierten Besichtigung der Wismarer Nikolai-Kirche hatte jeder Teilnehmer Gelegenheit, am Abend alle ihn interessierenden Probleme und Fragen zu besprechen.

Für die gute fachliche Unterstützung sei nochmals Herrn Christian Parow-Souchon und dem Stadtkirchenverband Köln gedankt.

Gerd Giese

AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Kommunalarchive

**Westfälisches Archivamt Münster
Außenstelle
Westfälisches Wirtschaftsarchiv**

Am 27. November 1992 wurde Landesoberarchivrat Dr. Wilfried Reininghaus vom Vorstand der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv zum Direktor des WWA gewählt. Er trat damit die Nachfolge von Prof. Dr. Ottfried Dascher an, der zum Leiter des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf berufen wurde.

Bocholt (Krs. Borken), Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Bocholt teilt die neue Fax-Nr. mit:
0 28 71 / 953-347

Attendorn (Krs. Olpe), Stadtarchiv

Das Stadtarchiv konnte seine Bestände durch die Übernahme der Akten der katholischen Hauptschule Schwalbenohl, der Sonnenschule und der Grundschule Lichtringhausen erweitern. Die Fotosammlung

des Archivs erhielt Zuwachs durch eine Schenkung der Firma Kleinsorge und des Attendorner Sammlers Klaus Hintermeier sowie durch den Erwerb einer Negativsammlung des Hattinger Fotografen Ralf Breer. Das Kreisheimatmuseum Olpe, das zur Zeit kommissarisch vom Stadtarchiv Attendorn mitverwaltet wird, organisierte 1992 drei Ausstellungen: „Osterbrauchtum in Attendorn“, „Attendorner Schützen“ und „Der Kreis Olpe in alten Ansichten“. Letztere war eine gemeinschaftliche Veranstaltung der Kommunalarchive des Kreises Olpe.

Lüdenscheid (Märkischer Kreis), Stadtarchiv

Am 31. Oktober 1992 schied der stellvertretende Stadtarchivar Waldemar Bregulla aus Altersgründen aus. W. Bregulla begann seinen Dienst im Stadtarchiv Lüdenscheid am 2. Januar 1972. Er baute das Zwischenarchiv sowie die zeitgeschichtlichen Sammlungen auf.

Olpe (Krs. Olpe), Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Olpe veranstaltete vom 6. bis 30. Dezember 1992 eine

Ausstellung mit dem Titel „Sursum corda. Gesang- und Gebetbücher aus Olpe und dem nördlichen Sauerland“.

Der umfangreiche Katalog mit Aufsätzen von Theo Hundt, Rudolf Cordes und Franz Toenniges ist über die Stadtverwaltung Olpe, Stadtarchivar Josef Wermert, zu beziehen.

Rüthen (Krs. Soest), Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Rüthen bemüht sich seit geraumer Zeit zwecks Anfertigung einer Bildergalerie der Ehrenbürger der Stadt Rüthen um eine

Abbildung des Geheimen Regierungs- und Provinzialschulrates Dr. phil. Ferdinand Schultz, Ehrenmitglied des Preußischen Provinzialschulkollegiums, Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses 1862-1866, geb. in Recklinghausen 25.03.1814, gest. in Münster 02.12.1893, Ehrenbürger der Stadt Rüthen 1883.

Für eine Publikation sucht das Stadtarchiv Rüthen des weiteren ein Bild des Münsteraner Hochschullehrers für Botanik, Geologie und Paläontologie, Prof. Dr. Franz Caspar Becks, geb. in Rüthen 19.02.1805, gest. in Münster 07.10.1847.

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER

Manfred Wolf, Die Urkunden des Klosters Oelinghausen, Regesten. Herausgegeben vom Sauerländischen Heimatbund unter Beteiligung der Historischen Kommission für Westfalen, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe und der Stadt Arnsberg, Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland, Bd. 10. Fredeburg 1992

Oelinghausen, im heutigen Sprachgebrauch als Kloster bezeichnet, wurde 1174 als Prämonstratenserinnenstift begründet. Der Grundbesitz des Stifters Sigenand von Basthusen und seiner Frau Hathewigis stammte vermutlich aus einem Erbteil der Pfalzgräfin Richenza. Oelinghausen wurde, ebenso wie das 1170 entstandene Praemonstratenserinnenstift Bredelar dem Stift Scheda unterstellt, welches nur ca. 12 km nordwestlich lag. 1228 ging die Paternität von Scheda auf das Stift Wedinghausen über.

Die Blütezeit des Stiftes lag im 13. und 14. Jahrhundert. Zu seinen Begünstigern gehörten die Kölner Erzbischöfe, der Graf von Tecklenburg und vor allem bis zu ihrem Erlöschen 1368 die Grafen von Arnsberg. Mit dem Aussterben der Arnsberger verschwanden auch die Präbenden der hochadeligen Familien. An ihre Stelle traten vor allem Familien des niede-

ren Adels im Sauerland, die Fürstenberger, Wredes, Hanxledens, Vogt v. Elspe oder die Schades, aber auch Angehörige des Soester Patriziates.

Das 15. und 16. Jahrhundert war eine Zeit des Niederganges des Stiftes. Erst mit der Wahl Otilias von Fürstenberg zur Priorin im Jahre 1585 setzte ein deutlicher Wandel ein. Otilia gelang es vor allem mit Hilfe ihrer Brüder Caspar und Dietrich, letzterer Bischof zu Paderborn, das Stift wirtschaftlich und geistig zu reformieren. Selbst der ihr nicht sonderlich gesonnene Klosterchronist Sauter schilderte sie ca. 100 Jahre später als „femina quidem sexus, sed animo virili.“ Mit Hilfe ihrer Brüder gelang Otilia 1618 die Umwandlung des Stiftes in ein „frei adliges weltliches Jungfernstift S. Petri.“ Der Einfluß der Familie von Fürstenberg war für einige Jahrzehnte so stark, daß man auch vom Stift „S. Petri de Fürstenberg“ sprach.

Oelinghausen wurde 1804 säkularisiert. Das Archiv des Klosters gelangte zunächst in das staatliche Archivdepot im ehemaligen Kloster Wedinghausen und dann schließlich in das Staatsarchiv Münster. Die jetzt vorliegende Erschließung des Urkundenbestandes des Klosters durch 1.071 Vollregesten aus der Zeit zwischen 1119 und 1792 durch Staatsarchivdirektor Manfred Wolf ist eine Kärnnerarbeit, welche eine grundlegende Basis schafft für die

Regionalgeschichte des südlichen Westfalen. Erweitert wird die Bearbeitung durch eine erneute Volledition des Oelinghauser Güterverzeichnisses aus der Zeit um 1280, welches bisher nur durch den Seibertzschens Druck von 1860 bekannt war.

Den Kommunalarchiven, vor allem im südlichen Westfalen, sei hiermit die Anschaffung des Werkes empfohlen.

H. Conrad

Joachim Huske, Wilfried Reininghaus und Thomas Schilp, Das Muth-, Verleih- und Bestätigungsbuch 1770-1773, Eine Quelle zur Frühgeschichte des Ruhrbergbaus; Veröffentlichungen des Stadtarchivs Dortmund 9, 1993; Vertrieb: Wittmaack Verlag, Dortmund; 34,80 DM Paperback, 39,80 DM Hardcover

Mit der in diesem Buch edierten Quelle ist dem Stadtarchiv Dortmund 1988 der Erwerb einer sensationellen Quelle zur Frühgeschichte des Ruhrbergbaus aus Privatbesitz gelungen: Das Amtsbuch aus der einstigen preußischen Bergverwaltung erfaßt einen großen Teil des märkischen Steinkohlenbergbaus für eine Zeit, in der Quellen für den Betrieb einzelner Zechen selten, ja eher als Zufallsfunde zu bezeichnen sind. Von daher kommt dem Muth-,

Verleih- und Bestätigungsbuch eine besondere Bedeutung für die historische Forschung zu.

Die Aufnahme von insgesamt 139 märkischen Bergbaubetrieben aus den Ämtern Hörde, Unna und Schwerte sowie den Gerichten Herbede, Witten, Stiepel und Horst in den Jahren 1770-1773, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten der revidierten Bergordnung von 1766 und der Errichtung des staatlichen Direktionsprinzips, versuchte die Erfassung des bestehenden und bis dato

ungeregelten Bergbaus. Für den Nachweis der aktuellen rechtlichen Verhältnisse ihrer Zechen mußten die Gewerken die Legitimität ihres Bergbesitzes auch für die Zeit vor 1770 nachweisen – insofern reichen die in der Quelle abschriftlich überlieferten Urkunden und Schriftstücke über die Zechen zum Teil weit zurück, in einem Fall bis auf das Jahr 1695.

Daß das „Muth-, Verleih- und Bestätigungsbuch“ des Stadtarchivs bislang die einzige bekannte Quelle

dieses Typs ist, war Anlaß genug, der Forschung das Buch als wissenschaftliche Edition aufzubereiten – die Publikation soll der Erforschung des Steinkohlenbergbaus unserer Region im Jahrhundert vor der industriellen Revolution dienen. Mit Sicherheit trägt sie zu neuen Erkenntnissen des historischen Gewordenseins des Ruhrgebiets bei, indem neue Aufschlüsse über die Wurzeln und Ansätze der historischen Umwälzungen im Verlauf des 19. Jahrhunderts ermöglicht werden.

(Verlagsanzeige)

TERMINE

11./12. Mai 1993	45. Westfälischer Archivtag aus Anlaß der 1200-Jahrfeier der Stadt Münster Zur Beachtung: ausnahmsweise nicht in der Woche vor Christi Himmelfahrt!
3./4. Juni 1993	Rheinischer Archivtag in Hennef/Sieg
8./9. Juni 1993	Deutsch-Niederländisch-Belgisches Archivsymposium in 's Hertogenbosch
27. - 30. Sept. 1993	64. Deutscher Archivtag in Augsburg
	Ausstellung:
4. Juni - 5. Juli 1993	Stralsund: Ausstellung „Bismarcks Gegner. Dokumente zum preußischen Verfassungskonflikt aus dem Nachlaß des Abgeordneten Heinrich Beitzke (1798-1867)“
Fortbildungsveranstaltungen des Westf. Archivamtes	
8./9. Juni 1993	Bewertung von Archivgut
6./7. Sept. 1993	Erhaltung und Erschließung von Fotos
8./9. Sept. 1993	Erhaltung und Erschließung von Fotos
4./5. Okt. 1993	Faksimilieren von Archivalien
8./9. Nov. 1993	Sicherung von Archivalien

ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE — Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe herausgegeben vom Westfälischen Archivamt, Münster, Warendorfer Straße 24. — Selbstverlag des Westfälischen Archivamtes, Verlagsleitung: Josef Häming — Erscheint im April und Oktober eines jeden Jahres. — Schriftleitung: Dr. Horst Conrad, Helma M. Massalsky, Dr. Norbert Reimann. Redaktion: Helma M. Massalsky. — Zuschriften sind zu richten an das Westfälische Archivamt, Redaktion, Postf. 61 25, 4400 Münster; Telefon: 0251/591 3892 u. 3887; Telefax: 0251/591 269. — Herstellung: Josef Kleyer, Münster-Roxel.

Mit Verfasseramen bezeichnete Artikel stehen in deren Verantwortung.

ISSN 0171-4058